

KraftQuelle

Verkaufsprospekt zu den vinkulierten
Namensgenussrechten der infra fürth gmbh

**Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im
Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der
Prüfung des Verkaufsprospekts durch die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Geschäftsführung	3
Erklärung zur Prospektverantwortung	4
Die Vermögensanlagen "KraftQuelle" und "KraftQuelle Premium"	5
Geschäftsmodell, jüngster Geschäftsgang und Geschäftsaussichten	16
Auswirkungen der Geschäftsaussichten und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage	20
Voraussichtliche Vermögenslage der infra fürth gmbh	23
Voraussichtliche Finanzlage der infra fürth gmbh	26
Voraussichtliche Ertragslage der infra fürth gmbh	30
Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen	33
Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlagen	40
infra fürth gmbh - Der Emittent	41
Organigramm des infra fürth Konzerns	43
Kapital des Emittenten	44
Gründungsgesellschafter des Emittenten und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	46
Geschäftstätigkeit des Emittenten	49
Anlagestrategie, Anlagepolitik, Anlageziele und Anlageobjekte der Vermögensanlagen	53
Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten und sonstige Personen	64
Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	67
Jahresabschluss 2024 der infra fürth gmbh	68
Lagebericht 2024 der infra fürth gmbh	80
Prüfung des Jahresabschlusses	95
Zwischenübersicht der infra fürth gmbh zum 30.12.2025	100
Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der infra fürth gmbh für 2026 und 2027	104
Gesellschaftsvertrag der infra fürth gmbh	111
Genussrechtsbedingungen	118
Datenschutz	124
Widerrufsbelehrung	126
Informationspflichten	128
Impressum	131

Vorwort der Geschäftsführung

Sehr geehrte Anlegerinnen und Anleger,

aufgrund des überragenden Zuspruchs unserer Kundschaft läuten wir die neunte Runde unserer infra-Bürgerbeteiligungen ein.

Ihre Lebensqualität liegt uns am Herzen. Deshalb stellen wir dieses Mal eine unserer wichtigsten Aufgaben für Sie in den Mittelpunkt unserer Bürgerbeteiligung: Ihre Versorgung mit Trinkwasser und Strom.

In unseren Breiten ist es immer da und für viele ganz selbstverständlich: Trinkwasser, das Lebensmittel Nummer 1. Einfach den Wasserhahn aufdrehen und schon fließt das kostbare Nass ins Gefäß. Und dies in hervorragender Qualität.

Unser Ziel und Auftrag ist es, eine sichere und nachhaltige Trinkwasserversorgung für Fürth zu gewährleisten. Und mit unserem

neuen Wasserwerk im Knoblauchsland sorgen wir dafür, dass das auch in Zukunft so bleibt. Denn: Je mehr Säulen uns – neben dem Wasserwerk in der Fürther Dianastraße und der Fernwasserleitung aus Allersberg – für die Fürther Trinkwasserversorgung zur Verfügung stehen, umso besser wird die Versorgungssicherheit der Fürther Bürgerinnen und Bürger. Und dabei denken wir nicht in Jahren, sondern generationenübergreifend in Jahrzehnten.

Zudem haben wir in den letzten Jahren zahlreiche Sanierungsmaßnahmen im bestehenden Trinkwasser- und Stromnetz vorgenommen und werden dies auch in Zukunft tun. Diese Instandhaltungsarbeiten dienen ebenfalls dem vordringlichen Zweck, die Versorgungssicherheit der Fürther Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Denn egal, ob Trinkwasser oder Energieversorgung, die dazu gehörende Infrastruktur muss stets top in Schuss sein, um den hohen Sicherheits- und Qualitätsansprüchen dauerhaft zu genügen.

Unter dem Motto "KraftQuelle" laden wir Sie ein, Teil der hohen Fürther Lebensqualität zu werden und dabei gleichzeitig als unsere Kunden- und Anlegerschaft finanziell von attraktiven Verzinsungen zu profitieren.

Gehen Sie mit uns zusammen in die Zukunft für ein lebenswertes Fürth.

Wir sorgen für Sie.

Ihr



Marcus Steurer

Geschäftsführer der infra fürth gmbh



Erklärung zur Prospektverantwortung

Für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts insgesamt übernimmt die

infra fürth gmbh

als Prospektverantwortlicher, Anbieter und Emittent (vertreten durch den Geschäftsführer Marcus Steuerer) gemäß § 3 VermVerk-ProspV die Verantwortung und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Sitz:

Leyher Straße 69

90763 Fürth

Telefon: 0911 9704-4000

Telefax: 0911 9704-4001

E-Mail: kundenservice@infra-fuerth.de

www.infra-fuerth.de

Registergericht: Amtsgericht Fürth

Registernummer: HRB 7561

nachfolgend: „Emittent“

Für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts sind ausschließlich die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten oder dem Anbieter/Emittenten erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Sollten sich während der Dauer des öffentlichen Angebots wesentliche Änderungen hinsichtlich der Beurteilung der Vermögensanlage des Emittenten ergeben, so werden diese Veränderungen unverzüglich in einem Nachtrag zu diesem Verkaufsprospekt dargestellt und veröffentlicht. Nach Beendigung des öffentlichen Angebots der Vermögensanlage wird der Emittent jede Tatsache, die sich auf ihn oder die von ihm emittierte Vermögensanlage unmittelbar bezieht und nicht öffentlich bekannt ist, unverzüglich veröffentlichen, wenn sie geeignet ist, die Fähigkeit des Emittenten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Anleger erheblich zu beeinträchtigen.



Marcus Steuerer

Geschäftsführer der infra fürth gmbh

Haftungshinweis

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

Datum der Prospektaufstellung

05.02.2026

Die Vermögensanlagen

"KraftQuelle" und "KraftQuelle Premium"

Rechtliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage für die angebotenen vinkulierten Genussrechtsanteile "KraftQuelle" und "KraftQuelle Premium" sind die Genussrechtsbedingungen, die auf den Seiten 118-123 in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt ist.

Die Vermögensanlagen

Angeboten werden zwei Vermögensanlagen in Form von vinkulierten Namensgenussrechten:

"KraftQuelle" und "KraftQuelle Premium"

Der Emittent bietet dem Anleger an, Genussrechtsanteile zu zeichnen und damit am wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten teilzuhaben. Mit dem Genussrecht "KraftQuelle" erwirbt der Anleger einen Anspruch auf eine der Gesellschafter des Emittenten vorgehende jährliche Verzinsung in Höhe von 3,0 % des Nennbetrags des Genussrechtsanteils.

Unterhält der Anleger bei Abschluss des Genussrechtsvertrags einen ungekündigten Strom-, Gas- oder Fernwärmelieferungsvertrag mit dem Emittenten, zeichnet er das Genussrecht "KraftQuelle Premium" mit einer der Gesellschafter des Emittenten vorgehenden jährlichen Verzinsung in Höhe von 3,25 % des Nennbetrags des Genussrechtsanteils.

Zeichnen zwei Anleger (z. B. Ehegatten) gemeinsam, ist es ausreichend, dass einer der Anleger die Voraussetzung der Zeichnung des Genussrechts "KraftQuelle Premium" erfüllt.

Anleger, die während der Laufzeit des Genussrechtsvertrags einen Strom-, Gas- oder Fernwärmelieferungsvertrag mit dem Emittenten abschließen, erwerben zum Tag der Wirksamkeit des Strom-, Gas- oder Fernwärmelieferungsvertrags den erhöhten Zinszahlungsanspruch des Genussrechts "KraftQuelle Premium".

Zugleich reduziert sich bei einer Kündigung/Beendigung aller Strom-, Gas- oder Fernwärmelieferungsverträge des Anlegers der Zinszahlungsanspruch auf den des Genussrechts "KraftQuelle" zum Zeitpunkt der Beendigung aller Strom-, Gas- oder Fernwärmelieferungsverträge des Anlegers.

Anlegergruppe

Der Emittent richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien im Sinne der §§ 67, 68 Wertpapierhandelsgesetz [WpHG]. Der Emittent kann mit jeder natürlichen, voll geschäftsfähigen Person einen Genussrechtsvertrag abschließen.

Der Anleger sollte einen mindestens mittelfristigen Anlagehorizont haben, da der Genussrechtsvertrag nicht vor Ablauf einer Mindestlaufzeit von fünf vollen Beteiligungsjahren (01.01. - 31.12.) ordentlich kündbar ist. Bei einer Zeichnung im Jahr 2026 ist der Genussrechtsvertrag erstmals zum 31.12.2031 ordentlich kündbar. In diesem Zeitraum kann der Anleger nicht über das Kapital verfügen. Der Anleger, der sein Genussrecht über die Mindestvertragslaufzeit hinaus hält, sollte einen langfristigen Anlagehorizont haben.

Der Anleger sollte wirtschaftlich in der Lage sein, einen vollständigen Verlust und damit 100 % des eingesetzten Kapitals verkraften zu können. Hat der Anleger seine Vermögensanlage zudem fremdfinanziert, besteht für den Anleger das maximale Risiko einer (Privat)Insolvenz (siehe "Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen", "Maximales Risiko", Seite 33 des Verkaufsprospekts). Gleiches gilt, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, etwaige Steuerzahlungsverpflichtungen aus der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen bezahlen zu können (siehe "Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen", Seiten 33-39 des Verkaufsprospekts).

Diese Vermögensanlagen verlangen von Anlegern Kenntnisse und/oder Erfahrungen auf dem Gebiet der Vermögensanlagen, insbesondere Vermögensanlagen in Form vinkulierten Namensgenussrechten. Fehlende Erfahrungen können durch Kenntnisse im Bereich der Vermögensanlagen ausgeglichen werden. Diese Kenntnisse kann sich der Anleger durch Studium des Verkaufsprospekts aneignen. Der Emittent weist darauf hin, dass der Anleger vor der Zeichnung der Vermögensanlage im Zweifelsfall fachkundigen Rat von Dritter Seite (z. B. Rechtsanwalt oder Steuerberater) einholen sollte.

Erwerbspreis

Der Erwerbspreis der Vermögensanlage entspricht dem jeweiligen Zeichnungsbetrag des Anlegers und beträgt mindestens 1.000,00 €. Eine Höchstzeichnungssumme ist nicht festgelegt. Zeichnungsbeträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein.

Zeichnung

Der Anleger bietet, im Rahmen der Anlagevermittlung über den vom Emittenten beauftragten Finanzanlagevermittler, dem Emittenten den Abschluss einer Vermögensanlage an. Die Annahme durch den Emittenten steht unter der aufschiebenden Bedingung des Zugangs der vom Anleger unterzeichneten Bestätigung des Hinweises auf dem Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) nach § 13 Abs. 4 VermAnlG. Nach Annahme durch den Emittenten erhält der Anleger eine Annahmeerklärung.

Die vertragliche Verzinsung beginnt mit dem Tag der Wertstellung der Einzahlung auf dem Konto des Emittenten. Mit Unterzeichnung des Zeichnungsscheins erklärt der Anleger unter anderem, die Genusssrechtsbedingungen, den Verkaufsprospekt, die Widerrufsbelehrung, die Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen und das jeweilige Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) erhalten bzw. die vorgenannten Unterlagen zur Kenntnis genommen zu haben. Sämtliche Unterlagen stehen auf der Homepage des Emittenten unter <https://www.infra-fürth.de/privatkunden/infothek/downloads> zum Download zur Verfügung.

Die Kenntnisnahme des im VIB nach § 13 Abs. 4 VermAnlG aufgenommenen Hinweises ist vom Anleger durch Unterzeichnung und Rücksendung an den Emittenten zu bestätigen.

Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Bei den angebotenen Vermögensanlagen handelt es sich um vinkulierte Namensgenussrechte. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen beträgt 15 Mio. €. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht nicht fest, in welchem Verhältnis sich der Gesamtbetrag auf beide angebotenen Vermögensanlagen verteilen wird.

Bei einer Mindestzeichnungssumme von 1.000,00 € werden maximal 15.000 vinkulierte Genusssrechtsanteile angeboten.

Verzinsung, Gewinn- und Verlustbeteiligung, Nachrang

Das Genusssrechtskapital ist ab dem Tag, nach der Einzahlung des Genusssrechtskapitals auf das Konto des Emittenten (Datum der Wertstellung), an den Gewinnen und Verlusten des Emittenten beteiligt. Die Gewinn- und Verlustbeteiligung erfolgt also zeitan- teilig für das laufende Geschäftsjahr. Das Genusssrechtskapital des Genusssrechts "KraftQuelle" wird in Höhe von 3,0 % des Nennwertes pro Jahr für die Laufzeit des Genusssrechtsvertrags verzinst und dem Konto des Anlegers gutgeschrieben. Das Genusssrechtskapital des Genusssrechts "KraftQuelle Premium" wird in Höhe von 3,25 % des Nennwertes pro Jahr für die Laufzeit des Genusssrechtsver- trags verzinst und dem Konto des Anlegers gutgeschrieben, sofern der Anleger über einen ungekündigten Strom-, Gas- oder Fernwär- melieferungsvertrag mit dem Emittenten verfügt.

Die Berechnung der Verzinsung erfolgt taggenau (Effektivzins- methode). Verzinst werden der letzte Anlagetag und der erste Anlagetag nicht.

Die Verzinsung, die auf dem Konto des Anlegers aufgelaufen ist, wird jährlich binnen einer Frist von sechs Wochen nach Feststel- lung des Jahresabschlusses des Emittenten ausbezahlt.

Der Emittent unterhält zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung einen Ergebnisabführungsvertrag mit der infra fürth holding gmbh (Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstel- lung). Dies bedeutet, dass der Emittent seinen Jahresüberschuss vollständig an die infra fürth holding gmbh abführt. Maßgeblich für das Entstehen des Zinsanspruchs des Anlegers ist der Jahresüber- schuss des Emittenten vor Ergebnisabführung an die infra fürth holding gmbh.

Weist der Emittent in einem oder mehreren Jahresabschlüssen ei- nen (fiktiven) Bilanzverlust vor Verlustausgleich gemäß § 302 AktG aus, wird aufgrund des zwischen dem Emittenten und der infra fürth holding gmbh bestehenden Ergebnisabführungsvertrags der jeweilige Jahresfehlbetrag ausgeglichen. Kann der Jahresfehlbe- trag des Emittenten nicht oder nicht in voller Höhe aufgrund des Ergebnisabführungsvertrag ausgeglichen werden, so vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Anlegers unmittelbar anteil- lig und zwar insgesamt in dem Umfang, in dem diese Verluste nicht von Eigenkapitalbestandteilen getragen werden können, die gegen Ausschüttungen nicht besonders geschützt sind. Hierdurch wird

verhindert, dass durch die Rückzahlung von Genussrechtskapital das bilanzielle Eigenkapital unter die Höhe der Summe der vor Ausschüttungen besonders geschützten Eigenkapitalbestandteile fällt.

Durch die Zahlung der Verzinsung darf sich kein Jahresfehlbetrag ergeben. Im Falle von Verlustjahren oder in Jahren ohne ausreichenden Jahresüberschuss des Emittenten entsteht der Auszahlungsanspruch nicht oder nur teilweise.

Für den nicht ausgeschütteten Anteil der Verzinsung entsteht der Auszahlungsanspruch in den Folgejahren, in denen ein ausreichend hoher Jahresüberschuss erzielt wird. Voraussetzung für die Auszahlung der Verzinsung ist eine ausreichende Liquidität des Emittenten zum Fälligkeitszeitpunkt.

Werden nach einer Teilnahme der Anleger am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Jahresüberschüsse erzielt, so sind aus diesen zunächst das Stammkapital der Gesellschafter und die Eigenkapitalanteile, die gegen Ausschüttungen besonders geschützt sind, aufzufüllen, anschließend die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genussrechtsanteile zu erhöhen und danach die Wiederauffüllung der Rücklagen, die gegen Ausschüttung nicht besonders geschützt sind, durchzuführen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird.

Endet der Genussrechtsvertrag des Anlegers und hat das Genussrecht zum Beendigungsdatum an Verlusten des Emittenten teilgenommen, wird der Rückzahlungsbetrag an den Anleger um den zugewiesenen Verlustbetrag herabgesetzt.

An einem etwaigen späteren Wiederauffüllen des Genussrechtskapitals nimmt das Genussrecht des ausgeschiedenen Anlegers nicht teil.

Bei den angebotenen Vermögensanlagen handelt es sich um vinkulierte Namensgenussrechte mit einer Nachrangabrede. Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten oder im Falle einer Liquidation des Emittenten werden die vinkulierten Namensgenussrechte (Zins- und Rückzahlungsansprüche) nach allen anderen nachrangigen Gläubigern, gleichrangig mit weiteren Genussrechten und vorrangig vor den Einlagenrückgewähransprüchen der Gesellschafter bedient (siehe § 13 Abs. 1 der Genussrechtsbedingungen, Seite 121 des Verkaufsprospekts).

Zudem unterliegen die Zins- und Rückzahlungsansprüche nach einer Beendigung eines vinkulierten Namensgenussrechts einer qualifizierten Nachrangabrede. Die Rückzahlungsforderungen können solange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie die Rückforderungen eines Anlegers zum vertraglichen Leistungszeitpunkt oder die Summe der Rückzahlungsforderungen mehrerer oder aller Anleger zum vertraglichen Leistungszeitpunkt einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten wegen Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), drohender Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO) herbeiführen würden (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre) oder der Emittent zum Zeitpunkt der Rückzahlungsforderungen bereits zahlungsunfähig ist, dies zu werden droht oder überschuldet ist (siehe § 13 Abs. 2 der Genussrechtsbedingungen, Seiten 121/122 des Verkaufsprospekts).

Die Genussrechtsanteile der Anleger nehmen nicht an einem Liquidationserlös des Emittenten teil.

Auszahlung der Verzinsung

Anleger erhalten die Auszahlung ihrer Verzinsung für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr bis spätestens sechs Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses des Emittenten für das vorangegangene Geschäftsjahr ausgeschüttet.

Nicht ausgeschüttete Zinszahlungen von Vorjahren aufgrund von erwirtschafteten Jahresfehlbeträgen werden vor den Zinszahlungen des jeweils aktuellen Geschäftsjahres bedient. Diese Verpflichtungen besteht bis zur Beendigung des Genussrechts.

Es ist zu beachten, dass der Emittent gesetzlich verpflichtet ist, auf die angefallenen Zinsen die Abgeltungsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zzgl. Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer an das Finanzamt abzuführen. Somit wird nur der nach dem Steuerabzug verbleibende Betrag an den Anleger ausgezahlt, sofern der Anleger dem Emittenten für den jeweiligen Zeitraum keinen Freistellungsauftrag, keinen Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe, keine Nichtveranlagungsbescheinigung oder eine sonstige Steuerbefreiung übermittelt hat. Jeder Anleger erhält bei Auszahlung der Zinsen eine Zins- und Steuerbescheinigung.

Anpassung der Verzinsung

Dem Emittenten steht das Recht zu, die Höhe der Verzinsung der Genussrechte jeweils zum 01.01. eines Jahres, erstmals nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit nach unten anzupassen (Zinsreduzierung). Eine Zinserhöhung kann der Emittent auch vor dem Ablauf der Mindestvertragslaufzeit vornehmen, jedoch nicht während der Dauer des öffentlichen Angebots der angebotenen Vermögensanlagen. Eine Zinsanpassung kann nur gegenüber allen Anlegern einer Vermögensanlage einheitlich erklärt werden.

Im Rahmen einer Ankündigung einer Zinsreduzierung wird der Anleger spätestens drei Monate vorher in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) vom Emittenten hierüber informiert. Für die Zinsreduzierung bedarf es weder einer Begründung noch einer Zustimmung durch den Anleger noch steht dem Anleger ein Widerspruchsrecht zu. Der Anleger kann im Falle einer Zinsreduzierung von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen (siehe § 7 Abs. 3 der Genussrechtsbedingungen, Seite 120 des Verkaufsprospekts).

Laufzeit und Kündigungsfrist

Der Gesetzgeber sieht für Vermögensanlagen eine Vertragslaufzeit von mindestens 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs vor. Die Laufzeit der angebotenen Vermögensanlage beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Emittenten beim Anleger und weist eine Mindestvertragslaufzeit von fünf vollen Beteiligungsjahren auf. Bei einer Zeichnung im Jahr 2026 besteht der Vertrag damit mindestens bis zum 31.12.2031.

Kündigt eine der Parteien den Genussrechtsvertrag nicht fristgerecht unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 15 Monaten, verlängert sich die Laufzeit automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. Nach der Mindestvertragslaufzeit kann der Genussrechtsvertrag von beiden Parteien unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 15 Monaten zum Jahresende ordentlich gekündigt werden. Für Anleger und Emittent besteht die Möglichkeit, den Genussrechtsvertrag teilweise, d.h. einzelne Genussrechtsanteile, zu kündigen.

Damit läuft die Vermögensanlage für jeden Anleger individuell mindestens 24 Monate ab Zugang der Annahmeerklärung gemäß § 5a Vermögensanlagengesetz (VermAnlG).

Zu einem früheren Termin als dem Ende der individuellen Mindestlaufzeit kann die Beteiligung weder vom Anleger noch vom Emittenten ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Dem Emittenten steht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung gegenüber dem Anleger insbesondere dann zu, wenn der Anspruch des Anlegers gegen den Emittenten auf Zahlung von Zins- und/oder Rückzahlung des Genussrechtsanteils gepfändet wird, über das Vermögen des Anlegers das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei juristischen Personen das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt oder ein Liquidationsbeschluss gefasst wird oder der Anleger nicht mehr über eine Bankverbindung eines Mitgliedsstaates im europäischen Wirtschaftsraum verfügt. Dem Anleger steht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung insbesondere dann zu, wenn der Emittent seiner Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der Verzinsung nach erfolgter Zahlungsaufforderung mit Setzung einer angemessenen Frist von mindestens 14 Tagen nicht nachkommt. Bei einer außerordentlichen Kündigung endet der Genussrechtsvertrag zum 31.12. des Jahres, in dem die außerordentliche Kündigung gegenüber dem Vertragspartner wirksam erklärt wurde.

Im Falle einer Zinsreduzierung nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit steht dem Anleger ein ordentliches Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende zu.

Kündigungen sind in Textform (Brief, Fax, E-Mail) zu erklären.

Übertragung der Vermögensanlagen

Jeder Anleger kann ein, mehrere oder alle vinkulierten Namensgenussrechte an Dritte durch Rechtsgeschäft (z. B. Abtretung, Schenkung) oder letztwillige Verfügung (z. B. Testament, Vermächtnis) übertragen.

Die Übertragung eines Teils eines Genussrechtsanteils ist nicht möglich. Da es sich um vinkulierte Namensgenussrechte handelt, ist die Übertragung der Genussrechtsanteile nur mit einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Emittenten möglich. Der Emittent kann einer Übertragung eines Genussrechtsanteils nur aus wichtigem Grund widersprechen. Nach einer erfolgten Übertragung sind innerhalb von vier Wochen von dem bisherigen und dem neuen Inhaber der Vermögensanlage der Name, die Anschrift, die Bankverbindung und alle weiteren personenbezogenen Daten, die

für die ordnungsgemäße steuerliche Verwaltung der Vermögensanlage notwendig sind, dem Emittenten in Textform anzuzeigen.

Die Übertragung der Vermögensanlage kann nur zum Geschäftsjahresende, dem 31.12. eines jeden Jahres, erfolgen.

Im Falle einer Übertragung werden vom Emittenten keine Kosten oder Gebühren erhoben. Die Höhe etwaiger Kosten oder Gebühren, die von dritter Seite erhoben werden könnten und beim Anleger entstehen, sind nicht bekannt und vom Anleger selbst zu tragen.

Eingeschränkte Handelbarkeit

Die Handelbarkeit der vinkulierten Namensgenussrechtsanteile des Emittenten ist insofern eingeschränkt, da eine Übertragung von vinkulierten Namensgenussrechtsanteilen ohne vorherige Zustimmung des Emittenten ausgeschlossen ist. Eine Übertragung von Teilen von vinkulierten Namensgenussrechtsanteilen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Zudem kann durch das Entstehen von Kosten bei der Übertragung der vinkulierten Namensgenussrechtsanteile die Handelbarkeit eingeschränkt sein. Die Übertragung der vinkulierten Namensgenussrechtsanteile ist überdies nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Weiterhin ist die Handelbarkeit der vinkulierten Namensgenussrechtsanteile eingeschränkt, da es keinen organisierten Markt oder Handel für vinkulierte Namensgenussrechtsanteile des Emittenten gibt und ein solcher Markt oder Handel auch nicht vorgesehen ist.

Zeichnungsfrist/Kürzung/vorzeitige Schließung

Das öffentliche Angebot der angebotenen Vermögensanlagen beginnt einen Arbeitstag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts.

Die Zeichnungsfrist endet mit Erreichen des geplanten Emissionsvolumens von 15 Mio. €, spätestens ein Jahr nach Billigung des Verkaufsprospekts.

Dem Emittenten steht das Recht zu, die Zeichnung jederzeit ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu schließen. Weitere Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, bestehen nicht.

Der Anleger erwirbt keinen Anspruch auf Abschluss eines Genussrechtsvertrags bzw. einer Zeichnung der gewünschten Anzahl von Genussrechtsanteilen. Dem Emittenten steht das Recht zu, nach

eigenem Ermessen, Angebote auf Abschluss eines Genussrechtsvertrags abzulehnen.

Weitere Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, bestehen nicht.

Die Hauptmerkmale der Genussrechtsanteile der Anleger [Rechte und Pflichten]

Ausweislich der Genussrechtsbedingungen (siehe Seiten 118-123 des Verkaufsprospekts) und gesetzlicher Regelungen sind mit den Genussrechten für die Anleger folgende Rechte verbunden:

Genussrecht "KraftQuelle":

- Recht auf eine Verzinsung in Höhe von 3,0 % p. a. und Zahlung dieser binnen sechs Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses, wenn ein positives Jahresergebnis vorliegt und eine ausreichende Liquidität zum Fälligkeitszeitpunkt gegeben ist
- Recht auf taggenaue Anpassung/Erhöhung der Zinsausschüttung, wenn der Anleger während der Laufzeit des Genussrechtsvertrags einen Strom-, Gas- oder Fernwärmelieferungsvertrag mit dem Emittenten abschließt
- Recht auf Nachzahlung nicht entstandener Zinsansprüche bis zum Ende der Laufzeit des Genussrechtsvertrags
- Recht, in das Genussrechtsregister des Emittenten eingetragen zu werden
- Recht auf Kündigung einer, mehrerer oder aller Genussrechtsbeteiligungen nach Ende der individuellen Mindestvertragslaufzeit von fünf vollen Beteiligungsjahren mit einer Kündigungsfrist von 15 Monaten; danach jährliche ordentliche Kündigungsmöglichkeit zum 31.12. unter Einhaltung der Kündigungsfrist
- Recht zur Kündigung im Falle einer Zinsreduzierung nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Jahresende (ordentliches Sonderkündigungsrecht)
- Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Emittent seiner Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der Verzinsung nach erfolgter Zahlungsaufforderung mit Setzung einer angemessenen Frist von mindestens 14 Tagen nicht nachkommt
- Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Verletzung von Hauptleistungspflichten des Genussrechtsvertrags innerhalb von sechs Wochen ab Kenntnis des außerordentlichen Kündigungsgrundes

- Bei wirksamer Kündigung das Recht auf eine Rückzahlung der Genussrechtseinlage zum Buchwert (Nennwert, abzüglich eines eventuell noch nicht durch Gewinne wieder aufgefüllten Verlustanteils) innerhalb von sechs Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses zu dem Stichtag, auf den die Kündigung erfolgt ist. Dies gilt auch im Falle der Liquidation des Emittenten
- Recht auf Verzinsung des Rückzahlungsbetrags ab Beendigung des Genussrechtsvertrags bis zur tatsächlichen Rückzahlung mit der jeweils für den Anleger gültigen Zinsausschüttung nach § 5 Abs. 1 der Genussrechtsbedingungen
- Im Falle einer Teilnahme des Anlegers am Verlust des Emittenten besteht das Recht, dass aus Gewinnen in den folgenden Geschäftsjahren nach Auffüllen der Hafeinlagen der Gesellschafter und die Eigenkapitalanteile die gegen Ausschüttungen besonders geschützt sind, die Rückzahlungsansprüche des Anlegers bis zum Nennbetrag der Genussrechtsanteile erhöht werden, bevor die Rücklagen wieder aufgefüllt werden oder eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird. Bei der anderweitigen Gewinnverwendung werden rückständige Zinszahlungen der Vorjahre vor den Zinszahlungen des aktuellen Jahres bedient
- Recht auf Bestandsschutz der Genussrechte bei Verschmelzung oder Umwandlung des Emittenten oder Verkauf des Emittenten (§ 23 Umwandlungsgesetz)
- Recht auf Übertragung der Genussrechtsanteile an Dritte mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Emittenten
- Recht auf Einreichung einer Freistellungserklärung oder einer Nichtveranlagungsbescheinigung

Genussrecht "KraftQuelle Premium":

Das Genussrecht "KraftQuelle Premium" beinhaltet alle Rechte des Genussrechts "KraftQuelle". Das Recht auf eine jährliche Verzinsung beträgt hingegen 3,25 % ab dem Zeitpunkt, in dem er über einen ungekündigten Strom-, Gas- oder Fernwärmelieferungsvertrag mit dem Emittenten verfügt. Zudem besteht ein Recht auf Verzinsung des Rückzahlungsbetrags ab Beendigung des Genussrechtsvertrags bis zur tatsächlichen Rückzahlung mit der jeweils für den Anleger gültigen Zinsausschüttung nach § 5 Abs. 2 der Genussrechtsbedingungen.

Ausweislich der Genussrechtsbedingungen (siehe Seiten 118-123 des Verkaufsprospekts) sind mit den angebotenen Vermögensanlagen folgende Pflichten verbunden:

- Fristgerechte Einzahlung des Genussrechtsbetrags nach schriftlicher Aufforderung durch den Emittenten
- Unverzügliche Mitteilung von Änderungen des Namens, der Anschrift, der Kontoverbindung und anderer wichtiger personen- und vertragsbezogener Daten des Anlegers in Textform
- Pflicht, Verluste zu tragen
- Erklärung der Kündigung in Textform
- Pflicht bei Übertragung des Genussrechts binnen vier Wochen nach Übertragung, den Namen, die Anschrift, die Bankverbindung und alle weiteren personenbezogenen Daten, die für die ordnungsgemäße steuerliche Verwaltung der Vermögensanlage notwendig sind, in Textform zu melden

Abweichende Rechte der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die Anleger werden nicht Gesellschafter des Emittenten, sodass sich die vorstehenden Hauptmerkmale (Rechte und Pflichten) der vinkulierten Namensgenussrechte grundsätzlich von den nachstehenden und auf Seite 44 des Verkaufsprospekts dargestellten Hauptmerkmalen (Rechte und Pflichten) der Anteile der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unterscheiden.

Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die infra fürth holding gmbh und die Bayernwerk AG. Ihnen stehen folgende abweichenden Rechte zu:

- Recht zur Teilnahme am Gewinn und am Verlust des Emittenten aufgrund der bestehenden GmbH-Gesellschaftsanteile
- Auskunftsrecht über die Angelegenheiten des Emittenten und Einsichtsrecht der Bücher und Schriften des Emittenten gemäß § 51a Abs. 1 GmbHG
- Recht der infra fürth holding gmbh auf Gewinnabführung
- Recht der Bayernwerk AG auf Zahlung einer Ausgleichsdividende
- Recht auf Verfügung über die GmbH-Geschäftsanteile oder Teile der Geschäftsanteile
- Recht auf Erwerb des GmbH-Geschäftsanteils oder Teile des GmbH-Geschäftsanteils des veräußerungswilligen Gesellschafters

- Recht auf Erhalt einer Abfindung nach Einziehung des GmbH-Geschäftsanteils
- Recht auf Verzinsung des offenstehenden Teils der Abfindung zum Basiszinssatz gemäß Diskontüberleitungsgesetz (DÜG) vom Tage an der Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung
- Recht auf Benennung eines Aufsichtsratsmitglieds durch die Bayernwerk AG
- Recht auf Teilnahme an der Gesellschafterversammlung
- Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung
- Einberufung einer Gesellschafterversammlung sowie die Ankündigung von Tagesordnungspunkten gemäß § 50 GmbHG
- Recht auf Anfechtung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung
- Recht auf Rückfall des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung des Emittenten

Ansprüche ehemaliger Gesellschafter

Beim Emittenten existieren keine Ansprüche ehemaliger Gesellschafter.

Zahlstellen

Zahlstelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführt, ist die

infra fürth gmbh
Leyher Straße 69
90763 Fürth

Die Zahlungen werden per Überweisung auf das vom Anleger im Zeichnungsschein benannte Konto ausgeführt.

Die Zahlstelle hält diesen Verkaufsprospekt, eventuelle Nachträge zum Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB), den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit.

Der Emittent ist berechtigt, weitere Zahlstellen zu benennen und die Benennung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.

Einzelheiten zur Zahlung des Erwerbspreises und Bankverbindung

Der Erwerbspreis ist fristgerecht nach Zugang der Annahmeerklärung des Emittenten beim Anleger auf das folgende Konto des Emittenten einzuzahlen:

Kontoinhaber:	infra fürth gmbh
Bankinstitut:	Commerzbank AG
IBAN:	DE18 7624 0011 0161 1300 07

Der Emittent teilt dem Anleger in der Annahmeerklärung die Frist zur Einzahlung des Erwerbspreises und den Verwendungszweck mit Vertragsnummer mit.

Die Stellen, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennehmen

Die Zeichnungen werden entgegen genommen von der

infra fürth gmbh
Bürgerbeteiligung
Leyher Straße 69
90763 Fürth

Angebot

Das Angebot der Vermögensanlagen erfolgt ausschließlich in Deutschland.

Mittelverwendungskontrolle

Es existieren weder ein Mittelverwendungskontrolleur, eine Mittelverwendungskontrolle noch ein Mittelverwendungskontrollvertrag, da die Vermögensanlagen keine Weitergabe der Anlegergelder zum Zwecke des Erwerbs eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut oder der Pacht eines Sachgutes (oder eine Refinanzierung derselben) zum Gegenstand gem. § 5c Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 VermAnlG haben. Es handelt sich nicht um ein sogenanntes Weiterreichungsmodell.

Treuhand

Es existieren weder ein Treuhänder, ein Treuhandvermögen noch ein Treuhandvertrag.

Gewährleistete Vermögensanlagen

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlagen hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

Weitere Kosten für den Anleger

Für den Anleger können Kosten entstehen, wenn dieser einen Strom- und/oder Erdgas- und/oder Fernwärmelieferungsvertrag mit dem Emittenten abschließt, um das Genussrecht "KraftQuelle Premium" zeichnen zu können. Die Höhe dieser Kosten ist abhängig vom jeweiligen Versorgungsvertrag, dem Versorgungstarif und dem individuellen Verbrauch des Anlegers und kann daher vom Emittenten nicht angegeben werden. Für den Anleger können Kosten entstehen, wenn dieser seiner Verpflichtung zur Mitteilung der Änderung seiner personenbezogenen Daten, insbesondere seiner Anschrift und seiner Kontoverbindung gegenüber dem Emittenten nachkommt (z. B. Portokosten oder Kosten für Telekommunikation) oder seine Vermögensanlage an Dritte überträgt (z. B. Notarkosten im Falle einer Schenkung, Kosten für die Erstellung eines Abtretungsvertrags, Portokosten für die Einholung der Zustimmung des Emittenten). Die Höhe dieser Kosten ist unbekannt und kann nicht angegeben werden. Beim Anleger können Telefon-, Porto- oder sonstige Transaktionskosten bei Überweisungen entstehen. Die Höhe der Kosten ist nicht bekannt und sind vom Anleger selbst zu tragen. Darüber hinausgehende, für den Anleger entstehende weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlagen verbunden sind, existieren nicht.

Weitere Leistungen des Anlegers

Neben der originären Pflicht, das gezeichnete Genussrechtskapital einzuzahlen, besteht keine weitere Zahlungspflicht.

Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen seiner personenbezogenen Daten, insbesondere seiner Anschrift und seiner Bankverbindung dem Emittenten unverzüglich in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) mitzuteilen.

Darüber hinaus ist der Erwerber der Vermögensanlage nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen. Eine Haftung und eine Nachschusspflicht des Anlegers bestehen nicht.

Vertrieb der Vermögensanlage

Die angebotene Vermögensanlage wird ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung über einen Finanzanlagevermittler vermittelt. Bei dem Finanzanlagevermittler handelt es sich um die Dallmayer Consulting GmbH, Am Steinlein 5, 97753 Karstadt; Registergericht: Amtsgericht Würzburg; Registernummer: HRB 14014. Der Finanzanlagevermittler verfügt über eine Erlaubnis nach § 34f Gewerbeordnung (GewO).

Provisionen

Der Finanzanlagevermittler erhält für seine Vermittlungsleistung eine einmalige Zahlung in Höhe von 5.950 € netto (ohne Umsatzsteuer). Dies entspricht 0,04 % [kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet] bei dem Emissionsvolumen von 15 Mio. €. Im Übrigen werden keine Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen geleistet. Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen, liegt bei 5.950 € netto.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen

Die angebotenen Genussrechtsanteile werden mit 3,0 % p. a. ["KraftQuelle"] oder mit 3,25 % p. a. ["KraftQuelle Premium"] verzinst.

Die wesentlichen Grundlagen der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlagen sind die Folgenden:

Einzahlung des Genussrechtskapitals

Die Einzahlung des Genussrechtskapitals ist eine wesentliche Grundlage und Bedingung für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen, da der Anleger erst mit Einzahlung des Genussrechtskapitals den Anspruch auf Zins- und Rückzahlung seiner Vermögensanlage erwirbt. Gerät der Anleger mit der Zahlung seines Genussrechtsbetrages in Verzug, so kann der Emittent den Rücktritt vom Genussrechtsvertrag erklären.

Kündigungserklärung in Textform

Wesentliche Grundlage und Bedingung zur Rückzahlung der Vermögensanlagen ist, dass der Anleger die Kündigung seines Genussrechtsvertrags gegenüber dem Emittenten in Textform erklärt. Eine nicht in Textform erklärte Kündigung, führt nicht zur Beendigung des Genussrechtsvertrags und somit nicht zu einer Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger.

Mitteilung der Änderung der Bankverbindung

Wesentliche Grundlage und Bedingung zur Rückzahlung der Vermögensanlagen ist, dass der Anleger dem Emittenten eine Änderung seiner Bankverbindung unverzüglich mitteilt. Zahlungen des Emittenten erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung auf das vom Anleger angegebene Zielkonto. Es kann keine erneute Zahlung der Verzinsung und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen vom Emittenten erfolgen, was gleichbedeutend mit dem Verlust des Zins- und/oder Rückzahlungsbetrags sein kann.

Ungekündigter Strom-, Gas- und/oder Fernwärmelieferungsvertrag beim Genussrecht "KraftQuelle Premium"

Um einen Anspruch auf die höhere Verzinsung des Genussrechts "KraftQuelle Premium" von 3,25 % p. a. zu erhalten, ist eine wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung, dass der Anleger über einen ungekündigten Strom-, Gas- und/oder Fernwärmelieferungsvertrag mit dem Emittenten verfügt. Enden alle der Strom-, Gas- und Fernwärmelieferungsverträge des Anlegers mit dem Emittenten, entfällt die erhöhte Verzinsung taggenau ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Verträge und die Vermögensanlage des Anlegers wird mit der Verzinsung von 3,0 % p. a. verzinst ("KraftQuelle").

Verbleib des eingeworbenen Genussrechtskapitals beim Emittenten

Wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlagen ist der Verbleib des eingezahlten Genussrechtskapitals beim Emittenten. Wird eine Vermögensanlage des Anlegers vorzeitig beendet, verliert er seinen Anspruch auf die weitere Zinszahlung aus seiner Vermögensanlage, da seine Stellung als Anleger endet. Der Emittent plant die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen zu den vertraglichen Fälligkeitszeitpunkten. Endet eine Vielzahl der Genussrechtsverträge vorzeitig und werden Zins- und Rückzahlungen zu einem anderen Zeitpunkt als den vertraglichen Zeitpunkten fällig, besteht die Möglichkeit, dass der Emittent über keine ausreichende Liquidität für eine Zins- und Rückzahlung verfügt [siehe „Zins- und Rückzahlungsrisiko/Liquiditätsrisiko“, Seiten 33/34 des Verkaufsprospekts].

Eintreffen der prognostizierten wirtschaftlichen Entwicklung des Emittenten

Das Eintreffen der prognostizierten wirtschaftlichen Entwicklung des Emittenten in Form der voraussichtlich erwirtschafteten Jahresüberschüsse [siehe „Voraussichtliche Ertragslage der infra fürth gmbh für den Zeitraum 01.01. - 31.12. der Jahre 2026 - 2031 (Prognose)“, Seiten 30/31 des Verkaufsprospekts] ist eine wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung der Vermögensanlagen, da eine Verzinsung der Genussrechtsanteile nur dann entsteht, wenn in jedem Geschäftsjahr ein ausreichender Jahresüberschuss erwirtschaftet wurde, der die jeweiligen Zinszahlungen des Genussrechtskapitals beim Genussrecht "KraftQuelle" mit einer Verzinsung in Höhe von 3,0 % p. a. des Nennwertes und die jeweiligen Zinszahlungen für das Genussrecht "KraftQuelle Premium" mit einer Verzinsung von 3,25 % p. a. abdeckt. Der Emittent erwartet in den Geschäftsjahren 2026 bis zum Ende der Mindestvertragslaufzeit [fünf volle Beteiligungsjahre; bei Zeichnung in 2026: Mindestvertragslaufzeit bis 31.12.2031] Jahresüberschüsse vor Ausgleichzahlung/Garantiedividende/Ergebnisabführungsvertrag von 17.461 T€ bis 19.088 T€. Sollte die tatsächliche unternehmerische Entwicklung des Emittenten negativ von der prognostizierten unternehmerischen Entwicklung abweichen, könnte der Emittent nicht mehr in der Lage sein, die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und Rückzahlung zu bedienen [siehe „Wirtschaftliche Risiken/Planabweichungen“, Seite 36 des Verkaufsprospekts].

Nichteintreten der Bedingung des qualifizierten Nachrangs

Das Nichteintreten der Bedingung des qualifizierten Nachrangs beim Emittenten ist für die Dauer zwischen Beendigung des Genussrechtsvertrags und Rückzahlung eine wesentliche Grundlage und Bedingung für die Verzinsung und die Rückzahlung der Vermögensanlagen, da für diese Dauer das vom Anleger investierte Kapital als qualifiziert nachrangiges Darlehen gewertet werden muss. Die Bedingung des qualifizierten Nachrangs tritt in den nachfolgend beschriebenen Situationen ein, sodass die Ansprüche des Anlegers auf Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen außerhalb eines Insolvenzverfahrens nicht geltend gemacht werden können:

Zahlungsunfähigkeit des Emittenten (Insolvenzeröffnungsgrund nach § 17 InsO): Zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen würde die Zins-

und/oder Rückzahlung an einen Anleger oder die Begleichung sämtlicher gegenüber Anlegern bestehenden und gleichzeitig fällig werdenden Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den Vermögensanlagen dazu führen, dass der Emittent nicht in der Lage ist, andere Verbindlichkeiten, bezüglich derer kein qualifizierter Nachrang vereinbart wurde, zu erfüllen oder der Emittent ist zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen bereits zahlungsunfähig.

Drohende Zahlungsunfähigkeit des Emittenten (Insolvenzeröffnungsgrund nach § 18 InsO): Zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen würde dem Emittenten durch die Zins- und/oder Rückzahlung an einen Anleger oder durch die Begleichung sämtlicher gegenüber Anlegern bestehenden und gleichzeitig fällig werdenden Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den Vermögensanlagen drohen, später fällig werdende Verbindlichkeiten, bezüglich derer kein qualifizierter Nachrang vereinbart wurde, nicht erfüllen zu können oder beim Emittenten ist zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen bereits der Insolvenzeröffnungsgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit gegeben. Dies ist dann der Fall, wenn für den Emittenten zu diesem Zeitpunkt bereits absehbar ist, dass er nicht in der Lage sein wird, seine bestehenden, zukünftig fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber sonstigen Gläubigern, bezüglich deren Verbindlichkeiten kein qualifizierter Nachrang vereinbart wurde, zu erfüllen.

Überschuldung des Emittenten (Insolvenzeröffnungsgrund nach § 19 InsO): Zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen würde die Vermögensminderung des Emittenten, die durch die Zins- und/oder Rückzahlung an einen oder sämtliche Anleger, deren Ansprüche gleichzeitig fällig werden, eintritt, zu einer Überschuldung des Emittenten führen oder der Emittent ist zum vertraglichen Leistungszeitpunkt bereits überschuldet. Überschuldung bedeutet, dass das Vermögen des Emittenten die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr abdeckt, es sei denn, die Fortführung der Geschäfte des Emittenten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

Solange durch die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen einer der genannten Insolvenzeröffnungsgründe

herbeigeführt würde oder zum vertraglichen Leistungszeitpunkt vorliegt, kann der Anleger Ansprüche auf Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen gegenüber dem Emittenten außerhalb eines Insolvenzverfahrens nicht durchsetzen (siehe „Besonderes Risiko des qualifizierten Nachrangs zum Zeitpunkt der Rückzahlung an den Anleger“; Seiten 34/35 Verkaufsprospekts).

Keine Veränderung der rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen

Der Emittent legt seinen Prognosen zur wirtschaftlichen Entwicklung zugrunde, dass die rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen unverändert bleiben. Dies ist eine wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlagen, damit die erwartete wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten wie beschrieben eintritt und der Emittent in der Lage ist, die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen an den Anleger leisten zu können. Ändern sich rechtliche und/oder steuerrechtliche Rahmenbedingungen, können diese Änderungen auf der Ebene des Emittenten zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führen. (siehe „Wirtschaftliche Risiken/Planabweichungen“, Seite 36 des Verkaufsprospekts).

Beibehaltung der Kostenstruktur

Eine wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlagen ist die Beibehaltung der Kostenstruktur des Emittenten, bestehend aus Umsatzerlöse und Material- und Personalaufwand (siehe „Voraussichtliche Ertragslage der infra fürth gmbh für den Zeitraum 01.01. - 31.12. der Jahre 2026 - 2031 (Prognose)“, Seiten 30/31 des Verkaufsprospekts), da geringere Umsätze und/oder höherer Kostenaufwand das Ergebnis des Emittenten senken und damit die Verzinsung und/oder die Rückzahlung der Vermögensanlagen verringern kann (siehe „Wirtschaftliche Risiken/Planabweichungen“, Seite 36 des Verkaufsprospekts).

Bestand und Ausbau der mit der Stadt Fürth und den Gemeinden geschlossenen Konzessionen und den mit den Endkunden geschlossenen Strom-, Gas- und Fernwärmelieferungsverträgen

Der Bestand und Ausbau der mit der Stadt Fürth und den Gemeinden geschlossenen Konzessionen und den mit den Endkunden geschlossenen Strom-, Gas- und Fernwärmelieferungs-

verträgen sind wesentliche Grundlagen und Bedingungen für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen. Als regionaler Energieversorger ist der Emittent von Konzessionen zur kommunalen Energieversorgung und von den mit den Endkunden geschlossenen Versorgungsverträgen abhängig. Der Bestand und der Ausbau dieser Verträge und damit das Bestehen im Wettbewerb sind für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage des Emittenten von wesentlicher Bedeutung, da diese Verträge eine der Haupteinnahmequellen des Emittenten darstellen. Sollten eine oder mehrere dieser Haupteinnahmequellen wegfallen oder aufgrund des Wettbewerbsdrucks Einnahmen hieraus erheblich sinken, hat dies negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation des Emittenten und kann die Liquiditätslage des Emittenten negativ mit der Folge beeinflussen, dass die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen nicht oder nur teilweise und/oder zeitverzögert erfolgt [siehe "Unternehmerische Risiken des Emittenten", Seiten 36-38 des Verkaufsprospekts].

Staatliche Zuschussprogramme

Eine wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlagen ist die Notwendigkeit, dass staatliche Zuschussprogramme in nicht unerheblichem Umfang aufgelegt werden müssen, um der mit der Energiewende verbundenen hohen Zukunftsinvestitionen für eine klimaneutrale Wärme- und Stromversorgung bewältigen zu können. Ohne derartige staatliche Programme kann es dazu kommen, dass die erwartete wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten [siehe „Voraussichtliche Vermögens. Finanz- und Ertragslage der infra fürth gmbh der Jahre 2026 - 2031 (Prognose)“, Seiten 26-32 des Verkaufsprospekts] nicht wie beschrieben eintritt und der Emittent nicht in der Lage ist, die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen an den Anleger leisten zu können [siehe „Wirtschaftliche Risiken/Planabweichungen“, Seite 36 des Verkaufsprospekts und "Unternehmerische Risiken des Emittenten", Seiten 36-38 des Verkaufsprospekts].

Fazit

Treten eine, mehrere oder alle der vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen nicht ein, kann dies zu Verlustverrechnungen der Genussrechte und/oder zu einer nicht ausreichenden Liquidität des Emittenten zu den Fälligkeitsterminen für die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen führen. Dies hätte zur Folge,

dass die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen nicht oder nur teilweise und/oder zeitverzögert erfolgt [siehe „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlagen“, Seiten 33-39 des Verkaufsprospekts].

Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlagen eingehalten werden, wird der Emittent in der Lage sein, die vertragliche Verzinsung und die Rückzahlung der Genussrechte zum Nennwert zu leisten.

Geschäftsmodell, jüngster Geschäftsgang und Geschäftsaussichten

Geschäftsmodell

Der Emittent ist ein wesentlicher Bestandteil des infra fürth Konzerns. Neben der Muttergesellschaft, der infra fürth holding gmbh, hält die Bayernwerk AG (vormals E.ON Bayern AG) 19,9 % der Gesellschaftsanteile am Emittenten.

Mit den vier Hauptgeschäftsbereichen (Strom, Erdgas, Trinkwasser und Wärme) versorgt der Emittent seine Kunden im Stadtgebiet Fürth und im Umland. Der Emittent erbringt dabei den Vertrieb von Strom, Erdgas, Trinkwasser und Wärme selbst. Zudem hält der Emittent mehrere Beteiligungen an Unternehmen, die dem Unternehmensgegenstand des Emittenten entsprechen und ihn ergänzen. Insbesondere unternehmerische Beteiligungen an regenerativen Energieerzeugungsanlagen (Windenergieanlagen) stehen beim Emittenten im Vordergrund.

Der Geschäftsverlauf des Emittenten unterliegt einer Vielzahl externer Faktoren. Neben Änderungen der politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen wirken sich auch die Entwicklung der Konjunktur, der Witterung sowie der Energiepreise maßgeblich auf das Geschäft des Emittenten aus.

Jüngster Geschäftsgang und Geschäftsentwicklung des Emittenten in 2024 und 2025

Der Geschäftsbetrieb des Emittenten in den Jahren 2024 und 2025 war vom Strom-, Erdgas- und Wärmevertrieb und der Trinkwasserversorgung geprägt.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen die wirtschaftlichen Zahlen des Emittenten für das Geschäftsjahr 2025 noch nicht fest, sodass es sich hierbei um Prognosen handelt.

Das Bilanzbild zeigt die für Versorgungsbetriebe übliche Anlagenintensität. Das Anlagevermögen belief sich im Geschäftsjahr 2024 auf 75,2 % der Bilanzsumme. Im Rahmen des bestehenden Cash-Poolings werden täglich die sich bei den infra fürth Konzerngesellschaften infra fürth holding gmbh, infra fürth verkehr gmbh, infra fürth dienstleistung gmbh und infra fürth service gmbh entsprechend ergebenden Banksalden der Sparkasse Fürth auf null gestellt. Die sich hieraus ergebenden Werte werden über die Konzernfinanzierung verbucht. Durch das Cash-Pooling war der Emittent im Geschäftsjahr 2024 und 2025 jederzeit in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Die Erfüllung der Versorgungsaufgaben erforderte im Geschäftsjahr 2024 Investitionen in Sachanlagen und Immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von 24.920 T€. Auch im Geschäftsjahr 2025 liegen die Investitionen in Sachanlagen und Immaterielle Vermögensgegenstände im Plan.

Auch 2024 stufte die Deutsche Bundesbank die infra fürth gmbh (aufgrund der Jahresabschlusszahlen 2023) wieder als notenbankfähig ein.

Die Umsatzerlöse erreichten im Jahr 2024 309.219 T€. Für 2025 erwartet der Emittent plangerechte Umsatzerlöse in Höhe von 294.505 T€.

Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die wirtschaftliche Lage in den Geschäftsjahren 2024 und 2025 war und ist vor allem durch immer noch andauernden Angriffskrieg von Russland gegen die Ukraine sowie der Wahl des US-amerikanischen Präsidenten geprägt. Insgesamt hat sich im Jahr 2024 die Energieversorgung in Deutschland weiterhin stabilisiert. Die Inflation normalisierte sich weiter und lag mit 2,2 % im Jahresmittel nur leicht über dem Ziel der EZB. Ebenso normalisierten sich die Lieferkettensituation im Zeitablauf.

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist 2024 gegenüber dem Vorjahr um 0,2% geschrumpft.

Es wird – nicht zuletzt wegen geo- und handelspolitischer Spannungen – für Deutschland von einem Wachstum des BIP für 2025 nahe Null ausgegangen.

Branchenbezogene Rahmenbedingungen

Energiemärkte

Aufgrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine, wurden während des Jahres 2022 die Erdgasimporte aus Russland nach Deutschland vollständig eingestellt. Während sich im Laufe des Jahres 2022 demzufolge Höchststände an den Großhandelspreisen für Strom und Erdgas zu beobachten waren, schwächten sich diese im Laufe der Jahre 2023 und 2024 deutlich ab. Durch Verbrauchsrückgänge bei der Industrie und eines sparsameren Verbraucherverhaltens hat sich die Versorgungslage stabilisiert. Dazu trugen auch die erweiterten LNG-Kapazitäten bei. Allerdings wurden an den Strom- und Gasterminmärkten die Preise des Vor-Krisen-

niveaus bislang nicht mehr erreicht. In der Lagebewertung der Gasversorgung durch die Bundesnetzagentur ist die Alarmstufe des Notfallplans seit 23. Juni 2022 weiterhin ausgerufen. Die Gasversorgung in Deutschland ist stabil. Die Versorgungssicherheit ist gewährleistet. Die Bundesnetzagentur schätzt die Gefahr einer angespannten Gasversorgung im Augenblick als gering ein.

Energievertrieb

Aufgrund der für das Jahr 2023 entstandenen hohen Endkundenpreise wurde seitens des Gesetzgebers eine sogenannte Energiepreisbremse in Form zweier Gesetze (für Gas und Wärme sowie für Strom) beschlossen. Diese sah vor, dass für 80% der prognostizierten Jahresverbräuche von Haushalts- und Gewerkekunden sowie für 70% der Jahresverbräuche von Industriekunden, staatliche Entlastungen ab einem gewissen Preisniveau erfolgen, so dass für diese Mengen ein staatlich festgelegter Höchstpreis zur Anwendung kam. Die hierfür erforderlichen Berechnungen wurden im Frühjahr 2023 durchgeführt und die Kunden über deren Entlastungsbeträge sowie deren Auswirkungen auf die Abschläge bzw. Rechnungen informiert. Die Energieversorgungsunternehmen konnten diese Entlastungsbeträge, welche sie den jeweiligen Kunden gewährten, als Entgelt von dritter Seite über staatlich benannte Stellen zunächst als vorläufige Beträge erstattet bekommen. Nach erfolgter Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer wurden in 2023 zu einem Großteil die Endabrechnungen erstellt. Insbesondere für Gewerbe-/Industriekunden wird der Prozess der Endabrechnungen sowie die Datenabgleiche mit den Prüfbehörden bis ins Jahr 2025 hineinreichen. Die abschließenden finanziellen Ausgleiche können erst anschließend erfolgen.

Klimaschutz

Bereits im ersten Halbjahr 2021 wurde das erste Klimagesetz – der Green Deal – auf europäischer Ebene verabschiedet. Es schreibt bis 2030 eine Treibhausgasminderung um 55 % gegenüber 1990 sowie Klimaneutralität bis 2050 rechtlich bindend vor. Begleitet wurde dies mit dem Maßnahmenpaket „Fit for 55“. Für Deutschland wurde als politisches Ziel die Erreichung der sektorenübergreifenden Klimaneutralität bereits für 2045 ausgegeben. Dabei stellen neben der Verkehrswende besonders die Energiewende und dadurch die Wärmewende sowie der beschleunigte Ausbau von PV- und Windkraftanlagen in diesem Kontext eine der größten Herausforderungen dar. Um die ambitionierten – aber notwendigen – Klimaschutzziele erreichen zu können sind hierfür neben den finanziellen Mitteln und

den für die Umsetzung notwendigen Ressourcen an Material und Arbeitskräften, vor allem auch die Akzeptanz der Bevölkerung für drastische Einschnitte der bisherig gewohnten Lebensweise von Nöten.

Regulierung der Strom- und Gasnetze

Für die Erlösobergrenzen der kommenden Perioden (vierte Regulierungsperiode) ist die Kostenprüfung im jeweiligen Basisjahr von entscheidender Bedeutung. Während das Jahr 2020 als Basisjahr für die ab 2023 gültige EOG im Gasnetz dient, wurde das Geschäftsjahr 2021 als Basisjahr für die seit 2024 gültige EOG im Stromnetz festgelegt. Die Basisjahre 2025 im Gas und 2026 im Strom bilden die wirtschaftliche Grundlage des Netzbetriebs für die fünfte Regulierungsperiode, die jeweils 2028 im Gas und 2029 im Strom beginnt.

Änderung des Energiewirtschaftsrechts 2025

Am 24.02.2025 wurde das „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen“ im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Mit Inkrafttreten wurden dadurch auch zahlreiche Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) vorgenommen.

Als zentrales Ziel des novellierten MsbGs wird die Ausrichtung des bestehenden Smart-Meter- Rollout zu einem netzdienlichen Smart Grid-Rollout gesehen. Die zukünftige Fokussierung auf die Ausstattung steuerbarer Anlagen ermöglicht es dem Netzbetreiber einen besseren Einblick von Erzeugungsüberschüssen zu erhalten. Hierbei sollen temporäre Überlastungen im Netz durch Einspeiseanlagen schneller erkannt und besser gesteuert werden können. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung der Preisobergrenzen, die für fast alle Einbaufälle angehoben wurden, sowie die Anpassungen der Rolloutquoten, die nun auch für Einspeiseanlagen größer 7 kW konkrete Rolloutziele vorsehen. Diese rechtlichen Anpassungen tragen zu einem weiteren netzdienlichen Ausbau im Netzgebiet des Emittenten bei.

Investitionen in Erneuerbare Energien

Bio-Energie-Zentrum (BEZ)

Das BEZ – inklusive Gasaufbereitung zur Einspeisung von Bioerdgas direkt in das eigene Gasverteilnetz wurde planmäßig 2011 in Betrieb genommen. Die Leistung der Anlage beträgt rund 2,30 MWel

[Megawatt elektrisch]. Mit der gewonnenen Gasmenge können in Blockheizkraftwerken Strom für ca. 6.300 Haushalte und Wärme für ca. 2.000 Haushalte erzeugt werden. Das BEZ ersetzt damit jährlich ca. 4 % bis 6 % der gesamten benötigten Erdgasmenge durch eigenproduziertes Bioerdgas. Tatsächlich konnten 2024 63,5 GWh aufbereitetes Bioerdgas in das Gasnetz eingespeist werden. Damit lag die Einspeisemenge exakt auf dem für 2024 geplanten Wert. Auch für 2025 geht der Emittent von einem plangerechten Ergebnis aus.

PV-Freiflächenanlagen

Der Emittent betreibt vier eigene Photovoltaik-Freiflächenanlagen (in der Nähe der Ortschaften Heilsbronn, Langenzenn und Veitsbronn) mit einer Gesamtleistung von 8,0 MW. Bei jährlich rund 1.000 Betriebsstunden ergibt sich rechnerisch eine geplante jährliche umweltfreundliche Stromerzeugung von 8,0 GWh.

Windkraftanlagen

Der Emittent ist an drei Windparks (Illschwang, Denkendorf und Bremerhaven) beteiligt. Im Geschäftsjahr 2024 konnten aus den Beteiligungen Gewinne von 877 T€ entnommen werden. Das Windjahr 2025 zeigte sich im Vergleich zu den Vorjahren als relativ windarmes Jahr. Insgesamt wird daher mit weniger Windeinspeisemengen in das Netz als geplant, gerechnet.

Rollout der intelligenten Messsysteme

Der Einbau von intelligenten Messeinrichtungen (iMSys), auch Smart-Meter genannt, erhält durch die Novellierung einen neuen Schwerpunkt bei den Einspeiseanlagen (z.B. PV-Anlagen) und bekommt nun bei allen Anlagen die nach § 14a EnWG gesteuert werden müssen, einen neuen Schwerpunkt. Diese Anlagen werden sukzessive in den nächsten Jahren mit den erforderlichen Messeinrichtungen und der teilweise erforderlichen Steuereinrichtung ausgestattet.

Stromversorgung

Der Strombezug zur vertriebsseitigen Belieferung erfolgte in den Jahren 2024 und 2025 im Wesentlichen von der Regnitzstromverwertung AG sowie aus den PV-Anlagen, mit denen direkte Lieferverträge, sogenannte PPAs, abgeschlossen wurde.

Der physikalische, netzseitige Strombezug erfolgte dabei über die drei Übergabestationen (Vacher Str., Dambacher Str., und Leyher Str.) sowie den dezentralen Einspeiseanlagen im Stromnetz.

Die Stromnetzeinspeisung der PV-Anlagen im eigenen Netz betrug in den Jahren 2024 und 2025 jeweils rund 23 Mio. kWh. Zusammen mit den Mengen aus Wasserkraft sowie Deponie- und Biogas erreichte damit die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ein Volumen von jährlich rund 70 Mio. kWh. Der Anteil an dezentral eingespeister EEG-Mengen der Gesamtnetzabgabe in Fürth beträgt 15 %.

Die vertriebslichen Stromabsatzmengen (eigenes und fremdes Netz), welche neben den Gasabsatzmengen einen nichtfinanziellen Leistungsindikator darstellen, lagen in 2024 und 2025 bei jeweils rund 500 Mio. kWh.

Gasversorgung

Die Gasbeschaffung zur vertriebsseitigen Kundenbelieferung erfolgte über die enPlus eG, an welcher der Emittent Genossenschaftsanteile in Höhe von 12,5 % hält, sowie der hauseigenen Biogasproduktionsanlage.

Die vertriebslichen Gasabsatzmengen (eigens und fremdes Netz) lagen in den Jahren 2024 und 2025 bei jeweils rund 950 Mio. kWh.

Wasserversorgung

Der Wasserabsatz lag in den Jahren 2024 und 2025 bei jeweils rund 7,41 Mio. m³. Bereits 2019 wurde mit dem Bau einer neuen Trinkwasseraufbereitungsanlage im Wasserwerk Knoblauchsland begonnen. Die Fertigstellung (einschließlich der Außenanlagen) erfolgte Ende 2025.

Mittel- bzw. langfristig steht die Sanierung der Fernwasserleitung (Planung und Bau 1967-1969) vom Wasserwerk der Fernwasserversorgung (Landkreis Roth) nach Fürth an. Diese stellt rund 40 % des für die Fürther Wasserversorgung benötigten Wassers bereit. Ein Abschluss der Arbeiten wird jedoch nicht vor 2035 erwartet.

Wärmeversorgung

Die Wärmeabsatzmengen in 2024 und 2025 (einschließlich Brauchwarmwasser) lagen bei jeweils rund 65 Mio. kWh.

Die Fernwärmepreise werden vierteljährlich formelindiziert angepasst.

Geschäftsaussichten 2026

Für das Geschäftsjahr 2026 wird ein Jahresüberschuss – vor Ergebnisabführung und Gewerbesteuerumlage – in Höhe von 15.704 T€ prognostiziert. Der Emittent geht aktuell nicht davon aus, dass das geplante Jahresergebnis von 15.704 T€ unterschritten werden wird.

Investitionen

Der Emittent plant im Jahr 2026 mit Investitionen in das Anlagevermögen in Höhe von rund 30,5 Mio. €.

Aktueller Chancenbericht

Eine der größten Chancen liegt im Bereich der erneuerbaren Energien. Der kontinuierliche Ausbau von Photovoltaikanlagen und Windkraftprojekten hat das Potenzial, den Anteil an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen erheblich zu steigern. Diese Entwicklungen ermöglichen die CO₂-Emissionen weiter zu senken und gleichzeitig den Anforderungen der Energiewende gerecht zu werden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Digitalisierung der Infrastruktur. Die Implementierung intelligenter Zähler und Netzmanagementsysteme ermöglichen den Energieverbrauch der Kunden besser zu erfassen und zu analysieren. Dies führt nicht nur zu einer höheren Effizienz, sondern auch zu einer Verbesserung der Kundenzufriedenheit. Durch die Bereitstellung maßgeschneiderter Energielösungen, die auf den individuellen Verbrauch der Kunden zugeschnitten sind, kann der Emittent seine Wettbewerbsfähigkeit erhöhen und neue Kunden gewinnen.

Ein bedeutender Wachstumsbereich ist der Einsatz von Batterie(groß)speichern. Mit der zunehmenden Volatilität der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, insbesondere durch Wind- und Solarenergie, wird die Notwendigkeit von Energiespeichersystemen immer deutlicher.

Kommunale Versorger werden aufgrund der Energiewende und der sich abzeichnenden ansteigenden Elektromobilität stärker in den erforderlichen dezentralen Ausbau der Erzeugerkapazitäten miteingebunden. Laut einer vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft zitierten Emnid-Umfrage wollen 84 % der befragten Bundesbürger eine stärkere Rolle der kommunalen Versorger auf dem Energiemarkt. Hierin sieht auch der Emittent seine Chance, als partnerschaftlicher, nachhaltiger und innovativer Partner und

Taktgeber für ein lebendiges Fürth seine Marktposition halten und eventuell ausbauen zu können.

Der ungebrochene Trend zur Dezentralisierung der Energieversorgung schafft wachsende Herausforderungen, aber auch Chancen, für den Energievertrieb. Unterstützt durch die Weiterentwicklung des gesetzlichen Rahmens, z. B. beim Mieterstrom, können auch im urbanen Umfeld zunehmend dezentrale Energieversorgungskonzepte realisiert werden.

Geplanter Emissions- und Investitionsverlauf

Der Emittent plant in 2026 den gesamten Zufluss aus der Emission der hier angebotenen Vermögensanlagen in Höhe von 15 Mio. €. Die angebotenen vinkulierten Namensgenussrechte sollen längstens innerhalb der Gültigkeitsdauer dieses Verkaufsprospekts von zwölf Monaten ab Billigung akquiriert werden.

Das vom Emittenten im Jahr 2026 aufzunehmende Genussrechtskapital soll in die Anlageobjekte [siehe "Anlageobjekte", Seiten 54-61 des Verkaufsprospekts] investiert bzw. das Kapital zur interner Umfinanzierung der Anlageobjekte verwendet werden.

Auswirkungen der Geschäftsaussichten und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen

Geschäftsaussichten des Emittenten

Bis zum Jahr 2031 schätzt der Emittent seine wirtschaftliche Entwicklung als äußerst stabil ein. Der vor einer Gewinnabführung erwirtschaftete Jahresüberschuss wird sich bis 2031 mit einem Betrag von 17.461 T€ bis 19.088 T€ auf hohem Niveau befinden. Die für die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen maßgeblich Liquidität des Emittenten wird über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlagen sichergestellt sein. Der Emittent prognostiziert bis zum Ende der Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen (31.12.2031) eine ausreichend hohe Liquidität. Da die Zins- und Rückzahlung jeweils zum 31.12. eines Jahres fällig und vom Emittenten an den Anleger gezahlt wird, ist der Mittelabfluss beim Emittenten bei seiner Liquiditätsprognose bereits eingerechnet worden. Folglich erwartet der Emittent nach der jährlichen Zinszahlung der Vermögensanlagen an den Anleger eine Liquidität von 10.995 T€ [siehe voraussichtliche Vermögenslage, Liquide Mittel, Seite 23 des Verkaufsprospekts].

Der Emittent verfügt über einen Investitionsplan bis einschließlich zum Jahr 2031. Bis einschließlich 2031 plant der Emittent Investitionen in das Anlagevermögen in Höhe von 174.554 T€.

Auswirkungen der Geschäftsaussichten und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen

Maßgeblich für die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger ist eine ausreichende Liquidität des Emittenten zum Zeitpunkt der Fälligkeitstermine der Zins- und Rückzahlung.

Derzeit bestehen in der Risikoanalyse keine Anzeichen, dass der Emittent nicht in der Lage wäre, der Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen vollumfänglich nachzukommen.

Marktaussichten/Einflussgrößen

In den Kernbereichen des Emittenten (Strom-, Erdgas-, Wärme- und Wasserversorgung) erwartet der Emittent marktübliche Schwankungen. Die Umsatzerlöse aus den Geschäftsbereichen des Emittenten werden zwischen 2026 und 2031 stabil auf einem Niveau von 299.080 T€ bis 319.245 T€ bleiben. Wesentliche Änderungen bei der Geschäftspolitik sind nicht geplant.

Der Wandel im Energiemix geht einher mit einer immer stärkeren Dezentralisierung und Diversifizierung der Erzeugerlandschaft, die die Anforderungen an die Netze nachhaltig verändert. Nahezu alle Netzbetreiber sehen sich unter anderem mit einer Vielzahl von privaten Klein- und Kleinstbetreibern von Photovoltaik-Anlagen konfrontiert, die je nach Last und Wetterlage flexibel den Netzen Strom zuführen oder entnehmen. Aufgrund der zu erwartenden rasanten Entwicklung der Speichertechnologie auch für den Privatgebrauch wird sich der Trend zum „erzeugenden Verbraucher“ noch verstärken. Gleichzeitig sind weiterhin konventionelle Großkraftwerke zur Stabilisierung bei wetterbedingten Schwankungen erforderlich. Die Netze der Zukunft werden damit sehr heterogenen Ansprüchen ihrer Nutzer gerecht werden müssen. Der Umbau der nach wie vor für eine zentralisierte Energieversorgung ausgelegten Netze ist jedoch bei weitem noch nicht abgeschlossen und stellt die Netzbetreiber weiter vor große Herausforderungen. Auch wenn konkrete Ausbauziele festgelegt wurden, die die Anforderungen an die Netzinfrastruktur besser vorhersehbar machen, werden auch weiterhin erhebliche Investitionen erforderlich sein, um die Netze für die neue Energiewelt zu ertüchtigen.

Bei der Refinanzierung ihrer Investitionen haben die Netzbetreiber dabei den komplexen Regelungsrahmen der Anreizregulierungsverordnung zu beachten. Auf Grundlage eines nicht unumstrittenen Effizienzwertvergleichsverfahrens werden von den Regulierungsbehörden für jeden Netzbetreiber für eine bestimmte Regulierungsperiode individuelle Erlösobergrenzen festgelegt, die bei der Erhebung der Netzentgelte nicht überschritten werden dürfen. Diese Vorgabe fordert den Netzbetreibern ein hohes Maß an Planungsleistung ab und eröffnet nur wenig Gestaltungsspielraum.

Zusätzlich erschwert wird die Investitionsplanung durch die vom Gesetzgeber geschaffene Unsicherheit hinsichtlich der zukünftig geltenden Rahmenbedingungen. Der Emittent als Netzbetreiber im Stadtgebiet von Fürth sieht sich angesichts der weiterhin erforderlichen erheblichen Netzinvestitionen und der auf niedrigem Niveau stagnierenden Eigenkapitalquote bei gleichzeitigem Wachstum der Stadt Fürth hier einer großen Herausforderung gegenüber.

Im Bereich der Erneuerbaren Energien wird die vom Emittenten in 2010 begonnene verstärkte Investitionstätigkeit in den Bereichen

Windenergie sowie Photovoltaik auch in den Jahren 2026 bis 2031 fortgesetzt. Dies jedoch in einem weiterhin reduzierten Umfang, da sowohl die Wirtschaftlichkeit von am Markt verfügbaren Projekten aufgrund der derzeitigen Rahmenbedingungen oftmals nicht ausreichend gegeben ist als auch der dafür notwendige Finanzierungsspielraum im Kontext mit den notwendigen versorgungstechnischen Investitionen nicht gegeben ist.

Trotz politisch gewollter Verschärfungen im Strom- und Erdgasbereich und des immer stärker werdenden Wettbewerbs im Strom- und Erdgasmarkt wird aus heutiger Sicht beim Emittenten mittelfristig weiter mit überdurchschnittlichen Ergebnissen gerechnet.

Etwaige Schwankungen der Marktaussichten des Emittenten werden daher keine Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen haben.

Branchenspezifische Änderungen

Unter branchenspezifischen Änderungen versteht der Emittent eine Veränderung des Versorgungskundenbestands aufgrund der üblichen Fluktuation im Rahmen des bestehenden Wettbewerbs.

Der Emittent geht während der Laufzeit der Vermögensanlagen nicht von einschneidenden branchenspezifischen Änderungen aus, die die Fähigkeit des Emittenten zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen an den Anleger beeinträchtigen können.

Rechtliche und steuerliche Änderungen

Der Emittent erwartet während der Laufzeit der Vermögensanlagen keine einschneidenden rechtlichen und steuerrechtlichen Änderungen. Der Emittent als Netzbetreiber unterliegt den netzregulatorischen Rahmenbedingungen der Landesregulierungsbehörde Bayern bzw. der Bundesnetzagentur. Auch diese netzregulatorischen Rahmenbedingungen werden keinen so maßgeblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten nehmen, dass die Fähigkeit des Emittenten zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen gefährdet werden könnte.

Standortbezogene Aussagen

Gerade bei Haushalts- und Kleingewerbekunden behauptet sich der Emittent trotz des kontinuierlich steigenden Wettbewerbs. Aktuell verfügt der Emittent in seinem Vertriebsgebiet über einen

Marktanteil von rund 85 %. Der Emittent geht davon aus, dass er während der Laufzeit der Vermögensanlagen den Marktanteil in seinem Vertriebsgebiet auf gleichbleibend hohem Niveau halten wird. Eine möglicherweise eintretende leichte Verringerung des Marktanteils aufgrund des steigenden Wettbewerbsdrucks wird keine Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen haben. Zudem dienen die angebotenen Vermögensanlagen auch dem Ziel, den bestehenden Marktanteil zu halten bzw. auszubauen.

Emissions- und Investitionsverlauf

Der Emittent plant, das gesamte Emissionsvolumen der angebotenen Vermögensanlagen in Höhe von 15 Mio. € in 2026 einzuwerben und in die Anlageobjekte (siehe "Anlageobjekte", Seiten 54-61 des Verkaufsprospekts) zu investieren bzw. eine interne Umfinanzierung der Anlageobjekte vorzunehmen.

Sollte der Emittent das Emissionsvolumen nicht vollständig platzieren können, würde dies keine Auswirkung auf die Umsetzung der Anlageobjekte haben, da der Emittent in diesem Fall einen höheren Fremdkapitalanteil über Bankdarlehen realisiert. Wird das Emissionsvolumen daher nicht vollständig ausgeschöpft, hätte dies keine Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen.

Auch eine zeitverzögerte Investition in die Anlageobjekte würde keine Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen haben. Der Emittent führt als Energieversorger und Dienstleister ein so umfassendes Geschäftsmodell, dass der Emittent aus seinem laufenden Geschäftsbetrieb einen ausreichenden Ertrag erzielt, um zeitverzögerte Investitionen in die Anlageobjekte und damit zeitverzögerte Erträge aus den Anlageobjekten kompensieren zu können.

Rückzahlung

Die angebotenen Vermögensanlagen haben eine Mindestlaufzeit von fünf vollen Beteiligungsjahren. Da die Einwerbung des Genussrechtskapitals in 2026 stattfinden wird, weisen die angebotenen Vermögensanlagen eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2031 auf. Der Emittent geht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und aus Erfahrung bereits begebener Vermögensanlagen davon aus, dass sich die Zinslandschaft bis zum Jahr 2031 und darüber hinaus kaum verändern wird und auch im Jahr

2031 die angebotene Verzinsung der Vermögensanlagen attraktiv und wettbewerbsfähig ist, sodass lediglich ein geringer Teil der Anleger bereits zum 31.12.2031 oder in den Folgejahren seine Vermögensanlage beenden wird und die Mehrzahl der Anleger ihr investiertes Kapital über den 31.12.2031 hinaus beim Emittenten belassen wird. Überdies steht dem Emittenten die Möglichkeit offen, gemäß § 7 der Genussrechtsbedingungen Zinsanpassungen nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit vorzunehmen, um einem geänderten Zinsumfeld Rechnung tragen zu können. Die Rückzahlung der Vermögensanlagen kann der Emittent unabhängig von der Höhe des an die ausscheidenden Anleger zurückzuzahlenden Betrags leisten. Das gilt auch für den Fall, dass alle Anleger zum 31.12.2031 die Vermögensanlagen beenden.

Zusammenfassung

Negative Abweichungen in den Planzahlen des Emittenten haben dann eine Auswirkung auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen, wenn die Liquiditätslage des Emittenten zu den Fälligkeitszeitpunkten der Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen so stark beeinträchtigt wird, dass die Liquidität des Emittenten nicht ausreicht, um die fällige Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen zu bedienen. In diesem Fall tritt die Bedingung des qualifizierten Nachrangs ein und die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen werden nicht fällig. Die Ansprüche der Anleger auf Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen verfallen zwar nicht, erfolgen aber erst, wenn der Emittent wieder über eine ausreichende Liquidität verfügt.

Die Geschäftsführung des Emittenten ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um zu den jeweiligen Zins- und Rückzahlungsterminen eine ausreichende Liquidität aufzubauen. Ausweislich der nachstehenden Planzahlen wird der Emittent zu den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten der Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen über eine ausreichende Liquidität verfügen.

Die prognostizierte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten wird keine Auswirkungen auf dessen Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen haben. Ausweislich der in der Prognose zur voraussichtlichen Vermögenslage des Emittenten dargestellten Liquidität (siehe „Voraussichtliche Vermögenslage“, Seite 23 des Verkaufsprospekts) wird der Emittent zum Stichtag des jeweiligen Jahresabschlusses über einen positiven Kassenbestand (Liquidität) von 10.995 T€ (siehe

voraussichtliche Vermögenslage, Liquide Mittel, Seite 23 des Verkaufsprospekts) verfügen, wobei bei diesem Betrag die zum jeweiligen Jahresende fällige Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen bereits eingerechnet ist.

Die Umsatzerlöse und der Jahresüberschuss nach Steuern und vor der Ausgleichszahlung an die Bayernwerk AG als außenstehenden Gesellschafter und der Gewinnabführung des Emittenten an die infra fürth holding gmbh in den Jahren 2026 bis 2031 wird mit Umsatzerlösen zwischen 299.080 T€ und 319.245 T€ und Jahresüberschüssen zwischen 17.461 T€ und 19.088 T€ (siehe „Voraussichtliche Ertragslage“, Seiten 30/31 des Verkaufsprospekts) äußerst stabil sein, sodass etwaige markt- und branchenspezifische Einflüsse keine Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen haben werden.

Hinweis

Die nachfolgenden Planzahlen und Prognoserechnungen wurden nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch, HGB) auf Basis von Daten des internen Rechnungswesens aufgestellt und sind ungeprüft.

Diese Zukunftsprognosen beruhen auf den Erwartungen und Annahmen der Geschäftsführung zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung über gewisse Ergebnisse und Handlungen und sind daher mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es möglich, dass die Prognoserechnungen von der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage abweichen.

Es können Rundungsdifferenzen vorkommen.

Voraussichtliche Vermögenslage der infra fürth gmbh

für die Jahre 2026 bis 2031 [Prognose]

Planbilanzen	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031
Angaben in	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Aktiva						
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	710	714	718	722	726	730
II. Sachanlagen	248.803	261.269	270.216	279.434	288.926	298.694
III. Finanzanlagen	9.579	9.483	9.388	9.294	9.201	9.109
	259.092	271.466	280.322	289.450	298.853	308.533
B. Umlaufvermögen						
I. Vorräte	15.526	15.681	15.838	15.996	16.156	16.318
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	50.096	51.098	52.120	53.162	54.225	55.310
III. Liquide Mittel	10.995	10.995	10.995	10.995	10.995	10.995
	76.617	77.774	78.953	80.153	81.376	82.623
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	976	996	1.016	1.036	1.057	1.078
Summe Aktiva	336.685	350.236	360.291	370.639	381.286	392.234
Passiva						
A. Eigenkapital	99.882	99.882	99.882	99.882	99.882	99.882
B. Empfangene Ertragszuschüsse	26.025	26.025	26.025	26.025	26.025	26.025
C. Rückstellungen	30.658	30.658	30.658	30.658	30.658	30.658
D. Verbindlichkeiten						
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	74.776	77.767	91.172	101.239	104.142	108.387
- Nachrangige Bürgerdarlehen	19.745	19.054	9.185	2.030	1.959	1.890
- Erhaltene Anzahlungen	232	237	242	247	252	257
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.884	18.884	18.884	18.884	18.884	18.884
- Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	9.596	9.596	9.596	9.596	9.596	9.596
- Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	304	304	304	304	304	304
- Sonstige Verbindlichkeiten	31.337	42.578	49.087	56.513	64.318	71.080
	179.874	193.420	203.470	213.813	224.455	235.398
E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	246	251	256	261	266	271
Summe Passiva	336.685	350.236	360.291	370.639	381.286	392.234

Erläuterung der voraussichtlichen Vermögenslage der infra fürth gmbh für die Jahre 2026 - 2031

Das Anlagevermögen des Emittenten soll in den Jahren 2026 bis 2031 von 259.092 T€ auf 308.533 T€ steigen. Diese Entwicklung resultiert aus den geplanten erheblichen Investitionen in das Sachanlagevermögen des Emittenten. Die immateriellen Vermögensgegenstände umfassen die Konzessionen, die gewerblichen Schutzrechte und ähnlichen Rechte und die Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten. Diese werden zu den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, bewertet. Der Emittent erwartet bei den immateriellen Vermögensgegenständen einen leichten, kontinuierlichen Anstieg von 710 T€ auf 730 T€. Die Sachanlagen sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen oder mit den Herstellungskosten bewertet. In die Herstellungskosten werden neben den direkt zurechenbaren Kosten auch anteilige Material- und Fertigungsgemeinkosten einbezogen. Zuwendungen Dritter wurden als Minderung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gebucht. Das Sachanlagevermögen soll von 248.803 T€ auf 298.694 T€ ansteigen. Bei dem Finanzanlagevermögen handelt es sich um die vom Emittenten gehaltenen Beteiligungen, Wertpapiere, GmbH-Gesellschaftsanteile und Genossenschaftsanteile. Diese wurden mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren, beizulegenden Wert und zinslose Ausleihungen mit dem Barwert angesetzt. Das Finanzanlagevermögen soll sich leicht von 9.579 T€ auf 9.109 T€ verringern.

Der Emittent geht davon aus, dass sich das Umlaufvermögen in den Jahren 2026 bis 2031 von 76.617 T€ auf 82.623 T€ erhöhen wird. Die Vorräte des Emittenten umfassen hauptsächlich sogenanntes "Störungsmaterial" (Material zur Instandsetzung und Reparatur) und einen Vorratsbestand (Silage) der Biogasanlage. Da eine künftige Mengenveränderung schwer prognostiziert werden kann, geht der Emittent von einem leichten Anstieg von 15.526 T€ auf 16.318 T€ aus. Die Position Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände umfasst Körperschaftsteueransprüche, Vorsteuer aus im Vorjahr ausgestellten Rechnungen, Umsatzsteuer aus Gutschriften von Jahresverbrauchsabrechnungen und Forderungen aus bezahlten Kautionen. Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sollen von 50.096 T€ auf 55.310 T€ ansteigen. Die Position „Liquide Mittel“ ist neben den erwarteten Jahresüberschüssen des Emittenten für die Zins-

und Rückzahlung der Vermögensanlagen maßgeblich und bleibt nach der Planung des Emittenten in den Jahren 2026 bis 2031 bei einem Betrag in Höhe von 10.995 T€ stabil. Die Liquiditätslage des Emittenten bleibt somit gleichbleibend hoch. Bei einer Aufnahme von Genussrechtskapital in Höhe von 15 Mio. € mit einer Verzinsung in Höhe von maximal 3,25 % p. a. rechnet der Emittent mit einem jährlichen Zinsaufwand in Höhe von 487,5 T€. Selbst bei Hinzurechnung der bisher ausgegebenen Vermögensanlagen (siehe "Übersicht über die bisher ausgegebenen Wertpapiere und Vermögensanlagen", Seiten 44/45 des Verkaufsprospekts) würde sich eine jährliche Zinsbelastung des Emittenten von knapp 974 T€ ergeben. Der Emittent verfügt folglich auch nach der Auszahlung der Zinsen der Vermögensanlagen über eine ausreichende Liquidität.

In den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind vorausbezahlte Aufwendungen für Folgejahre (Mieten und Leasing) umfasst. Diese Position soll von 976 T€ in 2026 bis 1.078 T€ in 2031 leicht ansteigen.

Das Eigenkapital des Emittenten soll bei 99.882 T€ gleichbleibend hoch sein.

Bei den empfangenen Ertragszuschüssen erwartet der Emittent bis 2031 gleichbleibende Beträge von 26.025 T€. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Netzanschlussbeiträge, welche über eine Dauer von 20 Jahren linear aufgelöst werden. Die Netzan-schlussbeiträge ermitteln sich anteilig aus den Investitionen.

Der Emittent setzt für die Jahre 2026 bis 2031 Rückstellungsbeträge in Höhe von 30.658 T€ an. Beim Emittenten existieren rund 20 verschiedene Rückstellungsgründe, wie z. B. Rückstellungen für Urlaubs- und Gleitzeitguthaben.

Die Verbindlichkeiten des Emittenten sollen in diesem Zeitraum von 179.874 T€ auf 235.398 T€ steigen. Dies ist einer erhöhten investitionsbedingten Fremdkapitalaufnahme geschuldet. Die wesentlichen Positionen der Verbindlichkeiten des Emittenten sind die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die von 74.776 T€ in 2026 auf 108.387 T€ in 2031 ansteigen sollen. Die bestehenden qualifiziert nachrangigen Bürgerdarlehen (siehe "Übersicht über die bisher ausgegebenen Wertpapiere und Vermögensanlagen", Seiten 44/45 des Verkaufsprospekts) sollen

von 19.745 T€ in 2026 auf 1.890 T€ in 2031 abschmelzen. Der Emittent geht von entsprechenden Kündigungen und dadurch bedingten Rückzahlungen an die Anleger aus. Die erhaltenen Anzahlungen umfassen noch nicht abgerechnete Abschläge für Waren und sollen von 232 T€ in 2026 auf 257 T€ in 2031 leicht ansteigen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen & Leistungen werden gleichbleibend mit 18.884 T€ angesetzt und umfassen Sicherheitseinbehalte, unberechtigte Wareneingänge und debitorische Kreditoren. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern sollen bis 2031 gleichbleibend bei 25.000 T€ bestehen. Sie beinhalten Verbindlichkeiten gegenüber der infra fürth holding gmbh sowie der Bayernwerk AG aus der Ergebnisabführungsvertrag und dem Konzernkontokorrent der infra fürth holding gmbh. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sollen bei 9.596 T€ stabil bleiben. Hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten gegenüber der infra fürth verkehr service gmbh und der infra fürth service gmbh. Auch die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sollen bis 2031 bei 304 T€ unverändert bleiben und umfassen die Verbindlichkeiten gegenüber der enPlus eG und der solid GmbH. In den sonstigen Verbindlichkeiten sind die Fremdkapitalaufnahmen aus den vom Emittenten aus den bisher ausgegebenen Vermögensanlagen (siehe Seiten 44/45 des Verkaufsprospekts) und die Nachzahlungen von Kunden aus den Jahresverbrauchsabrechnungen enthalten. Die sonstigen Verbindlichkeiten sollen von 31.337 T€ in 2026 auf 71.080 T€ in 2031 ansteigen. Der Anstieg der sonstigen Verbindlichkeiten ist dadurch begründet, dass der Emittent die erwarteten Rückzahlungen aus den bisher ausgegebenen Vermögensanlagen refinanziert und somit entsprechende Anschlussfinanzierungen in die sonstigen Verbindlichkeiten einstellt.

In den passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Abfindungen für die Mitbenutzung der Fernwasserleitung auf der Teilstrecke Krottenbach verbucht. Diese Position soll von 246 T€ in 2026 auf 271 T€ in 2031 leicht ansteigen.

Die Bilanzsumme des Emittenten soll von 336.685 T€ in 2026 auf 392.234 T€ in 2031 steigen.

Voraussichtliche Finanzlage der infra fürth gmbh für die Zeiträume 01.01. - 31.12. der Jahre 2026 bis 2031 [Prognose]

Plan-Kapitalflussrechnungen	01.01. - 31.12.2026	01.01. - 31.12.2027	01.01. - 31.12.2028
Angaben in	T€	T€	T€
Jahresergebnis	18.999	19.088	18.353
+ Abschreibungen	15.860	16.780	17.690
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	0	0	0
-/+ Saldo sonstiger nicht-zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen	0	0	0
-/+ Saldo aus Finanzmittelverwendung/-bindung und Finanzmittelherkunft/-freisetzung im Netto-Umlaufvermögen (ohne liquide Mittel) einschließlich Veränderung der Rechnungsabgrenzungsposten	-26.850	-5.521	4.748
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0	0
- Finanzerträge	-1.675	-1.825	-1.925
+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.911	5.798	6.568
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	11.245	34.319	45.433
+ Einnahmen aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0	0
- Ausgaben für Investitionen in das Anlagevermögen	-30.477	-29.250	-26.641
+ Einnahmen aus erhaltenen Investitionszuschüssen	0	0	0
+/- Saldo aus Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der kurzfristigen Finanzmitteldisposition	0	0	0
+ Einnahmen aus Finanzerträgen	1.675	1.825	1.925
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-28.802	-27.425	-24.716
+ Einnahmen aus Eigenkapitalzuführungen	15.000	0	0
- Ausgaben aus Eigenkapitalherabsetzungen	0	0	0
+ Einnahmen aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	51.006	35.000	15.000
- Ausgaben aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten	-9.539	-32.009	-10.797
- Ausgaben aus Zinsen und sonstigen Aufwendungen	-4.911	-5.798	-6.568
- Ausgaben aus Gewinnausschüttungen	-18.999	-19.088	-18.353
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	32.557	-21.894	-20.717
= Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	15.000	-15.000	0
+/- sonstige Anpassungen des Finanzmittelfonds	0	0	0
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	10.005	25.005	10.005
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	25.005	10.005	10.005

Voraussichtliche Finanzlage der infra fürth gmbh (Fortsetzung)

für die Zeiträume 01.01. - 31.12. der Jahre 2026 bis 2031 (Prognose)

Plan-Kapitalflussrechnungen	01.01. - 31.12.2029	01.01. - 31.12.2030	01.01. - 31.12.2031
Angaben in	TE	TE	TE
Jahresergebnis	18.125	17.796	17.461
+ Abschreibungen	18.751	19.876	21.069
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	0	0	0
-/+ Saldo sonstiger nicht-zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen	0	0	0
-/+ Saldo aus Finanzmittelverwendung/-bindung und Finanzmittelherkunft/-freisetzung im Netto-Umlaufvermögen (ohne liquide Mittel) einschließlich Veränderung der Rechnungsabgrenzungsposten	5.989	6.593	5.527
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0	0
- Finanzerträge	-1.556	-1.280	-1.073
+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen	7.060	7.590	8.159
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	48.369	50.575	51.143
+ Einnahmen aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0	0
- Ausgaben für Investitionen in das Anlagevermögen	-27.973	-29.372	-30.841
+ Einnahmen aus erhaltenen Investitionszuschüssen	0	0	0
+/- Saldo aus Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der kurzfristigen Finanzmitteldisposition	0	0	0
+ Einnahmen aus Finanzerträgen	1.556	1.280	1.073
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-26.417	-28.092	-29.768
+ Einnahmen aus Eigenkapitalzuführungen	0	0	0
- Ausgaben aus Eigenkapitalherabsetzungen	0	0	0
+ Einnahmen aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	14.000	14.000	15.000
- Ausgaben aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten	-10.767	-11.097	-10.755
- Ausgaben aus Zinsen und sonstigen Aufwendungen	-7.060	-7.590	-8.159
- Ausgaben aus Gewinnausschüttungen	-18.125	-17.796	-17.461
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-21.952	-22.483	-21.375
= Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	0	0	0
+/- sonstige Anpassungen des Finanzmittelfonds	0	0	0
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	10.005	10.005	10.005
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	10.005	10.005	10.005

Erläuterung der voraussichtlichen Finanzlage der infra fürth gmbh für Zeiträume vom 01.01. – 31.12. der Jahre 2026 – 2031

Da der Emittent als Tochterunternehmen der infra fürth holding gmbh einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unterliegt, führt der Emittent jährlich sein Ergebnis an die infra fürth holding gmbh ab.

Der Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit errechnet sich aus dem Saldo der Abschreibungen, der Zunahme/Abnahme der Rückstellung, dem Saldo sonstiger nicht-zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen, dem Saldo aus Finanzmittelverwendung/-bindung und Finanzmittelherkunft/-freisetzung im Netto-Umlaufvermögen (ohne liquide Mittel) einschließlich Veränderung der Rechnungsabgrenzungsposten, dem Gewinn/Verlust aus dem Abgang vom Anlagevermögen, den Finanzerträgen und der Zinsen und ähnlichen Aufwendungen. Beim Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit geht der Emittent in 2026 von 11.245 T€ aus. Grund für den niedrigen Wert in 2026 sind erhebliche Abflüsse aus der Finanzmittelverwendung/-bindung und Finanzmittelherkunft/-freisetzung im Netto-Umlaufvermögen (ohne liquide Mittel) einschließlich Veränderung der Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von -26.850 T€, aufgrund der vom Emittenten angenommenen Rückzahlung der kündbaren qualifizierten Nachrang-Darlehen "Richtung Zukunft" und "ZukunftsGestalter". Ab 2027 soll der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit von 34.319 T€ bis auf 51.143 T€ in 2031 ansteigen.

Der Cash-Flow aus Investitionstätigkeit errechnet sich aus dem Saldo der Einnahmen aus dem Abgang von Anlagevermögen, den Ausgaben für Investitionen in das Anlagevermögen, den Einnahmen aus erhaltenen Investitionszuschüssen, dem Saldo aus Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der kurzfristigen Finanzmitteldisposition und den Einnahmen aus Finanzerträgen. Hier erwartet der Emittent jährliche Ausgaben in Höhe von -24.716 T€ bis -29.768 T€. Es handelt es sich um Hinzuerwerb von Anlagevermögen und Instandhaltungskosten. Diese Investitionen werden in den Jahren 2026 bis 2031 aus dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, aus Fremdkapitalaufnahmen (im Jahr 2026 auch aus Aufnahme eigenkapitalähnlicher Mittel aus den angebotenen Vermögensanlagen) und aus Ertragszuschüssen finanziert.

Der Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit errechnet sich aus dem Saldo der Einnahmen aus Eigenkapitalzuführungen, den Ausgaben aus Eigenkapitalherabsetzungen, den Einnahmen aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten, den Ausgaben aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten, den Ausgaben aus Zinsen und sonstigen Aufwendungen und den Ausgaben aus Gewinnausschüttungen. Im Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit wird nur im Jahr 2026 ein Zufluss aus Eigenkapitalzuführungen angenommen. Es sollen eigenkapitalähnliche Mittel in Form der angebotenen Vermögensanlagen (Genussrechtskapital) dem Emittenten in Höhe von 15.000 T€ zufließen. Der Emittent plant in den Jahren 2026 bis 2031 jährliche Aufnahmen von (Finanz-)Krediten mit Beträgen zwischen 14.000 T€ bis 51.006 T€. Der Emittent will bis 2031 jährliche Tilgungsleistungen von Finanzkrediten zwischen -9.539 T€ und -32.009 T€ vornehmen. Der starke Anstieg der Aufnahme von (Finanz-)Krediten in 2026 ist der Annahme des Emittenten geschuldet, dass alle kündbaren qualifizierten Nachrang-Darlehen (siehe Übersicht über die bisher ausgegebenen Wertpapiere und Vermögensanlagen, Seiten 44/45 des Verkaufsprospekts) gekündigt und vom Emittenten durch eine Kreditaufnahme refinanziert werden. Dementsprechend erklären sich auch die Schwankungen in der Position der Tilgungsleistung von Finanzkrediten. Die Ausgaben aus Zinsen und sonstigen Aufwendungen sollen sich von -4.911 T€ in 2026 auf -8.159 T€ in 2031 erhöhen und umfassen unter anderem Zins- und Rückzahlungen aus den bisher ausgegebenen Vermögensanlagen (siehe Seiten 44/45 des Verkaufsprospekts). Die Ausgaben aus Gewinnausschüttungen umfassen das Abführen des Jahresergebnisses des Emittenten an die infra fürth holding gmbh aufgrund des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit soll in den Jahren ab 2027 bei Beträgen zwischen -20.717 T€ bis -22.483 T€ negativ sein. Lediglich in 2026 erwartet der Emittent einen positiven Cashflow auf der Finanzierungstätigkeit in Höhe von 32.557 T€ aufgrund der erheblichen Aufnahme von (Finanz-)Krediten in Höhe von 51.006 T€ und des Zuflusses von 15.000 T€ aus den angebotenen Vermögensanlagen.

Die zahlungswirksamen Veränderungen des Finanzmittelfonds errechnen sich aus dem Saldo des Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, dem Saldo des Cashflow aus der Investitionstätigkeit und dem Saldo des Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit. Der Emittent erwartet keine sonstigen Anpassungen des

Finanzmittelfonds. Der Finanzmittelfonds am Ende der Periode errechnet sich aus dem Saldo der zahlungswirksamen Veränderungen des Finanzmittelfonds, den sonstigen Anpassungen des Finanzmittelfonds und dem Finanzmittelfonds am Anfang der Periode.

Voraussichtliche Ertragslage der infra fürth gmbh für die Zeiträume 01.01. - 31.12. der Jahre 2026 bis 2031 [Prognose]

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen	01.01. - 31.12.2026	01.01. - 31.12.2027	01.01. - 31.12.2028
Angaben in	T€	T€	T€
1. Umsatzerlöse	299.080	301.240	303.055
2. Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Leistungen und Waren	0	0	0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	2.300	2.330	2.360
4. Sonstige betriebliche Erträge	930	930	935
5. Materialaufwand	225.240	225.300	225.905
6. Personalaufwand	25.380	26.110	26.875
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	15.860	16.780	17.690
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	9.195	8.790	8.575
9. Erträge aus Beteiligungen	450	450	450
10. Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	0	0	0
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.225	1.375	1.475
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen	0	0	0
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.911	5.798	6.568
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	4.400	4.460	4.310
15. Ausgleichszahlung an außenstehenden Gesellschafter	3.295	3.315	3.188
16. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags abgeführter Gewinn	15.704	15.773	15.165
17. Jahresüberschuss	0	0	0

Voraussichtliche Ertragslage der infra fürth gmbh (Fortsetzung)

für die Zeiträume 01.01. – 31.12. der Jahre 2026 bis 2031 (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen		01.01. – 31.12.2029	01.01. – 31.12.2030	01.01. – 31.12.2031
Angaben in		T€	T€	T€
1.	Umsatzerlöse	308.358	313.754	319.245
2.	Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Leistungen und Waren	0	0	0
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen	2.395	2.431	2.467
4.	Sonstige betriebliche Erträge	940	945	950
5.	Materialaufwand	228.729	231.588	234.483
6.	Personalaufwand	27.681	28.511	29.366
7.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	18.751	19.876	21.069
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	8.789	9.009	9.234
9.	Erträge aus Beteiligungen	450	450	450
10.	Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	0	0	0
11.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.106	830	623
12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen	0	0	0
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	7.060	7.590	8.159
14.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	4.114	4.040	3.963
15.	Ausgleichszahlung an außenstehenden Gesellschafter	3.119	3.060	2.999
16.	Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags abgeführter Gewinn	15.006	14.736	14.462
17.	Jahresüberschuss	0	0	0

Erläuterung der voraussichtlichen Ertragslage der infra fürth gmbh für Zeiträume vom 01.01. – 31.12. der Jahre 2026 – 2031

Die Umsatzerlöse des Emittenten sollen nach der Planung des Emittenten in den Jahren 2026 bis 2031 kontinuierlich von 299.080 T€ auf 319.245 T€ steigen. Hauptbestandteil des Gesamtumsatzes sind die Erlöse aus dem Kerngeschäft des Emittenten, dem Vertrieb und Verkauf von Strom, Erdgas und Wärme.

Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Leistungen und Waren sollen nicht eintreten.

Andere aktivierte Eigenleistungen umfassen Eigenleistungen von Mitarbeitern des Emittenten, die an Anlagen mitarbeiten und sollen einem leichten Anstieg von 2.300 T€ auf 2.467 T€ unterliegen.

Sonstige betriebliche Erträge sollen von 2026 von 930 T€ auf 950 T€ in 2031 leicht ansteigen. Sie beinhalten die Auflösung von Rückstellungen, Herabsetzung Wertberichtigung, Buchgewinne, Erträge aus ausgebuchten Forderungen und Erträge aus Mahn- und Sperrgebühren. Des Weiteren sind Erträge, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind, enthalten.

Der Materialaufwand des Emittenten soll in 2026 225.240 T€ betragen und sich bis 2028 etwa auf diesem Niveau halten. Ab 2029 geht der Emittent von jährlichen Steigerungen bis auf 234.483 T€ in 2031 aus. In dieser Position ist hauptsächlich der Gas- und Strombezug durch den Emittenten abgebildet.

Beim Personalaufwand geht der Emittent von einer gleichbleibenden Personaldecke mit den üblichen jährlichen Lohnsteigerungen aus, sodass sich der Aufwand von 25.380 T€ in 2026 auf 29.366 T€ in 2031 erhöhen soll.

Die vom Emittenten jährlich steigenden Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen von 15.860 T€ in 2026 auf 21.069 T€ in 2031 sind bedingt durch die vom Emittenten vorzunehmenden Investitionen in immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sollen sich bis 2031 zwischen 8.575 T€ und 9.234 T€ bewegen. Sondereffekte liegen der minimalen Schwankungen der sonstigen betrieblichen

Aufwendungen nicht zugrunde. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen Beiträge, Gebühren und Versicherungen, Verluste Umlaufvermögen, Buchverluste im Anlagevermögen und die Sonstigen Steuern.

Die erwarteten Erträge aus Beteiligungen sollen bis 2031 mit 450 T€ auf gleichhohem Niveau bleiben.

Der Emittent erwartet keine Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge beinhalten Zinserträge mit verbundenen Unternehmen und sollen bis 2028 von 1.225 T€ auf 1.475 T€ ansteigen, um bis 2031 auf 623 T€ zurückzugehen. Der Anstieg wird aufgrund steigender Intercompany-Zinserträgen angenommen. Aus Gründen der wirtschaftlichen Vorsicht wurden diese ab 2029 reduziert.

Der Emittent erwartet keine Abschreibungen auf Finanzanlagen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen umfassen Zinsen für langfristige Darlehen und Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen. Sie sollen von 4.911 T€ in 2026 auf 8.159 T€ in 2031 ansteigen.

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag sollen bei Beträgen um jahresdurchschnittlich rund 4.200 T€ gleichbleibend sein.

Die Ausgleichszahlungen an den außenstehenden Gesellschafter (Bayernwerk AG) sollen sich auf durchschnittliche jährliche Beträge von rund 3.150 T€ belaufen. Der Jahresüberschuss nach Steuern und nach der Ausgleichszahlung an die Bayernwerk AG als außenstehenden Gesellschafter und vor der Gewinnabführung des Emittenten an die infra fürth holding gmbh in den Jahren 2026 bis 2031 soll zwischen 14.462 T€ und 15.773 T€ liegen.

Aufgrund der vollständigen Abführung erwirtschafteter Überschüsse an die Gesellschafter des Emittenten wird der Emittent keinen Jahresüberschuss ausweisen.

Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen

Allgemeine Hinweise

Nachstehend werden die Risiken im Zusammenhang mit den angebotenen Vermögensanlagen dargestellt.

Bei dem im Rahmen dieser Vermögensanlagen angelegten Geld handelt es sich um Wagniskapital, weshalb das Angebot nicht für Anleger geeignet ist, die eine mündelsichere und uneingeschränkt veräußerbare Kapitalanlage suchen.

Es werden daher keine Garantien im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten abgegeben. Unabhängig von der Planung können die wirtschaftlichen Erwartungen dieser Vermögensanlage durch Ereignisse im rechtlichen, steuerrechtlichen oder wirtschaftlichen Bereich negativ beeinflusst werden.

Im Folgenden werden die wesentlichen Risiken mit den daraus für den Anleger resultierenden Folgen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage thematisch gegliedert und erläutert. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf die Wahrscheinlichkeit ihres tatsächlichen Eintretens zu.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus der persönlichen Situation des Anlegers weitere individuelle Risiken ergeben, die nachfolgend nicht dargestellt werden können.

Die Höhe des angelegten Kapitals sollte den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anlegers entsprechen und nur einen unwesentlichen Teil seines Gesamtvermögens ausmachen. Der Anleger soll alle Risiken in seine Investitionsentscheidung einfließen lassen.

Maximales Risiko

Das maximale Risiko des Anlegers besteht in der (Privat)Insolvenz.

Hat der Anleger seine Vermögensanlage vollständig oder teilweise fremdfinanziert, bleibt er weiterhin verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Fremdmittel trotz einer verspäteten, verringerten oder ganz ausfallenden Zinszahlung aus der Vermögensanlage und/oder des teilweisen oder vollständigen Verlusts der Vermögensanlage zurückzuführen und dafür anfallende Zinsen und Kosten aus seinem sonstigen Vermögen bezahlen zu müssen und/oder hat der Anleger aus der Vermögensanlage resultierende Steuerzahlungsverpflichtungen aus seinem sonstigen Vermögen zu bezahlen, besteht das maximale Risiko des Anlegers in einer (Privat)Insolvenz.

Allgemeine Risiken der angebotenen Vermögensanlagen

Insolvenzrisiko/Risiko des Totalverlustes

Wird über das Vermögen des Emittenten das Insolvenzverfahren eröffnet, sind sämtliche Ansprüche der Anleger auf Zahlung der Verzinsung und auf Rückzahlung der Genussrechtsbeteiligung nachrangig zu den Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber Dritten. Zahlungen an die Anleger erfolgen solange nicht, bis alle Ansprüche Dritter vollständig befriedigt sind. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen kommt und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

Zins- und Rückzahlungsrisiko/Liquiditätsrisiko

Da die Genussrechte am Verlust des Emittenten teilnehmen, erfolgt die Rückzahlung vorbehaltlich einer Verlustteilnahme zum Nennwert. Sind der Genussrechtsbeteiligung eines Anlegers zum Zeitpunkt der Beendigung des Genussrechtsvertrages Verluste zugewiesen worden, so wird die Genussrechtsbeteiligung in Höhe des um den Verlustanteil verminderten Nennwertes zurückgezahlt. Der Verlustanteil kann dabei so hoch ausfallen, dass die Rückzahlung der Vermögensanlagen auf Null reduziert wird.

Der Emittent unterliegt im Rahmen seines laufenden Geschäftsbetriebs verschiedensten Zahlungsverpflichtungen. Hierzu zählen hauptsächlich Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung und die laufenden Verpflichtungen im Rahmen der Fremdfinanzierung in Form von Zins- und Tilgungszahlungen. Dabei kann der Fall

eintreten, dass der Emittent fällige Verbindlichkeiten mangels Liquidität nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht bedienen kann. Zu den vertraglich möglichen Zins- und Rückzahlungsterminen (jährliche Zinszahlungen und Rückzahlung spätestens sechs Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses) könnte der Emittent über eine nicht ausreichende Liquidität für die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen verfügen. Die Geschäftsführung des Emittenten ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um bis zum Rückzahlungstermin eine ausreichende Liquidität beim Emittenten aufzubauen. Es besteht dennoch das Risiko, dass die Liquidität des Emittenten zu den Zins- und/oder Rückzahlungsterminen nicht ausreicht, um das gekündigte Kapital vollständig an die Anleger zurückzuzahlen. In diesem Falle kann die Rückzahlung der gekündigten Genussrechtsbeteiligungen ausgesetzt werden, bis dem Emittenten die notwendige Liquidität zur Verfügung steht. Die gekündigten Genussrechtsbeteiligungen werden dann erst an den Anleger ausgezahlt, wenn der Emittent wieder über ausreichende Liquidität verfügt. Eine nicht ausreichende Liquidität hätte für den Anleger zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen kommt und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

Vorzeitige Schließung

Der Emittent ist berechtigt, die Emission der Genussrechtsbeteiligung jederzeit ohne Angabe von Gründen auch vor der vollständigen Platzierung einzustellen. In diesem Fall steht ihm entsprechend weniger Genussrechtskapital für die Finanzierung der Anlageobjekte zur Verfügung. Dies kann dazu führen, dass aufgrund des geringeren Umfangs des eingeworbenen Genussrechtskapitals keine oder weniger Anlageobjekte realisiert werden und damit auch das wirtschaftliche Ergebnis des Emittenten hinter den Planungen zurückbleibt. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen kommt und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

Steuerliche Risiken

Das deutsche Steuerrecht ist im stetigen Wandel. Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung und eine geänderte

Erlasslage der Finanzverwaltung können die Höhe der steuerlichen Ergebnisse, die Liquidität des Emittenten und damit den Anlageerfolg beeinflussen. Der Emittent kann daher nicht vorhersagen, ob sich steuerliche Änderungen negativ auf die steuerliche Betrachtung der Genussrechtsbeteiligung auswirken. Dies könnte negative Folgen für das Ergebnis des Emittenten haben. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen kommt und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

Besonderes Risiko des qualifizierten Nachrangs zum Zeitpunkt der Rückzahlung an den Anleger

Für den Zeitraum ab Beendigung des Genussrechtsvertrags bis zum Zeitpunkt der letzten Zinszahlung und Rückzahlung (spätestens sechs Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses) unterliegt die Zins- und Rückzahlungsverpflichtung des Emittenten an den Anleger einem qualifizierten Nachrang.

Es besteht das Risiko, dass sich die wirtschaftliche Lage des Emittenten so verschlechtern kann, dass zum Zeitpunkt der Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen eine Überschuldung des Emittenten vorliegt oder der Emittent über keine ausreichende Liquidität verfügt oder dem Emittenten droht, über keine ausreichende Liquidität zu verfügen. Die Ansprüche des Anlegers auf Rückzahlung der Vermögensanlagen können solange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie die Rückzahlung an einen Anleger zum vertraglichen Leistungszeitpunkt oder durch die Begleichung sämtlicher gegenüber Anlegern bestehenden und gleichzeitig fällig werdenden Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den Vermögensanlagen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten wegen Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), drohender Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO) herbeiführen würden (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre) oder der Emittent zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen bereits zahlungsunfähig ist, dies zu werden droht oder überschuldet ist. Dem Anleger wird damit ein unternehmerisches Verlustrisiko auferlegt, das an sich nur das Eigenkapital trifft. Im Gegensatz zu den Gesellschaftern des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen dem Anleger keine korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte zu, die

es dem Anleger ermöglichen würden, Einfluss auf die Realisierung dieses Risikos zu nehmen, insbesondere verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, bevor die Summe der Haftenlagen der Gesellschafter des Emittenten verbraucht ist. Während die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dadurch vor dem Verlust seines eingebrachten Kapitals geschützt sind, dass sie in Gesellschafterversammlungen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Emittenten nehmen können, ist diese Einflussnahmemöglichkeit dem Anleger entzogen. Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlagen können erst dann geltend gemacht werden, wenn der Emittent die finanzielle Krise überwunden hat. Beendete vinkulierte Namensgenussrechte sind bis zur vertraglich geplanten Rückzahlung in ihrer Risikostruktur vergleichbar mit einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Für den Anleger bedeutet dies, dass er im Falle des Eintritts der Bedingung des qualifizierten Nachrangs eine verspätete, geringere oder keine Zins- und/oder Rückzahlung seiner Vermögensanlage erhält, was zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

Anpassung der Genussrechtsbedingungen

Die Genussrechtsbedingungen sind so gestaltet, dass sie für die gesamte Laufzeit unverändert bestehen bleiben können. Zur Abwendung eines Schadens für den Emittenten, und damit auch für die Anleger, ist es daher erforderlich, dass der Emittent die Genussrechtsbedingungen – soweit die steuerliche Behandlung von Genussrechtsbeteiligungen betroffen ist – den geänderten steuerlichen Rahmenbedingungen einseitig anpassen kann. Für den Anleger bedeutet dies, dass nicht sichergestellt ist, dass die vertraglichen Bedingungen über die gesamte Laufzeit des Vertrags unverändert bleiben und sich die rechtliche Position des Anlegers durch notwendige Änderungen verschlechtern wird oder Anpassungen der Genussrechtsbedingungen zur Verringerung oder zum Ausfall der Zins- und/oder der Rückzahlung der Vermögensanlagen an den Anleger führen können, was den Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals bedeutet.

Handelbarkeit/Übertragbarkeit der Genussrechte

Die ordentliche Kündigung der Genussrechtsbeteiligung, sowohl für den Emittenten als auch für die Anleger, ist erstmals nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von fünf vollen Beteiligungsjahren möglich. Für Anleger, die in 2026 gezeichnet haben, ist dies der 31.12.2031. Eine frühere Veräußerung an Dritte ist nur mit

Zustimmung des Emittenten möglich. Da es keinen geregelten Markt gibt, an dem Genussrechtsbeteiligungen gehandelt werden, und ein öffentlicher Handel mit den Genussrechtsbeteiligungen des Emittenten nicht vorgesehen ist, ist eine Veräußerung der Genussrechtsbeteiligungen schwierig oder gar nicht möglich, d. h. der Anleger muss sich selbst um einen Übernehmer bemühen. Eine rechtsgeschäftliche Übertragung eines Genussrechts kann nur zum Geschäftsjahresende erfolgen. Ein weiteres damit zusammenhängendes Risiko ist, dass im Falle einer Veräußerung ein deutlich unter dem Erwerbspreis liegender Verkaufspreis erzielt werden könnte. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass er die Genussrechtsbeteiligung nicht vor Ablauf der vertraglichen Mindestlaufzeit veräußern kann oder bei Übertragung der Genussrechtsbeteiligung einen deutlich geringeren Preis als den Erwerbspreis erzielt, was einen Teilverlust des eingesetzten Kapitals bedeutet.

Fremdfinanzierungsrisiko

Dem Anleger steht es frei, seinen Anlagebetrag ganz oder teilweise durch Fremdmittel, z. B. Bankdarlehen, zu finanzieren. Die aufgenommenen Fremdmittel müssen einschließlich damit verbundener Zinsen und Kosten vom Anleger zurückgeführt werden, und zwar auch dann, wenn die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten nicht in der erwarteten Höhe eintritt. Eine Fremdfinanzierung der Genussrechtsbeteiligung erhöht damit das Gesamtrisiko der Vermögensanlagen. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass er bei einem Teil- oder Totalverlust der Vermögensanlagen weiterhin die Verbindlichkeiten der Fremdfinanzierung zu tragen hat. Sollte der Anleger diese Verbindlichkeiten nicht aus seinem sonstigen Vermögen erfüllen können, kann dies die (Privat)Insolvenz des Anlegers bedeuten.

Steuerzahlungsrisiko

Der Emittent führt die aus den Zinszahlungen der Vermögensanlagen an den Anleger resultierende Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls anfallender Kirchensteuer an das zuständige Finanzamt ab. Sollte sich jedoch das Steuerrecht dahingehend ändern, dass das Abführen der Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls anfallender Kirchensteuer keine abgeltende Wirkung mehr hat, könnte die steuerliche Belastung des Anlegers steigen. Den Anleger könnten damit höhere Steuerzahlungsverpflichtungen treffen als in diesem Verkaufsprospekt angenommen, was für den Anleger eine höhere

Steuerlast bedeutet. Hat das Abführen der Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls anfallender Kirchensteuer keine abgeltende Wirkung mehr und kann der Anleger die aus dem Genussrecht/den Genussrechten resultierenden Steuern nicht aus seinem sonstigen Vermögen bestreiten, kann dies zur (Privat)Insolvenz des Anlegers führen.

Ausgabe weiterer Vermögensanlagen

Da dem Emittenten das Recht zusteht, weitere Vermögensanlagen, die der Genussrechtsbeteiligung im Rang vorgehen können, zu emittieren und der Anleger kein Bezugsrecht hat, besteht das Risiko, dass die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen geringer oder vollständig ausfallen können, sollte der Emittent vorrangige Zins- und Rückzahlungen aus weiteren Vermögensanlagen zu bedienen haben. Der Emittent könnte in diesem Fall nicht mehr über eine ausreichende Liquidität verfügen, um die Zins- und Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlagen leisten zu können. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass durch die Emission weiterer Vermögensanlagen die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen geringer oder vollständig ausfallen und damit einen Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintreten kann.

Unternehmerische Risiken des Emittenten

Rückabwicklungsrisiko bei Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen oder der Tätigkeit des Emittenten

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit des Emittenten so verändert, dass er ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte des Emittenten der Vermögensanlagen anordnen kann. Sollte der Emittent im Falle der Rückabwicklung der Kapitalanlagen nicht über die ausreichende Liquidität verfügen, um das Genussrechtskapital an die Anleger zurückzahlen zu können, kann dies für den Anleger einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals bedeuten.

Wirtschaftliche Risiken/Planabweichungen

Bei den in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Planungsrechnungen handelt es sich um Zukunftsprognosen. Sie beruhen auf den Erwartungen und Annahmen der Geschäftsführung zum

Zeitpunkt der Prospektaufstellung über ungewisse Ereignisse und Handlungen und ist daher mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es möglich, dass die Prognoserechnungen von der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten wesentlich abweichen. Für den Anleger kann dies eine Verringerung und/oder spätere Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen oder einen Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlungen der Vermögensanlagen bedeuten und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.

Liquiditätsreserve

Sollte die Liquiditätsreserve des Emittenten nicht ausreichen, um anfallende Mehrkosten zur Realisierung geplanter Projekte zur regenerativen Energieerzeugung zu decken, kann die Aufnahme weiterer Darlehen oder anderer Fremdfinanzierungsmittel erforderlich sein, um die Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten. Weiterhin besteht das Risiko, dass keine Darlehen oder andere Fremdfinanzierungsmittel für den Emittenten verfügbar sind. In diesen Fällen kommt es zu negativen Abweichungen der prognostizierten Ergebnisse des Emittenten. Für den Anleger kann dies eine Verringerung und/oder spätere Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen oder einen Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlungen der Vermögensanlagen bedeuten und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.

Risiko des Einsatzes von Fremdkapital auf Ebene des Emittenten

Der Emittent weist zum 31. Dezember 2024 eine Fremdkapitalquote (Fremdkapital / Gesamtkapital * 100) von 53,92 % auf Basis des letzten veröffentlichten HGB-Jahresabschlusses 2024 auf. Auch für die Finanzierung der zukünftigen Investitionen des Emittenten wird der Emittent bankenfinanziertes Fremdkapital aufnehmen. Die aktuelle und zukünftige Fremdfinanzierung des Emittenten ist abhängig von den mit den finanzierenden Banken vereinbarten Covenants hinsichtlich der Eigenmittelquote und des Nettoverschuldungsgrades. Sollte der Emittent einen der beiden oder beide Covenants verletzen, steht den finanzierenden Banken das Recht zu, Strafzinszahlungen vom Emittenten zu verlangen oder die Darlehensverträge außerordentlich zu kündigen. Bei einer Kündigung der Darlehen ist der Emittent in seinem Bestand gefährdet, was zur Insolvenz des Emittenten führen kann. Infolge der Verpflichtung, Strafzinsen an die finanzierenden Banken zahlen zu müssen, verringert sich die Liquidität des Emittenten. Für den Anleger kann

dies eine Verringerung und/oder spätere Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen oder einen Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlungen der Vermögensanlagen bedeuten und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.

Betriebs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die angesetzten Betriebs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten überschritten werden. Sollte der Emittent auf Dauer nicht kostendeckend arbeiten können, so besteht das Risiko, dass Jahresfehlbeträge erwirtschaftet werden, die im Rahmen der bestehenden Verlustverrechnung mit dem Genussrechtskapital zu einem vollständigen Verlust des Genussrechtskapitals des Anlegers führen können. Für den Anleger kann dies eine Verringerung und/oder spätere Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen oder einen Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlungen der Vermögensanlagen bedeuten und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.

Preis- und Mengenrisiken

Wegen zunehmender Wettbewerbsintensität besteht das Risiko, dass die geplante Verkaufsmenge im Segment der Grundversorgung bei geplanter Rohmarge nicht erreicht werden kann. Witterungseinflüsse können sich als Risiko negativ auf die Verkaufsmenge und somit auf die Rohmarge im Gas, Strom und in der Fernwärme auswirken. Dies kann dazu führen, dass sich die wirtschaftliche Lage des Emittenten so sehr verschlechtert, dass es für den Anleger zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlungen der Vermögensanlagen kommen kann und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleidet.

Energiepreisrisiko/Energiebeschaffungsrisiko

Die negative Auswirkung des Energiepreis- bzw. Energiebeschaffungsrisikos bei der Strom- und Gasbeschaffung kann zu höheren Kosten beim Emittenten führen. Sollten steigende Energiebezugspreise nicht vollständig an den Versorgungskunden weitergegeben werden können, kann dies das wirtschaftliche Ergebnis des Emittenten negativ beeinflussen und zu Jahresfehlbeträgen des Emittenten führen. Jahresfehlbeträge des Emittenten können im Rahmen der bestehenden Verlustverrechnung mit

dem Genussrechtskapital der Anleger verrechnet werden, was bis zum vollständigen Verlust des Genussrechtskapitals führen kann. Auch ein möglicher Ausfall eines Energielieferanten, bei denen der Emittent Bezugsverträge mit positivem Marktwert hat, führt zu Verlust dieses positiven Marktwerts, da die Menge dann zu aktuellen Marktpreisen erneut beschafft werden müsste. Dies kann das wirtschaftliche Ergebnis des Emittenten negativ beeinflussen. Für den Anleger kann dies bedeuten, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlungen der Vermögensanlagen kommen kann und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleidet.

Konkurrenz/Wettbewerb

Der Emittent sieht sich in den Hauptgeschäftsfeldern des Gas- und Stromvertriebs wie auch der Wärmeversorgung starkem Wettbewerb ausgesetzt. Bei der Wasserversorgung existiert keine Konkurrenzsituation. Hier besteht das Risiko, dass die Landeskartellbehörde Preissenkungen anordnet, was zu Ergebnismrückgängen führen kann. Zudem besteht das Risiko, dass der Emittent im regionalen Wettbewerb Versorgungskunden an Wettbewerber verliert bzw. seinen Marktanteil nicht weiter erhöhen kann, was zu Mindereinnahmen beim Emittenten führen kann. Mindereinnahmen können zu Jahresfehlbeträgen des Emittenten führen. Jahresfehlbeträge des Emittenten können im Rahmen der bestehenden Verlustverrechnung mit dem Genussrechtskapital der Anleger verrechnet werden, was bis zum vollständigen Verlust des Genussrechtskapitals führen kann. Für den Anleger kann dies eine Verringerung und/oder spätere Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen oder einen Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlungen der Vermögensanlagen bedeuten und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.

Managementrisiko/Schlüsselpersonenrisiko

Die Entwicklung der Vermögensanlagen hängt von der Qualifikation des Managements sowie der fachlichen Qualifikation des vorhandenen bzw. eventuellen zukünftigen Personals des Emittenten bzw. seiner Vertragspartner ab. Durch mangelnde Qualifikation bzw. Fehlentscheidungen des Managements (und auch von beauftragten Dritten) oder durch den Verlust von unternehmenstragenden Personen, Schwierigkeiten bei der Gewinnung neuen Personals mit entsprechender Qualifizierung sowohl bei dem Emittenten als auch

bei seinen Vertragspartnern kann die Ertrags- und Vermögenslage des Emittenten und damit auch die Entwicklung der Vermögensanlagen negativ beeinflusst werden. Für den Anleger kann dies eine Verringerung und/oder spätere Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen oder einen Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlungen der Vermögensanlagen bedeuten und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.

Risiken durch Streitigkeiten mit wesentlichen Vertragspartnern

Durch mögliche Streitigkeiten bei und mit wesentlichen Vertragspartnern, z. B. Streitigkeiten über vertragliche Leistungsinhalte, kann es zu erheblichen Überschreitungen bei den Kosten für den Emittenten kommen. Das könnte sich auf das wirtschaftliche Ergebnis des Emittenten negativ auswirken und die Insolvenz des Emittenten nach sich ziehen. Für den Anleger kann dies eine Verringerung und/oder spätere Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen oder einen Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlungen der Vermögensanlagen bedeuten und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.

Risiko aus Rechtsstreitigkeiten

Gerichts- und Schiedsverfahren gegen den Emittenten können während der Laufzeit der Genussrechtsbeteiligung nicht abgeschlossen werden. Dadurch können zusätzliche Kosten entstehen, die das wirtschaftliche Ergebnis des Emittenten negativ beeinflussen können. Für den Anleger kann dies eine Verringerung und/oder spätere Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen oder einen Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlungen der Vermögensanlagen bedeuten und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.

Compliance-Risiko

Verletzen ein oder mehrere Mitarbeiter des Emittenten gesetzliche oder unternehmensinterne Vorschriften, kann dies zu einer finanziellen Schädigung oder Schädigung des Rufs des Emittenten führen. Dies kann zur Folge haben, dass die Ertrags- und Vermögenslage des Emittenten negativ beeinflusst werden kann. Für den Anleger kann dies eine Verringerung und/oder spätere Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen oder einen Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlungen der Vermögens-

anlagen bedeuten und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.

Aktuelles Risiko aus dem Ukraine-Krieg

Der bestehende Ukraine-Krieg führt zu den deutlichen erhöhten Beschaffungspreisen für Energie beim Emittenten. Diese Preiserhöhung muss an den Endkunden ganz oder teilweise weitergeleitet werden. Energieeinsparungsmaßnahmen beim Endkunden sind häufig die Folge und gewünscht. Damit kann der quantitative Absatz von Energie des Emittenten sinken, was zu geringeren Umsätzen führen kann.

Die wirtschaftliche Lage des Emittenten könnte sich so sehr verschlechtern, dass es für den Anleger zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlungen der Vermögensanlagen kommen kann und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleidet.

Subventionsrisiko

Aufgrund der mit der Energiewende verbundenen hohen Zukunftsinvestitionen für eine klimaneutrale Wärme- und Stromversorgung kann es mittel- und langfristig – wenn staatliche Zuschussprogramme nicht in einem erheblichen Umfang hierzu aufgelegt werden – dazu kommen, dass die wirtschaftliche Lage des Emittenten negativ beeinflusst wird. Für den Anleger kann dies eine Verringerung und/oder spätere Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen oder einen Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlungen der Vermögensanlagen bedeuten und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.

Risiken beim Halten und beim Erwerb von unternehmerischen Beteiligungen

Es ist nicht auszuschließen, dass der Emittent während der Laufzeit der Vermögensanlagen weitere unternehmerische Beteiligungen eingeht. In diesem Fall unterliegt der Emittent den unternehmerischen Risiken dieser Beteiligungen. Da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt ist, ob, in welchem Umfang und welche Art von Beteiligungen der Emittent eingeht, können die einzelnen Risiken nicht detailliert dargestellt werden. Unternehmerischen Beteiligungen ist jedoch innewohnend, dass der Verlust des eingesetzten Kapitals eintreten kann. Dies kann zur Folge haben, dass die wirtschaftliche Lage des Emittenten negativ

beeinflusst werden kann. Dies kann für den Anleger bedeuten, dass er geringere oder keine Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen erhält und damit ein Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintreten kann.

Weitere wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlagen existieren nach Kenntnis des Anbieters nicht.

Allgemeine Risiken der Anlageobjekte

Grundsätzlich können Risiken auf der Ebene der Anlageobjekte dazu führen, dass der Emittent aus dem jeweiligen Anlageobjekt keinen ausreichenden oder einen geringeren als den prognostizierten Kapitalrückfluss generiert, was zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Emittenten führen kann. Grund hierfür kann sein, dass sich die Kosten zur Realisierung eines, mehrerer oder aller Anlageobjekte über die prognostizierte Investitionssumme hinaus verteuern oder Anlageobjekte erst später als geplant umgesetzt werden können. Realisieren sich Risiken der Anlageobjekte könnte dadurch kein ausreichender Kapitalrückfluss generiert werden, was die wirtschaftliche Lage des Emittenten negativ beeinflussen kann. Für den Anleger kann dies bedeuten, dass er die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen zu einem späteren Zeitpunkt erhält oder die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen teilweise oder vollständig ausbleiben kann und er damit den Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinnehmen muss.

Risiken bei Betrieb der Anlageobjekte

Grundsätzlich können Risiken auf der Ebene der Anlageobjekte dazu führen, dass der Emittent aus dem jeweiligen Anlageobjekt keinen ausreichenden oder einen geringeren als den prognostizierten Kapitalrückfluss generiert, was zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Emittenten führen kann. Grund hierfür kann sein, dass sich die Kosten zur Realisierung eines, mehrerer oder aller Anlageobjekte über die prognostizierte Investitionssumme hinaus verteuern oder Anlageobjekte erst später als geplant umgesetzt werden können. Realisieren sich Risiken der Anlageobjekte und könnte dadurch kein ausreichender Kapitalrückfluss generiert werden, was die wirtschaftliche Lage des Emittenten negativ beeinflussen kann. Für den Anleger kann dies bedeuten, dass er die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen zu einem späteren Zeitpunkt erhält oder die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen teilweise oder vollständig ausbleiben kann und er damit den Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinnehmen muss.

Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlagen

Hinweis

Die Zinseinkünfte aus den Genussrechtsanteilen unterliegen der Steuergesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland und stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) dar. Jedem Anleger wird empfohlen, einen Steuerberater hinzuzuziehen, da die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption nicht den individuellen Einzelfall jedes Anlegers widerspiegeln können. Die folgenden Angaben beruhen auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden steuerlichen Regelungen und haben für im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger Gültigkeit.

Einkommensteuer/Abgeltungsteuer

Die Abgeltungsteuer wird als sog. Quellensteuer erhoben. Das bedeutet, dass der Emittent bei Auszahlung bzw. Gutschrift der Zinsen verpflichtet ist, die anfallende Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich des Solidaritätszuschlages in Höhe von 5,5 % der Abgeltungsteuer sowie ggf. Kirchensteuer im Wege des Vorwegabzuges an das Finanzamt abzuführen. Dadurch vermindert sich der an den Anleger auszuzahlende bzw. gutzuschreibende Betrag um den Steuerabzug und die auf die Kapitalerträge entfallende Einkommensteuer ist damit grundsätzlich abgegolten. Aufgrund der einkommensteuergesetzlichen Regelung in § 43 Abs. 1 Nr. 2 EStG hat der Emittent die Abgeltungsteuer, den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer direkt an das zuständige Finanzamt abzuführen. Im Rahmen der Einkommensteuerprüfung wird eine sogenannte Günstigerprüfung vorgenommen. Liegt der persönliche Einkommensteuersatz des Anlegers über 25 %, hat die Abgeltungsteuer abgeltende Wirkung, sodass die Zinseinnahmen maximal mit dem Abgeltungsteuersatz belastet werden. Liegt der persönliche Einkommensteuersatz des Anlegers unter 25 %, werden die Zinseinnahmen mit dem niedrigeren persönlichen Einkommensteuersatz des Anlegers versteuert. In diesem Fall wird die bereits abgeführte Abgeltungsteuer angerechnet.

Freistellungsauftrag/Nichtveranlagungsbescheinigung

Der Emittent nimmt Freistellungsaufträge und/oder Nichtveranlagungsbescheinigungen und weitere Steuerbefreiungen an.

Sparer-Pauschbetrag/Werbungskosten

Der Sparer-Pauschbetrag beläuft sich für Alleinstehende auf jährlich 1.000 € und für Verheiratete und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft auf jährlich 2.000 €. Weitere Werbungskosten,

die im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen beim Anleger angefallen sind, sind vom Sparer-Pauschbetrag abgegolten.

Kirchensteuer

Seit dem 01.01.2015 muss die Kirchensteuer zusammen mit der Abgeltungsteuer abgeführt werden. Zu diesem Zweck fragt der Emittent einmal jährlich die Kirchenzugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ab. Sofern der Anleger keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, wird auch keine Kirchensteuer abgeführt. Für den Anleger ist dabei nichts weiter zu veranlassen. Der Anleger kann beim BZSt der Übermittlung seiner Kirchenzugehörigkeit widersprechen (durch Erklärung auf amtlichem Vordruck oder über das BZSt-Portal unter www.bzst.de). In diesem Fall wird dem Emittenten vom BZSt keine Kirchenzugehörigkeit mitgeteilt und es wird auch keine Kirchensteuer abgeführt. Wenn der Anleger einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, muss er in diesem Fall die Zinseinkünfte in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Erbschaftsteuer

Der Erwerb von Genussrechtsanteilen durch Erbfall unterliegt grundsätzlich der Erbschaftsteuer. Der Anfall und die Höhe der Erbschaftsteuer hängen in erster Linie von der Höhe der Vermögensübertragung, dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser und der Höhe des für den Erwerber anzuwendenden Freibetrags ab. Hinsichtlich der Einzelheiten der Erbschaftsbesteuerung sollte der Anleger einen Steuerberater konsultieren.

Übernahme von Steuerzahlungen

Der Emittent führt die Zahlung der Abgeltungsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer an das zuständige Finanzamt ab. Der Emittent oder eine andere Person übernehmen keine Zahlungen von Steuern für den Anleger.

infra fürth gmbh – Der Emittent

Firma des Emittenten

infra fürth gmbh

Sitz und Geschäftsanschrift

Leyher Straße 69
90763 Fürth

Datum der Gründung

29.07.1999

Entstehung und Geschichte des Emittenten

Der Emittent ist entstanden durch Ausgliederung zur Aufnahme des der Stadt Fürth gehörenden Eigenbetriebes "Stadtwerke Fürth" mit allen Aktiva und Passiva gemäß Ausgliederungsplan vom 29.07.1999. Der Emittent hat aufgrund des Spaltungs- und Übernahmevertrages vom 28.06.2001 unter Fortbestand der übertragenden Gesellschaft den Teilbetrieb "Verkehr" gem. § 123 Abs. 1 Nr. 1 UmwG auf die infra fürth verkehr gmbh (HRB 8090 AG Fürth) übertragen. Die beteiligten Gesellschaften haben jeweils am 28.06.2001 zugestimmt. Der mit der infra fürth holding gmbh & co. kg, nach Formwechsel nun firmierend als infra fürth holding gmbh, als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung, mit dem Sitz in Fürth (Amtsgericht Fürth HRB 13753) abgeschlossene Ergebnisabführungs- und Beherrschungsvertrag vom 29.11.2001 ist durch Vertrag vom 02.10.2014 geändert. Die Gesellschafterversammlung vom 02.10.2014 hat zugestimmt. Der Emittent hat am 29.11.2001 mit der infra fürth holding gmbh & co. kg mit dem Sitz in Fürth als beherrschende Gesellschaft einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die Gesellschafterversammlung der beherrschten Gesellschaft hat am 20.12.2001 und die herrschende Gesellschaft hat am 19.12.2001 zugestimmt.

Gesamtdauer des Bestehens

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

Rechtsform

Bei dem Emittenten handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Maßgebliche Rechtsordnung

Die für den Emittenten maßgebliche Rechtsordnung ist die der Bundesrepublik Deutschland.

Registergericht

Das für den Emittenten zuständige Registergericht ist das Amtsgericht Fürth.

Handelsregisternummer

HRB 7561

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung des Stadtgebietes Fürth und, soweit rechtlich zulässig, des Umlandes mit Strom, Erdgas, Trinkwasser und Fernwärme sowie in diesem Rahmen die Anbietet von Telekommunikations- und anderen Übertragungsdiensten, die Errichtung von Strom-, Erdgas-, Wasser- und Fernwärmenetzen, die Erbringung von Ingenieur- und sonstigen Energiedienstleistungen für Dritte, die An- und Vermietung bzw. An- und Verpachtung von Immobilien, die Wahrnehmung von Entsorgungsaufgaben, die Bewirtschaftung von Parkflächen und Parkhäusern, die Durchleitung von Energie und Trinkwasser, der Betrieb anderer technischer Einrichtungen der Stadt Fürth und das Halten von Beteiligungen an Unternehmen, die diese Aufgaben wahrnehmen. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder ihm mittelbar dienen oder fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten. Ziel ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen unter Beachtung des Prinzips der Nachhaltigkeit zu schützen und auf einen möglichst sparsamen Umgang mit Energie und Wasser zu achten.

Konzern

Der Emittent ist ein Unternehmen des infra fürth Konzerns mit der infra fürth holding gmbh als Konzernmutter, deren GmbH-Gesellschaftsanteil zu 100 % im Eigentum der Stadt Fürth stehen.

Die infra fürth holding gmbh hält mehrheitlich die Anteile am Emittenten als Tochtergesellschaft (80,1 %, GmbH-Anteil) und den weiteren Tochtergesellschaften infra fürth verkehr gmbh (100 %, GmbH-Anteil), infra fürth dienstleistung gmbh (100 %, GmbH-Anteil), infra fürth service gmbh (100 %, GmbH-Anteil), der infra fürth bäder gmbh (94,8 %, GmbH-Anteil) und der Sportstätten Ronhof Fürth GmbH (50 %, GmbH-Anteil). Die infra fürth verkehr gmbh hält

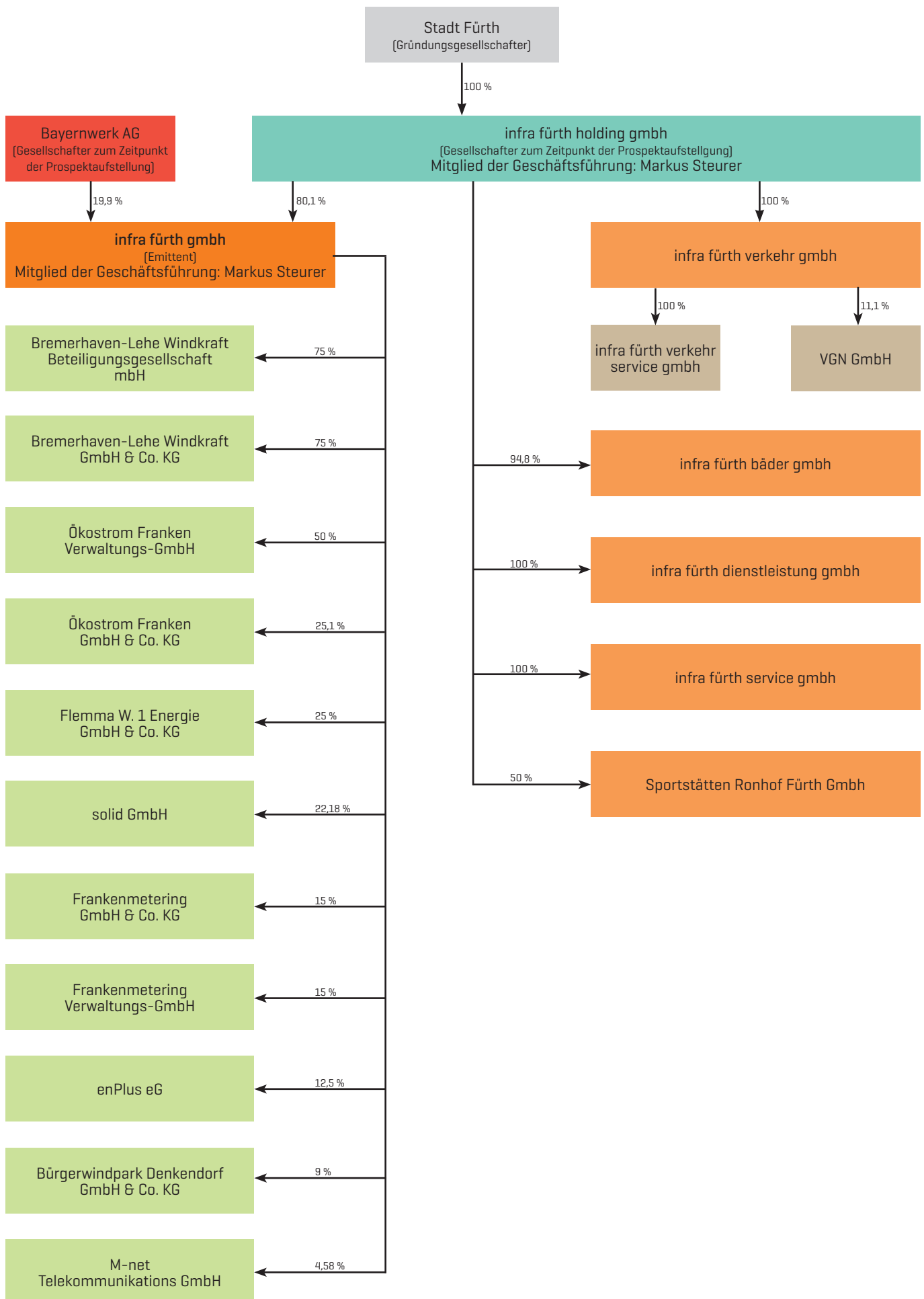
Anteile an der infra fürth verkehr service gmbH [100 %, GmbH-Anteil] und an der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH [11,1 %, GmbH-Anteil]. Am Emittenten ist seit 2001 die Bayernwerk AG [vormals: E.ON Bayern AG] mit 19,9 % [GmbH-Anteil] beteiligt.

Das Mitglied der Geschäftsführung Marcus Steurer ist auch Mitglied der Geschäftsführung der infra fürth holding gmbh, die Gesellschafter des Emittenten ist und Mitglied der Geschäftsführung der infra fürth bäder gmbh, der infra fürth dienstleistung gmbh, der infra fürth service gmbh und der infra fürth verkehr gmbh, die Schwestergesellschaften des Emittenten sind und Mitglied der Geschäftsführung der infra fürth verkehr service gmbh, bei der die infra fürth verkehr gmbh als Schwestergesellschaft des Emittenten Alleingesellschafterin ist.

Der Emittent selbst verfügt über folgende unternehmerische Beteiligungen:

- 75 % Bremerhaven-Lehe Windkraft GmbH & Co. KG [Kommanditanteil]
- 75 % Bremerhaven-Lehe Windkraft Beteiligungsgesellschaft mbH [GmbH-Anteil]
- 50 % Ökostrom Franken Verwaltungs-GmbH [GmbH-Anteil]
- 25,1 % Ökostrom Franken GmbH & Co. KG [Kommanditanteil]
- 25 % Flemma W.1 Energie GmbH & Co. KG [Kommanditanteil]
- 22,18 % solid GmbH [GmbH-Anteil]
- 15 % Frankenmetering GmbH & Co. KG [Kommanditanteil]
- 15 % Frankenmetering Verwaltungs-GmbH [GmbH-Anteil]
- 12,5 % enPlus eG [Genossenschaftsanteil]
- 9 % Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG [Kommanditanteil]
- 4,58 % an der M-net Telekommunikations GmbH [GmbH-Anteil]

Organigramm des infra fürth Konzerns



Kapital des Emittenten

Höhe des gezeichneten Kapitals

Es sind 50 Mio. € GmbH-Gesellschaftsanteile gezeichnet worden. Das Stammkapital verteilt sich zu 80,1 % auf die infra fürth holding gmbh [40,05 Mio. €] und zu 19,9 % auf die Bayernwerk AG [9,95 Mio. €].

Höhe der ausstehenden Einlagen

Das gezeichnete Kapital des Emittenten ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt. Es stehen keine Einlagen aus.

Art der Kapitalanteile

Das Kapital ist in GmbH-Gesellschaftsanteile zerlegt. Sämtliche eingezahlten Anteile nehmen am Gewinn und Verlust des Emittenten teil.

Hauptmerkmale der Anteile

Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben folgende Rechte:

- Recht zur Teilnahme am Gewinn und am Verlust des Emittenten
- Auskunftsrecht über die Angelegenheiten des Emittenten und Einsichtsrecht der Bücher und Schriften des Emittenten gemäß § 51a Abs. 1 GmbHG
- Recht der infra fürth holding gmbh auf Gewinnabführung
- Recht der Bayernwerk AG auf Zahlung einer Ausgleichsdividende
- Recht auf Verfügung über die Geschäftsanteile oder Teile der Geschäftsanteile
- Recht auf Erwerb des Geschäftsanteils oder Teile des Geschäftsanteils des veräußerungswilligen Gesellschafters
- Recht auf Erhalt einer Abfindung nach Einziehung des Geschäftsanteils
- Recht auf Verzinsung des offenstehenden Teils der Abfindung zum Basiszinssatz gemäß Diskontüberleitungsgesetz (DÜG) vom Tage an der Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung
- Recht auf Benennung eines Aufsichtsratsmitglieds durch die Bayernwerk AG
- Recht auf Teilnahme an der Gesellschafterversammlung
- Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung
- Einberufung einer Gesellschafterversammlung sowie die Ankündigung von Tagesordnungspunkten gemäß § 50 GmbHG

- Recht auf Anfechtung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung
- Recht auf Rückfall des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung des Emittenten

Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben folgende Pflichten:

- Pflicht zur Einzahlung des GmbH-Anteils (bereits erfolgt)
- Haftung in Höhe des GmbH-Anteils
- Pflicht zur Einholung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung bei Übertragung oder Verpfändung des Geschäftsanteils oder Teile davon an einen Nichtgesellschafter
- Pflicht, vor Veräußerung des Geschäftsanteils oder Teile davon, diesen den übrigen Gesellschaftern anzubieten
- Pflicht, über die in § 15 des Gesellschaftsvertrags des Emittenten aufgeführten Punkte im Rahmen der Gesellschafterversammlung zu beschließen

Übersicht über die bisher ausgegebenen Wertpapiere und Vermögensanlagen

Der Emittent hat bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Wertpapiere, aber Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG ausgegeben. Hierbei handelt es sich um folgende Vermögensanlagen:

Emission "Energiewende Fürth"

- Art der Emission: qualifiziertes Nachrang-Darlehen
- geplantes Emissionsvolumen: 8.000.000 €
- tatsächliches Emissionsvolumen: 7.596.000 €
- Emissionszeitraum: 18.02.2014 - 28.05.2014
- Verzinsung: 2,75 % p. a.
- Anzahl der geschlossenen Verträge: 606
- Laufzeit/Fälligkeit: endfällig am 31.12.2018
- Tilgung: Vollständig getilgt

Emission "Erneuerbare Energien für Fürth"

- Art der Emission: qualifiziertes Nachrang-Darlehen
- geplantes Emissionsvolumen: 10.000.000 €
- tatsächliches Emissionsvolumen: 9.718.000 €
- Emissionszeitraum: 24.02.2015 – 07.05.2015
- Verzinsung: 2,0 % p. a.
- Anzahl der geschlossenen Verträge: 563
- Laufzeit/Fälligkeit: endfällig am 30.04.2020
- Tilgung: Vollständig getilgt

Emission "Richtung Zukunft"

- Art der Emission: qualifiziertes Nachrang-Darlehen
- geplantes Emissionsvolumen: 13.000.000 €
- tatsächliches Emissionsvolumen: 12.842.000 €
- Emissionszeitraum: 01.11.2017 – 20.06.2018
- Verzinsung: 1,75 % p. a.
- Anzahl der geschlossenen Verträge: 671
- Laufzeit/Fälligkeit: erstmals kündbar zum 31.12.2023, anschließend jährlich zum 31.12.; endfällig am 31.12.2028
- erfolgte Rückzahlungen bis zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung aufgrund gekündigter Verträge: 2.150.000 €
- eingezahltes Emissionsvolumen zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung: 10.692.000 €
- Rückzahlungsbetrag gekündigte Verträge zum 31.12.2025: 526.000 €

Emission „ZukunftsGestalter“

- Art der Emission: qualifiziertes Nachrang-Darlehen
- geplantes Emissionsvolumen: 10.000.000 € mit Erhöhungsoption auf 15.000.000 €
- tatsächliches Emissionsvolumen: 9.410.000 €
- Emissionszeitraum: 01.01.2019 bis 26.06.2019
- Verzinsung: 1,5 % p. a.
- freiwillige Zinserhöhung zum 01.01.2025 auf 3,0 % p. a.
- angekündigte Zinssenkung zum 01.01.2026 auf 2,5 % p. a.
- Anzahl der geschlossenen Verträge: 533
- Laufzeit/Fälligkeit: erstmals kündbar zum 31.12.2024, anschließend jährlich zum 31.12.; endfällig am 31.12.2029
- erfolgte Rückzahlungen bis zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung aufgrund gekündigter Verträge: 1.323.000 €

- eingezahltes Emissionsvolumen zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung: 8.087.000 €
- Rückzahlungsbetrag gekündigte Verträge zum 31.12.2025: 405.000 €

Emission „ZukunftsWerk“

- Art der Emission: qualifiziertes Nachrang-Darlehen
- geplantes Emissionsvolumen: 10.000.000 €
- tatsächliches Emissionsvolumen: 2.408.000 €
- Emissionszeitraum: 05.04.2022 bis 28.08.2022
- Verzinsung: 1,1 % p. a.
- Anzahl der geschlossenen Verträge: 169
- Laufzeit/Fälligkeit: erstmals kündbar zum 31.12.2027, anschließend jährlich zum 31.12.; endfällig am 31.12.2032

Der Emittent hat bis zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung keine Wertpapiere oder weitere Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG ausgegeben.

Die Zins- und Rückzahlungen der vorstehenden, noch nicht vollständig getilgten Vermögensanlagen "Richtung Zukunft" und/oder „ZukunftsGestalter“ erfolgen nicht aus dem akquirierten Kapital der angebotenen Vermögensanlage.

Gründungsgesellschafter des Emittenten und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungsgesellschafter des Emittenten

Der Gründungsgesellschafter des Emittenten ist die Stadt Fürth [Gebietskörperschaft], Königstraße 88, 90762 Fürth.

Da der Emittent vor mehr als 10 Jahren seit der Prospektaufstellung gegründet wurde, entfallen die Angaben nach § 7 Abs. 1 Satz 1 VermVerkProspV hinsichtlich des Gründungsgesellschafters des Emittenten.

Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die infra fürth holding gmbh und die Bayernwerk AG.

Firma, Anschrift und Sitz

infra fürth holding gmbh
Leyher Straße 69
90763 Fürth

Bayernwerk AG
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg

Art und Gesamtbetrag der Einlagen

Der Gesamtbetrag, der von den Gesellschaftern des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichnet und eingezahlten Einlagen beläuft sich auf 50 Mio. €. Hierbei handelt es sich um Grund-/Stammkapital der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Das Stammkapital verteilt sich zu 80,1 % auf die infra fürth holding gmbh (40,05 Mio. €) und zu 19,9 % auf die Bayernwerk AG (9,95 Mio. €). Es stehen keine Einlagen aus.

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, Gesamtbezüge

Der Emittent hat mit der infra fürth holding gmbh als Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

Bei einer Laufzeit der Vermögensanlagen bis zum 31.12.2031 plant der Emittent, Gewinnbeteiligungen aufgrund des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in Höhe von insgesamt 90.846 T€ abzuführen.

Die Bayernwerk AG als Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat einen Anspruch auf Zahlung einer entsprechenden Ausgleichsdividende. Bis zum 31.12.2031 plant der Emittent mit Zahlung einer Ausgleichsdividende in Höhe von insgesamt 18.976 T€.

Der Emittent geht davon aus, bis zum 31.12.2031 Gewinnbeteiligungen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 109.822 T€ an die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung abzuführen.

Weitere Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art stehen den Gesellschaftern des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht zu.

Eintragungen und Erklärungen

Da es sich bei den Gesellschaftern des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung um juristische Personen handelt, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist, können keine weiteren Angaben im Hinblick auf Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung gemacht werden.

Bei den Gesellschaftern des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung handelt es sich um juristische Personen, deren Sitz und Geschäftsleitung sich im Inland befinden und die somit als juristische Person strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden können. Es bestehen keine nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbaren ausländischen Verurteilungen.

Über das Vermögen der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren innerhalb der letzten fünf Jahre in keiner Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

In Bezug auf die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine früheren Aufhebungsverfügungen zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Beteiligungen

Den Vertrieb der Vermögensanlagen übernimmt exklusiv die Dallmayer Consulting GmbH als zugelassener Finanzanlagevermittler. Der Gründungsgesellschafter des Emittenten und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind weder unmittelbar noch mittelbar an dem Unternehmen beteiligt, das mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt ist.

Der Gründungsgesellschafter des Emittenten ist alleiniger Gesellschafter der infra fürth holding gmbh als Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die infra fürth holding gmbh ist wiederum Alleingesellschafter der infra fürth service gmbh und der infra fürth verkehr gmbh, die wiederum Alleingesellschafter der infra fürth verkehr service gmbh ist. Die infra fürth holding gmbh, die infra fürth verkehr gmbh, die infra fürth verkehr service gmbh und die infra fürth service gmbh haben zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dem Emittenten Fremdkapital [Konzernkontokorrent] in Höhe von insgesamt 17.899 T€ zur Verfügung gestellt, wobei ein Betrag von 7.492 T€ auf die infra fürth holding gmbh, 5.541 T€ auf die infra fürth verkehr gmbh, 1.738 T€ auf die infra fürth verkehr service gmbh und 3.128 T€ auf die infra fürth service gmbh entfallen. Damit ist der Gründungsgesellschafter des Emittenten unmittelbar und mittelbar an Unternehmen beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen. Die infra fürth holding gmbh als Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist damit ebenso unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen. Zur Art und Höhe der Beteiligungen wird auf die

Seiten 41/42 des Verkaufsprospekts verwiesen. Im Übrigen sind der Gründungsgesellschafter des Emittenten und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Weder der Gründungsgesellschafter des Emittenten noch die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind mittelbar oder unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Der Gründungsgesellschafter des Emittenten ist alleiniger Gesellschafter der infra fürth holding gmbh und über diese als Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und über den Emittenten mittelbar an den Firmen

- Bremerhaven-Lehe Windkraft GmbH & Co. KG,
- Bremerhaven-Lehe Windkraft Beteiligungsgesellschaft mbH,
- Ökostrom Franken Verwaltungs-GmbH,
- Ökostrom Franken GmbH & Co. KG,
- Flemma W.1 Energie GmbH & Co. KG,
- solid GmbH,
- Frankenmetering GmbH & Co. KG,
- Frankenmetering Verwaltungs-GmbH,
- enPlus eG,
- Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG und
- M-net Telekommunikations GmbH

beteiligt und damit mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen. Der Gründungsgesellschafter des Emittenten ist mittelbar über die infra fürth holding gmbh und die infra fürth verkehr gmbh mit der infra fürth verkehr service gmbh nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden, da das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten, Herr Marcus Steurer, auch Mitglied der Geschäftsführung der infra fürth verkehr service gmbh ist. Da die infra fürth holding gmbh Gesellschafter der Schwestergesellschaften des Emittenten ist, nämlich der infra fürth bäder gmbh, der infra fürth dienstleistung gmbh, der infra fürth service gmbh, der infra fürth verkehr gmbh und der Sportstätten Ronhof Fürth GmbH, ist damit der Gründungsgesellschafter des Emittenten mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden sind. Die infra fürth holding gmbh und die Bayernwerk

AG als Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind über den Emittenten mittelbar an den Firmen

- Bremerhaven-Lehe Windkraft GmbH & Co. KG,
- Bremerhaven-Lehe Windkraft Beteiligungsgesellschaft mbH,
- Ökostrom Franken Verwaltungs-GmbH,
- Ökostrom Franken GmbH & Co. KG,
- Flemma W.1 Energie GmbH & Co. KG,
- solid GmbH,
- Frankenmetering GmbH & Co. KG,
- Frankenmetering Verwaltungs-GmbH,
- enPlus eG,
- Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG und
- M-net Telekommunikations GmbH

beteiligt und damit mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen. Zudem ist die infra fürth holding gmbh als Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Gesellschafter der Schwestergesellschaften des Emittenten, nämlich der infra fürth bäder gmbh, der infra fürth dienstleistung gmbh, der infra fürth service gmbh, der infra fürth verkehr gmbh und der Sportstätten Ronhof Fürth GmbH und damit unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden sind und weiterhin über die infra fürth verkehr gmbh mit der infra fürth verkehr service gmbh nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden, da das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten, Herr Marcus Steurer, auch Mitglied der Geschäftsführung der infra fürth verkehr service gmbh ist. Zur Art und prozentualen Höhe der Beteiligungen wird auf die Seiten 41/42 des Verkaufsprospekts verwiesen. Im Übrigen sind der Gründungsgesellschafter des Emittenten und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Tätigkeiten für Dritte

Der Gründungsgesellschafter des Emittenten und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind für keine Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen, im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen

erbringen oder mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Eigene Tätigkeiten

Der Gründungsgesellschafter des Emittenten und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt.

Der Gründungsgesellschafter des Emittenten und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt dem Emittenten kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt es.

Der Gründungsgesellschafter des Emittenten und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringen keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Geschäftstätigkeit des Emittenten

Wichtigste Tätigkeitsbereiche

Strom

Zusammen mit der Erlanger Stadtwerke AG, der Stadtwerke Forchheim GmbH, der Herzo Werke GmbH, der Stadtwerke Neumarkt i. d. OPf. Energie GmbH und der Stadtwerke Zirndorf GmbH wird ein mengen- und wertmäßig optimierter Strombezug für diese sechs Energieversorger mittels der Regnitzstromverwertung AG (RSV) abgewickelt. Diese deckt den diesbezüglichen Strombedarf unter Zuhilfenahme von Instrumenten des außerbörslichen Stromhandels.

Bereits seit 2008 werden die Haushalts- und Gewerbekunden der infra fürth gmbh mit Ökostrom beliefert. Bei rund 250 Mio. kWh Stromverbrauch werden dadurch jährlich rund 80.000 t CO₂ eingespart. Hierfür werden Herkunftsnachweise aus eigenen Anlagen sowie zugekaufte Herkunftsnachweise herangezogen. Diese Vorgehensweise wird jährlich durch den TÜV Nord zertifiziert.

Erdgas

Seit Oktober 2009 erfolgt der Gasbezug über die 2008 gegründete enPlus eG, Fürth, an welcher neben der infra fürth gmbh aktuell noch sieben weitere kommunal bestimmte Energieversorger beteiligt sind.

Seit Oktober 2012 wurden die Gasbezugspreise der infra komplett von der Ölpreisbindung gelöst und eine vertriebsorientierte und risikooptimierte Beschaffung implementiert. Seit 01.07.2018 erhalten alle Haushaltskunden klimaneutrales Erdgas (Ökogas). Durch die Unterstützung von Klimaschutzprojekten und den damit verbundenen Kauf von CO₂-Zertifikaten werden die bei der Verbrennung von Erdgas entstehenden Emissionen kompensiert. Unterstützung erfahren hierbei ein Aufforstungsprojekt in Costa Rica (Gold Standard) und Wind- und Solarprojekte in Indien (Gold Standard und VCS). Diese Vorgehensweise wird jährlich durch den TÜV Nord zertifiziert.

Wasser

Der Wasserbedarf des Versorgungsgebietes wird mit drei Wasserwerken, die über eine tägliche Spitzenbedarfsleistung von 48.500 m³ verfügen, gedeckt. Tatsächlich wurden im Jahr 2024 27.795 m³ als Tageshöchstmenge erreicht. Das Wasserwerk im Rednitztal (Stadtgebiet Fürth, Ortsteil Dambach), gespeist aus 76 Flach- und 4 Tiefbrunnen mit Tiefen zwischen 10 und 45 m, trägt momentan ca. 50 % zur gesamten Versorgungsleistung bei. Zur Sicherung der Trinkwasserqualität trägt auch eine Wasseraufbereitungsanlage bei.

Im Wasserwerk befinden sich zwei Reinwasserbehälter mit einem Nennvolumen von insgesamt 4.000 m³.

Das Wasserwerk Knoblauchsland (Stadtgebiet Fürth, Ortsteil Mannhof) wird momentan von zwei Tiefbrunnen gespeist. Zusätzlich zu einer Aufbereitungsanlage sind zwei Reinwasserbehälter angeschlossen, welche ein Nennvolumen von insgesamt 4.000 m³ aufweisen. Zur weiteren Speicherung und zum Ausgleich von Schwankungen im Wasserdruck steht ein Wasserturm mit einem Nennvolumen von 500 m³ zur Verfügung. Des Weiteren bestehen fünf Flachbrunnen, welche mit dem Bau einer neuen Aufbereitungsanlage in den nächsten Jahren wieder zur Trinkwasserversorgung herangezogen werden sollen.

Das Wasserwerk der Fernwasserversorgung in Allersberg/Guggenmühle (Landkreis Roth) wird von 20 Tiefbrunnen aus einer Tiefe zwischen 90 m und 125 m gespeist. Auch dieses Werk ist mit einer Wasseraufbereitungsanlage ausgerüstet, in der eine Belüftung und Entsäuerung des geförderten Grundwassers erfolgt. Ein Reinwasserbehälter mit einem Nennvolumen von 2.000 m³ ist angeschlossen. Das Wasserwerk Guggenmühle ist über eine 33 km lange Fernleitung mit dem Fürther Versorgungsnetz verbunden.

Zur Speicherung im Fürther Stadtnetz stehen am „Katzenstein“ zwei Hochbehälter mit einem Nennvolumen von zusammen 15.000 m³ und an der „Alten Veste“ ein Hochbehälter mit einem Nennvolumen von rund 16.000 m³ zur Verfügung.

Sämtliche Wasserrechte für die Fassungen I, II und III im Rednitztal sind positiv beschieden oder haben noch Bestand. Dies gilt ebenfalls für das Wasserrecht für die Fernwasserversorgung (Guggenmühle) sowie für die Tiefbrunnen im Knoblauchsland. Die Flachbrunnen im Knoblauchsland standen in 2024 zur Novellierung des Wasserrechts an. Hierzu liegt eine beschränkte Erlaubnis bis 31.12.2026 vor. Der weiterführende wasserrechtliche Antrag nach § 15 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) wurde vom Emittenten am 18.08.2025 gestellt. Damit kann die Grundlage der zukünftigen Sicherstellung der Fürther Wasserversorgung voraussichtlich weiterhin vollumfänglich gewährleistet werden.

Wärme

Die Wärmeversorgung gestaltet sich wie folgt:

Heizkraftwerk „Fronmüllerstraße“

Das größte der sechs infra-Heizkraftwerke versorgt das Gebiet der ehemaligen William-O'Darby-Kaserne, der Kalbsiedlung sowie naheliegende Gewerbeflächen wie das Phönix Center-Areal und das infra-Betriebsgelände. Die drei Blockheizkraftwerke mit 3,2 MW elektrischer Leistung und 3,5 MW thermischer Leistung werden mit Bioerdgas aus dem infra-eigenen Bio-Energie-Zentrum betrieben. Die Spitzenlastkessel werden mit Erdgas betrieben. Hierbei wurde 2024 regenerativer Strom in Höhe von rund 18,4 Mio. kWh (was dem Jahresbedarf von rund 8.800 Haushalten entspricht), erzeugt. Dabei konnten aus Wärme- und Stromproduktion rund 19.000 t CO₂ Äquivalente eingespart werden.

Heizkraftwerk „Auf der Schwand“

Dieses versorgt rund 700 Haushalte im Gebiet „Eigenes Heim“ mit Fernwärme aus einem Blockheizkraftwerk mit 400 kW elektrischer Leistung. Das BHKW wird mit infra-eigenem Bioerdgas betrieben. Zusätzlich wird ein Spitzenlastkessel mit Erdgas (ein weiterer Kessel nur als Notversorgung bzw. als Reserve mit Heizöl), betrieben. Hierbei wurden 2024 regenerativer Strom in Höhe von rund 3,0 Mio. kWh (was dem Jahresbedarf von rund 1.200 Haushalten entspricht), erzeugt. Dabei konnten aus Wärme- und Stromproduktion rund 2.200 t CO₂ Äquivalente eingespart werden.

Heizwerk „Vacher Straße“

Dieses versorgt ca. 320 Haushalte rund um den Golfpark und deckt den Großteil der erzeugten Wärmemenge durch die Verbrennung von Holzhackschnitzeln. Zudem wird über eine Deponiegasfackel mit Wärmetauscher das Deponiegas des Solarbergs zur Fernwärme genutzt. Die erzeugte Fernwärme entstammt damit im Jahr 2024 zu 26% aus fossiler Energie (Erdgas) und zu 74% aus erneuerbarer Energie (Holzhackschnitzel und Deponiegas).

Heizwerk „Dambach“

Dieses versorgt die ehemalige amerikanische Offizierssiedlung und produziert Energie mit Hilfe von drei erdgasbetriebenen Spitzenlastkesseln.

Heizkraftwerk „Cadolzburg“

Die erdgasbetriebene Heizzentrale befindet sich im Zentrum der Marktgemeinde Cadolzburg und versorgt neben öffentlichen Gebäuden wie das Rathaus und die Feuerwache mehrere Wohngebäude sowie einige gewerbliche Liegenschaften (Gewerbebetriebe und Bürogebäude).

Heizkraftwerk „Würzburger Straße“

Die Heizzentrale mit zwei Erdgas-Biomethan-BHKW befindet sich im Zentrum des neuen Wohnareals mit 13 Mehrfamilienhäuser und 200 Wohneinheiten sowie 45 Reihenhäuser auf dem ehemaligen Gelände eines Lebensmittelfilialisten an der Würzburger Straße. Der erzeugte Strom der beiden BHKWs wird zum großen Teil direkt in den Mehrfamilienhäusern über ein Mieterstrommodell verbraucht.

Dezentrale Wärme-BHKW- Contractinganlagen

Zur Versorgung mit Wärme und teils mit Vor-Ort erzeugtem Strom für Liegenschaften der Wohnungswirtschaft und für Gewerbe besteht weiterhin ein interessantes Entwicklungspotential. Ebenso entstehen in Contractingmodellen erste Wärmepumpenanlagen, die insbesondere bei der Sanierung mit verbaut werden. Hierbei ist ein zunehmendes Interesse und der Ausbau der Anlagenzahl zu verzeichnen, so dass aktuell ca. 190 Contractingmodelle unter Vertrag stehen. Hierbei übernimmt die infra die Planung, die Finanzierung sowie die Begleitung der Errichtung der Anlage und die diesbezügliche Betriebsführung.

Nahwärmeinsellösungen für geeignete Areale

Neben den Contractingmodellen für einzelne Liegenschaften wurden verschiedene Areale grob vorgeprüft, um auch gleich mehrere Liegenschaften in einem zusammenhängenden Wohn- und Gewerbeareal auf eine regenerative Wärmeversorgung umzustellen. Dies erfolgt dann in sog. Nahwärmeareallösungen. Hierbei können die doch auch teilweise technisch aufwändigeren Erneuerbare Anlagentechniken einfacher und effektiver umgesetzt werden.

Zukünftige Entwicklungen bei der Wärme/Stromerzeugung

Auf Grund sich veränderter Marktgegebenheiten und der neuen Anforderungen der Klimaschutzziele mit CO₂- Neutralität in der Wärmeversorgung wird sich in der Strom- und Wärmeerzeugung zunehmend der Einsatz von Erneuerbaren Energie ergeben. Auswirkungen ergeben sich in der Kostenentwicklung bei der Wärmebereitstellung und der Wärmeverwendung beim Kunden. Um dieser Entwicklung

Rechnung zu tragen, wurde eine neue Fernwärmepreisformel entwickelt, welche im Geschäftsjahr 2025 gültig wird. Die Biomassekosten stellen auf die tatsächlichen Biomasse- bzw. Substratkosten ab, die für die Erzeugung des für die bereitgestellte Fernwärme erzeugten und eingesetzten Biomethans anfallen. Neben externen Preisbestandteilen sind in dieser Formel auch die internen Biomassekosten enthalten. Diese werden für 2025 mit 4,558 Cent berücksichtigt.

Im Jahr 2024 wurde im Sinne der kommunalen Wärmeplanung, für den vorhandenen größten Fernwärmenetzbereich – des HKW Fronmüllerstraße – ein Transformationsplan in seiner Bearbeitung begonnen. Hierbei werden, bisher überwiegend erdgasversorgte, jedoch potentiell für eine Fernwärmeversorgung sehr gut geeignete Stadtgebiete, betrachtet. Neben der Prüfung der Eignung zur Fernwärmeversorgung wird ermittelt, welche Abwärme- und Umweltwärmequellen sowie Erneuerbare Energien zur Fernwärmeversorgung zur Verfügung stehen könnten. Dieser Transformationsplan zum HKW Fronmüllerstraße wurde im August 2025 fertig gestellt sein.

Aus den Ergebnissen des Transformationsplanes können weitere Schritte abgeleitet werden, wie z. B. ein Bedarf zur Erstellung von detaillierteren Machbarkeitsstudien, vor der Umsetzung von technischen, baulichen Maßnahmen.

Erneuerbare Energien

Bio-Energie-Zentrum (BEZ)

Das BEZ – inklusive Gasaufbereitung zur Einspeisung von Bioerdgas direkt in das eigene Gasverteilnetz wurde planmäßig 2011 in Betrieb genommen. Die Leistung der Anlage beträgt rund 2,30 MWel (Megawatt elektrisch). Mit der gewonnenen Gasmenge können in Blockheizkraftwerken Strom für ca. 6.300 Haushalte und Wärme für ca. 2.000 Haushalte erzeugt werden. Das BEZ ersetzt damit jährlich ca. 4 % bis 6 % der gesamten benötigten Erdgasmenge durch eigenerzeugtes Bioerdgas. Tatsächlich konnten 2024 63,5 GWh aufbereitetes Bioerdgas in das Gasnetz eingespeist werden. Damit lag die Einspeisemenge exakt auf dem für 2024 geplanten Wert.

PV-Freiflächenanlagen

2011 wurden zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen (bei Heilsbronn) mit einer Gesamtleistung von 3,2 MW errichtet und an das bestehende Stromnetz angeschlossen. Bei jährlich rund 1.000 Betriebsstunden ergibt sich rechnerisch eine geplante jährliche

umweltfreundliche Stromerzeugung von 3,2 GWh. Tatsächlich konnten im Jahr 2024 zwar auch 2,9 GWh erzeugt, aber aufgrund von netztechnischen Abregelungen lediglich 2,1 GWh Strom in das Netz eingespeist werden.

2012 wurde eine weitere Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Langenzenn (Ortsteil Kirchfembach) mit einer Leistung von rund 3 MW erworben. Bei jährlich rund 1.000 Betriebsstunden ergibt sich hierbei rechnerisch eine jährliche umweltfreundliche Stromerzeugung von rund 3 GWh. Tatsächlich konnten 2024 2,9 GWh Strom erzeugt, aber aufgrund von netztechnischen Abregelungen lediglich 2,8 GWh Strom in das Netz eingespeist werden.

Im Mai 2015 wurde eine Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Veitsbronn (Ortsteil Siegeldorf) mit einer Leistung von rund 1,2 MW erworben. Bei jährlich rund 1.000 Betriebsstunden ergibt sich hierbei rechnerisch eine jährliche umweltfreundliche Stromerzeugung von rund 1,2 GWh. Tatsächlich konnten 2024 1,1 GWh Strom erzeugt und auch in das Netz eingespeist werden.

Im Dezember 2022 wurde in der Gemarkung Cadolzburg beim Bio-Energie-Zentrum eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von rund 0,6 MW in Betrieb genommen. Bei jährlich rund 1.000 Betriebsstunden ergibt sich hierbei rechnerisch eine jährliche umweltfreundliche Stromerzeugung von rund 0,6 GWh. Es konnten in 2024 0,5 GWh Strom erzeugt und auch in das Netz eingespeist werden.

Windkraftanlagen

Der Windpark Illschwang speiste 2024 33,0 Mio. kWh Strom in das Netz der Bayernwerk AG ein und lag somit 2,2 Mio. kWh bzw. 7,1 % über dem geplanten Sollwert aus den Ertragsgutachten. Der Bürgerwindpark Denkendorf speiste in 2024 20,4 Mio. kWh Strom in das Netz ein und lag somit über den geplanten Einspeisemengen von 19,2 Mio. kWh. Die Windkraftanlage in Bremerhaven konnte die geplante Erzeugungsmenge von 13,6 Mio. kWh nicht erreichen und speiste im Geschäftsjahr 2024 lediglich eine Gesamtmenge von 11,7 Mio. kWh in das Stromnetz ein.

Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren

Der Emittent ist als Energieversorger von den mit den Versorgungskunden geschlossenen Strom-, Erdgas- und Wärmeliefer-

rungsverträgen und den Konzessionen zur kommunalen Energieversorgung abhängig. Der Emittent verfügt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über rund 70 000 Stromversorgungsverträge, rund 28 500 Gasversorgungsverträge und rund 3 000 Fernwärmeversorgungsverträge mit Endkunden.

Folgende Konzessionsverträge (Erdgas) hat der Emittent geschlossen:

- Stadt Fürth vom 01.03.2001 (Laufzeit bis 31.12.2040)
- Stadt Langenzenn vom 18.02.2000 (Laufzeit bis 31.12.2039)
- Marktgemeinde Cadolzburg vom 22.12.2010 (Laufzeit bis 30.04.2030)
- Gemeinde Veitsbronn vom 05.02.2010 (Laufzeit bis 31.12.2029)
- Gemeinde Seukendorf vom 02.02.2010 (Laufzeit bis 31.04.2030)
- Gemeinde Obermichelbach vom 16.10.2015 (Laufzeit bis 31.12.2035)
- Markt Wilhermsdorf vom 09.03.2016 (Laufzeit bis 29.02.2036)

Der Bestand und der Ausbau der Versorgungsverträge und Konzessionen sind für die Geschäftstätigkeit des Emittenten von wesentlicher Bedeutung, da diese Verträge die Haupteinnahmequelle des Emittenten darstellen. Sollte diese Einnahmequelle wegfallen, könnte der Emittent nicht mehr in der Lage sein, die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger zu leisten. Im Übrigen ist der Emittent von keinen weiteren Verträgen sowie von Patenten, Lizenzen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage des Emittenten sind, abhängig.

Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren

Es sind keine Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten oder auf die Vermögensanlage haben, an- oder rechts-hängig.

Angaben über die laufenden Investitionen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren beim Emittenten laufende Investitionen mit einem Volumen von rund 31.122 T€, die sich wie folgt auf die Geschäftsbereiche aufteilen:

- Stromversorgung: 10.306 T€
bestehend aus Betriebs- und Geschäftsausstattung, Erzeugung Windkraftanlagen, Erzeugung Photovoltaikanlagen,

Grundstücke und Gebäude, Umspannanlagen und Verteilungsanlagen

- Gasversorgung: 226 T€
bestehend aus Betriebs- und Geschäftsausstattung, BEZ-Technik und Verteilungsanlagen
- Gasverteilung: 474 T€
bestehend aus Verteilungsanlagen
- Wasserversorgung: 14.191 T€
bestehend aus Betriebs- und Geschäftsausstattung, Gewinnungs- und Bezugsanlagen, Aufbereitung Technik, Aufbereitung Gebäude und Verteilungsanlagen
- Wärmeversorgung: 2.741 T€
bestehend aus Betriebs- und Geschäftsausstattung, Erzeugung und Verteilungsanlagen
- Gemeinsame Anlagen: 2.217 T€,
bestehend aus Betriebs- und Geschäftsausstattung, Technik Telekommunikationsleitungen Hardware, Technik Telekommunikationsleitungen Software, Grundstücke und Gebäude und maschinelle Anlagen
- Dienstleistung: 967 T€
bestehend aus Verteilungsanlagen

Außergewöhnliche Ereignisse

Der Emittent wertet den Ukraine-Krieg als außergewöhnliches Ereignis. Die Abhängigkeit Deutschlands von russischen Energieimporten stellt in diesem Zusammenhang eine mögliche Bedrohung der Versorgungssicherheit Deutschlands und somit auch der Versorgungssicherheit des Emittenten dar. Die Folgen des aktuellen Kriegszustandes in der Ukraine sind für den Emittenten nicht einschätzbar. Auf Grund der nicht ab- und vorhersehbaren politischen Vorgaben und Eingriffe sind die finanziellen Folgen für den Emittenten als auch deren Kunden kaum einzuschätzen. Der Emittent kann nicht ausschließen, dass eine zukünftige negative Entwicklung der Beschaffungskonditionen für Energie negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten hat.

Im Übrigen ist die Tätigkeit des Emittenten nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Anlagestrategie, Anlagepolitik, Anlageziele und Anlageobjekte der Vermögensanlagen

Anlagestrategie

Die Anlagestrategie der Vermögensanlagen ist, das Genussrechtskapital in die Anlageobjekte zu investieren. Die Vermögensanlagen sollen dabei sowohl dazu dienen, eine stärkere Kundenbindung zwischen Emittent und Anleger als Versorgungskunde herzustellen als auch eine Neukundengewinnung zu erreichen. Zudem will der Emittent mit den angebotenen Vermögensanlagen alternative Finanzierungsmöglichkeiten für Projekte des Emittenten zu generieren und seine Eigenkapitalquote stärken. Aus diesen Investitionen soll ein ausreichender Kapitalrückfluss zum Emittenten sichergestellt werden, um die Zins- und Rückzahlungen aus den Vermögensanlagen für die Anleger sicherzustellen.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik der Vermögensanlagen entspricht dem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Gegenstand des Emittenten (siehe "infra fürth gmbh – Der Emittent, Gegenstand des Unternehmens", Seite 41 des Verkaufsprospekts). Die Anlagepolitik ist dahingehend zu konkretisieren, dass der Emittent nicht vom Emittenten versorgte Bürger und seine Versorgungskunden innerhalb seines Versorgungsgebiets ansprechen will, um die angebotenen Vermögensanlagen zu platzieren. Das mit den Vermögensanlagen einzuwerbende Genussrechtskapital wird in die Anlageobjekte investiert bzw. diese intern umfinanziert, um aus diesen Anlageobjekten einen ausreichenden Kapitalrückfluss zu generieren, um die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen an den Anleger sicherzustellen.

Anlageziele

Das Anlageziel der Vermögensanlagen ist, mit den einzuwerbenden 15 Mio. € Genussrechtskapitals eine unternehmensinterne (Teil-) Umfinanzierung der Anlageobjekte „Wasseraufbereitungsanlage Knoblauchland“, „Erneuerung des 110 kV-Stromkreises zwischen den Umspannwerken Dambacher Straße und Leyher Straße“, „PV-Anlagen Heilsbronn“, „PV-Anlage Kirchfembach“ und der Finanzierung des Anlageobjekts „Schalthaus Sportboothafen“ zu erreichen.

Der Emittent erhöht durch das mit den Vermögensanlagen eingeworbene Kapital seine handelsbilanzielle Eigenkapitalquote und damit seine finanzielle Flexibilität. Als weiteres Anlageziel möchte der Emittent durch die Emission der angebotenen Vermögensanla-

gen eine Stärkung der Kundenbindung und eine Neukundengewinnung erreichen.

Änderung der Anlagestrategie und Anlagepolitik

Es ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht geplant, die Anlagestrategie und die Anlagepolitik zu ändern. Eine Änderung der Anlagestrategie ist grundsätzlich durch eine andere Investitionsentscheidung der Geschäftsführung des Emittenten möglich. Eine Änderung der Anlagepolitik ist entweder durch eine Änderung der Investitionsentscheidung, die vom Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten getroffen werden muss, sofern Investitionen innerhalb des Unternehmensgegenstandes des Emittenten stattfinden oder durch eine Änderung des Unternehmensgegenstandes im Gesellschaftsvertrag, möglich. Für die Änderung des Unternehmensgegenstandes wäre ein einstimmiger satzungsändernder Beschluss notwendig.

Derivate und Termingeschäfte

Der Emittent setzt Derivate und Termingeschäfte ein. Diese dienen ausschließlich zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken. Hierzu gehören die Instrumente Swap und Cap bzw. Collar.

Der Emittent setzt Derivate, insbesondere Zinssatz-Swaps, gezielt ein, um sich wirksam gegen künftige Zinsrisiken abzusichern. Dabei werden die Swap-Verträge so gestaltet, dass variable Zinszahlungen bestehender Darlehen gegen im Voraus festgelegte Festzinsen getauscht werden. Diese Vorgehensweise schützt vor steigenden Zinssätzen und stellt sicher, dass die Finanzierungskosten über die gesamte Laufzeit verlässlich kalkulierbar bleiben. Derzeit verfügt der Emittent über vier Einzel-Swaps, die jeweils direkt einem Darlehen (Grundgeschäft) zugeordnet sind. Zwei mit Fälligkeit am 30.12.2028 und festen Zinssätzen von 2,935 % bzw. 3,325 % und zwei mit Fälligkeit am 30.12.2030 und festen Zinssätzen von 3,515 % bzw. 3,535 %. Ergänzend besteht ein Sammelswap, der mehrere Darlehen gleichzeitig erfasst, deren variable Zinssätze gemeinsam absichert und bis zum 30.06.2026 einen festen Zinssatz von 1,82 % garantiert. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beläuft sich der Nominalwert der abgesicherten Darlehen auf insgesamt 8,9 Mio. €.

Der Emittent setzt CO₂-Zertifikate und damit Derivate ein. Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) ist ein wichtiges

Instrument zur Förderung des Klimaschutzes in Deutschland. Es zielt darauf ab, die Emissionen von Treibhausgasen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe zu reduzieren. Unternehmen wie z. B. Energielieferanten, die diese Brennstoffe in den Verkehr bringen, müssen Emissionszertifikate erwerben. Der Preis für diese Zertifikate wird über Angebot und Nachfrage bestimmt und wirkt sich somit auf die Kosten für die jeweiligen Brennstoffe aus. Der Emittent muss jährlich seine Emissionen (entspricht der Meldung der Erdgasmengen an das Hauptzollamt) ermitteln und die entsprechende Anzahl an Zertifikaten erwerben. Ein CO₂-Zertifikat entspricht dabei einer Tonne CO₂. Der Emittent hat in 2024 CO₂-Zertifikate in Höhe von 150.972 t (entspricht 150.972 CO₂-Zertifikaten) von der enPlus eG und 2.000 t (entspricht 2.000 CO₂-Zertifikaten) von der ART FINANCIAL SOLUTIONS B.V. erworben. In 2025 hat der Emittent CO₂-Zertifikate in Höhe von 156.885 t (entspricht 156.885 CO₂-Zertifikaten) von der enPlus eG und 140.000 t (entspricht 140.000 CO₂-Zertifikaten) von der G02-markets GmbH erworben. Die CO₂-Zertifikate haben eine Laufzeit von einem Kalenderjahr, d.h. sie müssen für das jeweilige Kalenderjahr gelöst werden und gelten auch nur für das zugeordnete Jahr. Für das Jahr 2026 wurden vom Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keine CO₂-Zertifikate erworben. Durch die vom Emittenten eingegangenen Derivatgeschäfte können keine Hebeleffekte entstehen.

Anlageobjekte

Bei den Anlageobjekten handelt es sich um die „Wasseraufbereitungsanlage Knoblauchsland“, die „Erneuerung des 110 kV-Stromkreises zwischen den Umspannwerken Dambacher Straße und Leyher Straße“, das „Schalthaus Sportboothafen“ und die Freiflächen-Photovoltaikanlagen „PV-Anlage Heilsbronn“ und „PV-Anlage Kirchfembach“.

Die Anlageobjekte sind Bestandteil des operativen Geschäftsbetriebs des Emittenten und dienen zur Aufrechterhaltung des Versorgungsauftrags des Emittenten gegenüber seinen Kunden mit Wasser und Strom. Aus den Erträgen der Anlageobjekte Freiflächen-Photovoltaikanlagen „PV-Anlage Heilsbronn“ und „PV-Anlage Kirchfembach“ erwirtschaftet der Emittent die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen.

Konkret wird das mit den angebotenen Vermögensanlagen zu akquirierende Kapital in die nachstehend aufgezählten Projekte

des Emittenten investiert, die nachfolgend als „Anlageobjekte“ bezeichnet werden.

Beschreibung der Anlageobjekte

Anlageobjekt „Wasseraufbereitungsanlage Knoblauchsland“

Im Zuge der Auflösung des Zweckverbandes zur Versorgung des Knoblauchslands (ZWK) wurde zum 01.01.2017 durch den Emittenten das Wasserwerk und die dazugehörige Gewinnungsanlage übernommen. Im Rahmen der Versorgungssicherheit wurde zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung die Nutzung vorhandener Ressource „Grundwasser“ und unter der Prämisse der ortsnahe Versorgung die Planung einer trinkwasserverordnungskonformen Versorgung bzw. Aufbereitung angestrebt. Die Planung hierzu startete bereits 2015. Die Fertigstellung des Anlageobjekts ist Ende 2025 erfolgt. Das Anlageobjekt wird gewerblich genutzt.

Der Realisierungsgrad des Anlageobjekts beträgt 100 %.

Das Investitionsvolumen für den Neubau der Wasseraufbereitungsanlage Knoblauchsland betrug ursprünglich 5.470 T€. Im Oktober 2022 wurden die Gesamtkosten des Anlageobjekts im Rahmen einer Nachmittelgenehmigung auf 7.500 T€ erhöht. Das Anlageobjekt war mit seinem ursprünglichen Investitionsvolumen bereits Anlageobjekt der in 2022 angebotenen Vermögensanlage „ZukunftsWerk“ (siehe „Übersicht über die bisher ausgegebenen Wertpapiere und Vermögensanlagen“, Seiten 44/45 des Verkaufsprospekts). Bestandteil der nunmehr angebotenen Vermögensanlagen ist die Nachmittelgenehmigung in Höhe von 2.030 T€.

Grund der Nachmittelgenehmigung waren Kostensteigerungen, die durch die Marktsituation aufgrund des russischen Überfalls auf die Ukraine eingetreten sind. Gestiegene Materialpreise, insbesondere für Metalle und V4A-Edelstahl und Materialverknappung von wasseraufbereitungsrelevanten Chemikalien waren Kostentreiber. Diese Situation führte auch zu Lieferengpässen in der Beschaffung und Bauphase. Zudem wurde die EU-weite Ausschreibung für die Erstellung der Wasseraufbereitungstechniken in 2021 aufgehoben. Die technisch bereits bekannte Aufbereitung der Benker-Wässer wurde in Eigenleistung durch den Emittenten erstellt. Die technisch extrem anspruchsvolle Aufbereitung der geogen und urban belasteten Wässer aus dem Quartär (inkl. Retentat-Aufbereitung)

wurde in 2022 erneut ausgeschrieben. Nach Bietergesprächen und weiteren Verhandlungen wurden diese Gewerke vergeben.

Der Nachfinanzierungsbetrag von 2.030 T€ wurde vom Emittenten durch die Aufnahme von bankenfinanziertem Fremdkapital im Rahmen des konzerninternen Cash-Poolings finanziert. Diese Fremdkapitalaufnahme soll aus dem Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen intern umfinanziert werden.

Bei der Wasseraufbereitungsanlage Knoblauchland handelt es sich um eine Immobilie und sie ist Teil des Wasserwerks auf dem Grundstück des Emittenten in D-90765 Fürth, Mannhofer Straße 2-4, Gemarkung Stadeln, Flurstück 602/3. Der Emittent ist grundbuchrechtlich eingetragener Eigentümer des Grundstücks. Die Größe der Immobilie beträgt rd. 430 m², die Größe des Grundstücks rd. 7.948 m². Es handelt sich um ein zusammenhängendes Grundstück.

Das Anlageobjekt wird auf die erforderlichen Bedürfnisse des Emittenten individuell angepasst und ist abhängig von der Grundwasserqualität, die seitens der Anlage aufbereitet werden muss, um bestimmte Anforderungen an die Qualität des Trinkwassers zu erreichen. Die Wasseraufbereitungsanlage an sich besteht aus verschiedenen Aufbereitungsstufen, welche aus verschiedenen Anlagen zusammengesetzt ist, z. B. Oxidationsaggregate, Pumpensysteme, Kompressoren, Spülluftgebläse, Filterbecken und Kessel, Niederdruckumkehrosmose-Einheit, Rohrleitungen, Mess- und Regeltechnik. Die Wasseraufbereitungsanlage fördert das Wasser über die Reinwasserbehälter - die zur Speicherung dienen - mittels Pumpen und Rohrleitungen in das Versorgungsnetz. Die Voraussetzungen zum Anschluss der Wasseraufbereitungsanlage an das Wassernetz liegen vor und sind Teil der erteilten wasserrechtlichen Genehmigungen.

Es sollen jährlich durchschnittlich 460.000 m³ Wasser aufbereitet und in das Wasserverteilnetz eingespeist werden.

Die jährlichen Standortkosten in Form von Wartungs- und Instandhaltungskosten des Anlageobjekts sind dem Emittenten zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts nicht bekannt.

Weitere Angaben zum Anlageobjekt „Wasseraufbereitungsanlage Knoblauchland“

Das Eigentum oder wesentliche Teile derselben stehen dem Prospektverantwortlichen und Anbieter [infra fürth gmbh als Emittenten] zu. Dem Gründungsgesellschafter und den Gesellschaftern des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten und den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten stehen und standen kein Eigentum an dem Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben zu und wird diesen Personen auch nicht zustehen. Diesen Personen steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an dem Anlageobjekt zu.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen, der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Im Rahmen der erteilten wasserrechtlichen Genehmigungen sind dem Emittenten von der Stadtentwässerung Fürth folgende Auflagen erteilt worden:

- Die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage hat nach den geprüften Entwässerungsplänen zu erfolgen.
- Der Entwässerungsbescheid sowie die mit Prüfvermerk versehenen Entwässerungspläne sind auf der Baustelle jederzeit einsehbar aufzubewahren.
- Der Beginn der Arbeiten an der Entwässerungsanlage sind drei Tage vorher mittels Formblatt "Baubeginnsanzeige" der Stadtentwässerung Fürth anzuzeigen.
- Die Durchführung der Dichtheitsprüfung muss spätestens drei Tage vorher bei der Stadtentwässerung Fürth angezeigt werden.
- Die Fertigstellung der genehmigten Maßnahme ist mittels Formblatt "Fertigstellungsanzeige" der Stadtentwässerung Fürth anzuzeigen.
- Alle neu verlegten Rohrleitungen und Schächte müssen wasserdicht hergestellt werden. Nach der Errichtung ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 752-2, Abschnitt 7 in Verbindung mit DIN EN 1610 durch einen Sachkundigen durchzuführen. Das Ergebnis ist auf dem Formblatt "Dichtheitsprüfung" zu protokollieren. Die geprüften Abschnitte müssen auf einem beizulegenden Entwässerungsplan entsprechend gekennzeichnet sein. Das Protokoll mit Entwässerungsplan ist vom ausführenden Unternehmen sowie vom Bauherrn zu unterzeichnen

und innerhalb von zwei Wochen der Stadtentwässerung Fürth vorzulegen.

- Über die Sachkunde der Durchführung der Dichtheitsprüfung ist der Stadtentwässerung Fürth auf Verlangen ein Nachweis zu erbringen.
- Alle Abwasserdruckleitungen sind nach DIN EN 805 auf Dichtigkeit zu prüfen.
- Verbleibende Rohrenden sind gas- und wasserdicht zu verschließen.
- Die zum Einbau vorgesehene Abwasserhebeanlage muss zugelassen und mit einem Prüfzeichen versehen sein.
- Niederschlagswasser, das nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden soll, muss auf dem eigenen Grundstück so untergebracht werden, dass keine öffentlichen Verkehrsflächen belastet werden.

Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Für das Anlageobjekt existieren folgende erforderliche behördliche Genehmigungen:

- Baugenehmigung vom 15.06.2016
- Bescheid zur Grundstücksentwässerung vom 23.02.2016
- Bescheid zur wasserrechtlichen Genehmigung „Bau“ vom 08.04.2016
- Bescheid zur wasserrechtlichen Genehmigung „Einleiten von Filterrückspül- und Niederschlagswasser in den Bucher Landgraben“ vom 17.01.2018 und 13.02.2018
- Bescheid zur wasserrechtlichen Genehmigung „Einleiten von Wässern in die Regnitz“ vom 11.01.2018 und 13.02.2018

Darüber hinaus existieren keine weiteren behördlichen Genehmigungen bzw. sind keine weiteren behördlichen Genehmigungen erforderlich.

Zur Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon sind folgende Verträge geschlossen worden:

- Ingenieur-Verträge:
 - Firma SHP Ingenieure GbR: Planung und Umsetzung der Aufbereitungstechniken (Wasser und Abwasser) vom 19.12.2013

- Firma Petter Ingenieure GmbH: Planung und Ausführungsbegleitung von Bau Gebäude, Außengelände, Druckleitung vom 20.02.2014
- Firma Ingenieurbüro HPE GmbH: Planung und Umsetzung Elektrik (Bauabschnitt II) vom 12.02.2015
- Firma Petter Ingenieure GmbH: Sicherheits- und Gesundheitsschutz vom 02.08.2016
- Thomas Merklein: Planungs- und Ausführungsberatung vom 01.02.2022
- Firma Endress+Hauser GmbH: Inbetriebnahme von Messungen vom 12.07.2022
- Michael Hartlieb Umwelt & Planung: Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator (SiGeKo Bereich Anlagentechnik) vom 17.10.2022

▪ Bau-Verträge:

- Firma Kurz Silosysteme - Wilhelm Kurz & Söhne GmbH & Co. KG: Bau Jura-Silo vom 29.01.2020
- Firma ADF Apparatebau GmbH: Filterbehälter vom 27.02.2020
- Firma Ochs Baugesellschaft GmbH: Außenanlagen vom 26.03.2020
- Firma Schulte und Falk Montage GmbH: Dachbau vom 26.03.2020
- Firma Japp Stahlbau GmbH: Stahlbau vom 23.04.2020
- Firma Schulte und Falk Montage GmbH: Fassadenbau vom 13.05.2020
- Firma Metallbau G. Dorsch: Metallbau (Fenster, Türen) vom 17.07.2020
- Firma Brochier Rohrleitungsbau Nürnberg GmbH: Abwasserleitung vom 21.08.2020
- Firma ADF Apparatebau GmbH: Aktivkohlekessel vom 30.09.2020
- Firma Bayram Estrich GmbH: Estricharbeiten vom 12.10.2020
- Firma Schlager GmbH: Malerarbeiten (Teil 1) vom 12.10.2021
- Firma Schwarzkopf Wassertechnik GmbH: Auskleidung der Dosierräume vom 20.10.2021
- Firma Draht Krippner GmbH: Zaunbau vom 25.11.2021
- Firma Schlager GmbH Malerfachbetrieb: Malerarbeiten vom 10.12.2021

- Firma Stich GmbH: Benkerwasseraufbereitung [Material] vom 19.07.2022
- Firma G+T Automation GmbH: NDUO-Aufbereitung (elektrische Ausrüstung und Automatisierung) vom 10.08.2022
- Keller Industriemontage GmbH: NDUO-Aufbereitung vom 12.10.2022
- Firma Quarzwerk GmbH: Filtermaterial vom 19.10.2022
- Firma Fliesen Dierlmeier GmbH: Fliesen-Böden vom 13.01.2023

Im Übrigen wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

Für das Anlageobjekt bestehen keine Bewertungsgutachten. Es werden für das Anlageobjekt keine Bewertungsgutachten erstellt.

Anlageobjekt „Erneuerung des 110 kV-Stromkreises zwischen den Umspannwerken Dambacher Straße und Leyher Straße“

Bei dem Anlageobjekt handelt es sich um die Erneuerung des Transportnetzes des 110kV-Stromkreises zwischen den Umspannwerken in der Dambacher Straße in D-90763 Fürth und der Leyher Straße in D-90763 Fürth.

Auf einer Gesamtlänge von 2.100 Metern wurde das unter Öldruck betriebene 110 kV-Kabel erneuert und für eine höhere Leistung dimensioniert. Zudem wurden strecken- bzw. trassenparallel zwei 20 kV-Mittelspannungskabel mit Steuerleitung, die Bestandteil des 20 kV-Mittelspannungskabel ist, für das 110 kV-Kabel verlegt. Verbaut wurde der 110 kV-Kabeltyp N[A]2XS[FL]2Y, 1x1000RM/80 64/110 [123]kV TTK 1305 1.3 der Firma TeleFonica-Kabel Bydgoszcz S.A., Polen und der 20 kV-Kabeltyp N[A]2XS[F]2Y, 3x1x300mm², 12/20 [24] kV der Firma HES-Kablo A.S., Türkei.

Das Anlageobjekt wurde in drei Bauabschnitten realisiert:

- Bauabschnitt 1: Umspannwerk Leyher Straße bis Kehre Leyher Straße in D-90763 Fürth
Bauzeit: 06/2023 bis 12/2023
Baukosten: 630 T€
- Bauabschnitt 2: Kehre Leyher Straße bis Karolinenstraße/Karlstraße in D-90763 Fürth
Bauzeit: 01/2024 bis 07/2024
Baukosten: 2.750 T€

- Bauabschnitt 3: Karolinenstraße/Karlstraße bis Umspannwerk Dambacher Straße in D-90763 Fürth
Bauzeit: 01/2024 bis 04/2025
Baukosten: 1.450 T€

Das Anlageobjekt wird zum Zeitpunkt der Prospekterstellung umgesetzt. Der Realisierungsgrad des Anlageobjekts beträgt 90 %.

Die Gesamtkosten des Anlageobjekts betragen 4.830 T€.

Die Gesamtkosten des Anlageobjekts wurden durch den Emittenten vollständig durch die Aufnahme von bankenfinanziertem Fremdkapital im Rahmen des konzerninternen Cash-Pooling in finanziert. Diese Fremdkapitalaufnahme soll vollständig durch die angebotenen Vermögensanlagen intern umfinanziert werden.

Weitere Angaben zum Anlageobjekt „Erneuerung des 110 kV-Stromkreises zwischen den Umspannwerken Dambacher Straße und Leyher Straße“

Das Eigentum oder wesentliche Teile derselben stehen dem Prospektverantwortlichen und Anbieter (infra fürth gmbh als Emittenten) zu. Dem Gründungsgesellschafter und den Gesellschaftern des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten und den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten stehen und standen kein Eigentum an dem Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben zu und wird diesen Personen auch nicht zustehen. Diesen Personen steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an dem Anlageobjekt zu.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine nicht unerhebliche dingliche Belastungen, der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Für das Anlageobjekt wurde eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Wasserschutzgebietsverordnung Rednitztal infra und § 52 Wasserhaushaltsgesetz durch das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth vom 24.07.2025 als erforderliche

behördliche Genehmigung erteilt. Im Übrigen sind keine weiteren behördlichen Genehmigungen erforderlich.

Zur Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon sind folgende Verträge geschlossen worden:

- Leitungstiefbau: Firma Josef Rädlinger Bauunternehmen GmbH vom 11.04.2023 (Bauabschnitt 2) und 08.02.2024 (Bauabschnitt 3)
- Leistungstiefbau: Firma Leonhard Weiss GmbH & Co. KG vom 18.01.2024 (Bauabschnitt 1) und 03.02.2024 (Erweiterung Teilbereich Bauabschnitt 3)
- Leistungstiefbau: Firma Ocak Kabel und Netzbau GmbH vom 12.06.2025
- Kampfmittelerkundung: Firma B-Mos Baugruppe Munition Ortungsservice GmbH von 04.04.2024
- Spülbohrverfahren: Firma Hauck Tiefbau GmbH vom 08.04.2024
- Kabellieferung mit Montage: Firma Leonhard Weiss GmbH & Co. KG vom 18.01.2024 (Tiefbauarbeiten Bauabschnitt 1 und Teilbereich Bauabschnitt 3)
- Kabelgarnituren: Firma PFISTERER Kontaktsysteme GmbH vom 18.06.2024
- Kabelgarnituren: Firma J. Findler und Sohn Elektrotechnik GmbH vom 08.11.2023 und 22.07.2025
- Kabelgarnituren: Firma Sommer GmbH vom 06.05.2025
- Wärmeableitende Rohre: Firma HTI Gienger KG vom 13.03.2023
- PVC-Kabelschutzrohre: Firma HTI Gienger KG vom 29.05.2024
- PVC-Kabelschutzrohre: Firma Muffenrohr Tiefbauhandel GmbH vom 24.03.2023 und 04.07.2023
- PP-HM-Rohr: Firma Richter+Frenzel TBU GmbH + Co. KG vom 16.02.2024
- 20kV-Kabel: Firma Meinhart Kabel Österreich GmbH vom 04.07.2025
- Umbau von 110kV-Schaltanlagen: Firma Siemens Energy Global & Co. KG vom 09.12.2024
- Anbau von je 2 Schaltfeldern in den Umspannwerken: Firma Siemens AG vom 01.08.2024
- Rückbau von Isolierölkabel: Firma Bayernwerk Netz GmbH 26.05.2025
- Transport von Schwerlastanlagen: Firma BKL Baukran Logistik GmbH vom 25.09.2024

Im Übrigen wurden vom Emittenten keine weiteren Verträge zu Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon abgeschlossen.

Für das Anlageobjekt bestehen keine Bewertungsgutachten. Es werden für das Anlageobjekt keine Bewertungsgutachten erstellt.

Anlageobjekt „Schalthaus Sportboothafen“

Bei dem Anlageobjekt handelt es sich um die Errichtung eines Schalthauses in D-90768 Fürth Burgfarnbach, Am Sportboothafen, Flurnummern 253, 255/2 im Rahmen des Stromtrassenausbaus für die Mittelspannung. Das Anlageobjekt wird gewerblich genutzt.

Das Anlageobjekt ist eine Immobilie auf einem zusammenhängenden Grundstück. Grundbuchrechtlich eingetragener Eigentümer ist der Emittent.

Das Anlageobjekt wird auf die erforderlichen Bedürfnisse des Emittenten individuell angepasst und besteht aus folgenden Komponenten:

- Grundstück: 2.922 m²
- Gebäude: 214 m²
- Schaltanlagentechnik:
 - Fernwirkanlage: In Eigenleistung durch den Emittenten erstellt
 - Öltransformator 630 kVA: Firma Siemens AG, Typ 4HB5867-3DA05 Oil-immersed transformer
 - Batterieanlage: Firma IMB Energy Systems GmbH, nach individuellen Vorgaben des Emittenten gefertigt
 - Niederspannungsverteilung: Firma Omexom Frankenluk GmbH, nach individuellen Vorgaben des Emittenten gefertigt
- Außenanlagen (Parkplatz und Einzäunung)

Beim Anlageobjekt handelt es sich um ein 20kV-Schalthaus. Es wird ausschließlich eine 20 kV Mittelspannung Netzebene 5 geschaltet.

Der Baubeginn war in 05/2024. Die Fertigstellung des Rohbaus erfolgte in 12/2025. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Planung durch das beauftragte Architekturbüro und die Vergabe für die Errichtung des Gebäudes abgeschlossen. Der Innenausbau für die Schaltanlagentechnik ist in Planung. Mit dem Beginn des

Innenausbau soll 05/2026 begonnen werden. Die Fertigstellung des Anlageobjekts erwartet der Emittent in 05/2027.

Der Realisierungsgrad des Anlageobjekts beträgt 30 %.

Die Gesamtkosten des Anlageobjekts betragen 3.402 T€.

Die bisherigen Kosten des Anlageobjekts wurden durch den Emittenten vollständig durch die Aufnahme von bankenfinanziertem Fremdkapital im Rahmen des konzerninternen Cash-Pooling in Höhe finanziert. Diese Fremdkapitalaufnahme soll vollständig durch die angebotenen Vermögensanlagen intern umfinanziert werden.

Weitere Angaben zum Anlageobjekt „Schalthaus Sportboothafen“

Das Eigentum oder wesentliche Teile derselben stehen dem Prospektverantwortlichen und Anbieter (infra fürth gmbh als Emittenten) zu. Dem Gründungsgesellschafter und den Gesellschaftern des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten und den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten stehen und standen kein Eigentum an dem Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben zu und wird diesen Personen auch nicht zustehen. Diesen Personen steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an dem Anlageobjekt zu.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen, der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Erforderliche behördliche Genehmigungen liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vor. Diese waren nicht erforderlich, da es sich um eine privilegierte Maßnahme handelt.

Zur Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon sind folgende Verträge geschlossen worden:

- Planung/Bauleitung Gebäude: Architekturbüro Wiesneth vom 07.07.2023 und 12.08.2024

- Bau Gebäude: Firma Rödl GmbH vom 18.07.2025

Im Übrigen wurden vom Emittenten keine weiteren Verträge zu Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon abgeschlossen.

Für das Anlageobjekt bestehen keine Bewertungsgutachten. Es werden für das Anlageobjekt keine Bewertungsgutachten erstellt.

Anlageobjekt PV-Anlagen Heilsbronn

Bei dem Anlageobjekt handelt es sich um zwei zusammenhängende PV-Freiflächenanlagen (Bestandsanlagen) in D-91560 Heilsbronn, Gemarkung Bonnhof, Müncherlbach, Flurnummern 413, 431, 422 und 442.

Die Gesamtkosten des Anlageobjekts betrugen 6.850 T€. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts hat das Anlageobjekt noch einen Restbuchwert in Höhe von 2.290 T€. Dieser Restbuchwert soll durch die angebotenen Vermögensanlagen intern umfinanziert werden.

Spezifikationen des Anlageobjekts:

Leistung	3.139,2 kWp (im Lagebericht des Emittenten für das Geschäftsjahr 2024 auf 3,2 MW gerundet, Seite 86 des Verkaufsprospekts)
PV-Module	8.880 Stück des Herstellers SunOwe Solar GmbH, Typ SF156X156-60-P-240W 4.200 Stück des Herstellers Jinko Solar Denmark ApS, Typ JKM240P-60
Ausrichtung/Neigung	Süd bei 25 Grad Neigung
Sonnenstunden	1.725 p.a.
Wechselrichter	2 Stück der Firma Siemens AG, Typ Sinvert PVS
Inbetriebnahme	12/2011
jährliche Standortkosten	77.500 €

Die Netzanbindungsvoraussetzungen liegen vor.

Der Realisierungsgrad des Anlageobjekts beträgt 100 %.

Weitere Angaben zum Anlageobjekt „PV-Anlagen Heilsbronn“

Das Eigentum oder wesentliche Teile derselben stehen dem Prospektverantwortlichen und Anbieter (infra fürth gmbh als Emittenten) zu. Dem Gründungsgesellschafter und den Gesellschaftern des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten und den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten stehen und standen kein Eigentum an dem Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben zu und wird diesen Personen auch nicht zustehen. Diesen Personen steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an dem Anlageobjekt zu.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen, der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Dem Emittenten wurde am 06.10.2011/31.12.2012 durch die Stadt Heilsbronn die erforderliche behördliche Genehmigung (Baugenehmigung) erteilt. Im Übrigen sind keine weiteren behördlichen Genehmigungen erforderlich.

Zur Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon sind folgende Verträge geschlossen worden:

- Zwei Pachtverträge aus 07/2011 und 08/2011
- Wartungsvertrag inklusive technischer Betriebsführung mit der Firma New Energy for the World GmbH vom 14.12.2024

Im Übrigen wurden vom Emittenten keine weiteren Verträge zu Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon abgeschlossen.

Für das Anlageobjekt bestehen keine Bewertungsgutachten. Es werden für das Anlageobjekt keine Bewertungsgutachten erstellt.

Anlageobjekt PV-Anlage Kirchfembach

Bei dem Anlageobjekt handelt es sich um eine PV-Freiflächenanlage (Bestandsanlage) in D-90579 Langenzenn, Gemarkung Kirchfembach, Flurnummern 467, 470 und 471.

Die Gesamtkosten des Anlageobjekts betrugen 5.030 T€. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts hat das Anlageobjekt noch einen Restbuchwert in Höhe von 1.920 T€. Dieser Restbuchwert soll durch die angebotenen Vermögensanlagen intern umfinanziert werden.

Spezifikationen des Anlageobjekts:

Leistung	3.201,6 kWp (im Lagebericht des Emittenten für das Geschäftsjahr 2024 mit "rund 3,0 MW" dargestellt, Seite 86 des Verkaufsprospekts)
PV-Module	13.340 Stück des Herstellers Rene-Sola Co., Ltd, China, Typ JC240M-24/Bb
Ausrichtung/Neigung	Nachgeführt bei 15 Grad Neigung
Sonnenstunden	1.725 p.a.
Wechselrichter	9 Stück der Firma ABB Asea Brown Boveri Ltd, Typ Aurora Power One PVI-330.0-TL 1 Stück der Firma ABB Asea Brown Boveri Ltd, Typ Aurora Power One PVI-220.0-TL
Inbetriebnahme	06/2012
jährliche Standortkosten	47.850 €

Die Netzanbindungsvoraussetzungen liegen vor.

Der Realisierungsgrad des Anlageobjekts beträgt 100 %.

Weitere Angaben zum Anlageobjekt „PV-Anlage Kirchfembach“

Das Eigentum oder wesentliche Teile derselben stehen dem Prospektverantwortlichen und Anbieter (infra fürth gmbh als Emittenten) zu. Dem Gründungsgesellschafter und den Gesellschaftern des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten und den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten stehen und standen kein Eigentum an dem Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben zu und wird diesen Personen auch nicht zustehen. Diesen Personen steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an dem Anlageobjekt zu.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen, der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Dem Emittenten wurde am 29.05.2012 durch das Landratsamt Fürth (Stadt Langenzenn) die erforderliche behördliche Genehmigung (Baugenehmigung) erteilt. Im Übrigen sind keine weiteren behördlichen Genehmigungen erforderlich.

Zur Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon sind folgende Verträge geschlossen worden:

- Pachtvertrag aus 07/2012
- Generalunternehmervertrag zur schlüsselfertigen Errichtung mit der Firma solarpower project-invest gmbh vom 19.04.2012
- Wartungsvertrag mit der Firma solarpower project-invest gmbh vom 19.03.2013

Im Übrigen wurden vom Emittenten keine weiteren Verträge zu Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon abgeschlossen.

Für das Anlageobjekt bestehen keine Bewertungsgutachten. Es werden für das Anlageobjekt keine Bewertungsgutachten erstellt.

Lieferungen und Leistungen

Der Prospektverantwortliche und Anbieter (infra fürth gmbh), handelnd durch das Mitglied der Geschäftsführung, dergestalt Leistungen erbracht, dass die Verträge zur Errichtung und Herstellung der Anlageobjekte verhandelt und unterzeichnet wurden. Zudem erbringt der Prospektverantwortliche und Anbieter (infra fürth gmbh) aufgrund seiner Stellung als Prospektverantwortlicher dahingehend Leistungen, da er für den Inhalt des Prospekts verantwortlich zeichnet und die Kosten für die Prospekterstellung, das Billigungsverfahren und die Veröffentlichung übernimmt. Im Übrigen erbringen der Prospektverantwortliche und Anbieter, der Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats des

Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Lieferungen und Leistungen.

Nettoeinnahmen

Der Emittent verwendet nicht die Nettoeinnahmen (Emissionsvolumen abzüglich Weichkosten), sondern den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage und investiert diesen Betrag vollständig in die Anlageobjekte.

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage ist ausreichend zur Finanzierung der Anlageobjekte. Sollte der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen aufgrund eintretender Kostensteigerungen beim Anlageobjekt „Schalthaus Sportboothafen“ nicht ausreichen, um dieses Anlageobjekt zu realisieren, kann der Emittent entweder Fremdkapital zur Realisierung des Anlageobjekts „Schalthaus Sportboothafen“ aufnehmen oder die interne Umfinanzierung der Anlageobjekte „Wasseraufbereitungsanlage Knoblauchsland“, „Erneuerung des 110 kV-Stromkreises zwischen den Umspannwerken Dambacher Straße und Leyher Straße“, „PV-Anlage Heilsbronn“ und/oder „PV-Anlage Kirchfembach“ nicht oder nicht vollständig vornehmen oder eine Mischung der vorgenannten Maßnahmen durchführen. Die Höhe des möglicherweise aufzunehmenden Fremdkapitals und etwaige Konditionen stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest.

Die Kosten der Vermögensanlage, wie Kosten der Rechts- und Steuerberatung, der Prospekterstellung und Billigungsgebühren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestreitet der Emittent aus vorhandenen liquiden Mitteln.

Für sonstige Zwecke wird der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage nicht genutzt.

Verteilung der Nettoeinnahmen auf die Anlageobjekte

Neben der Gesamtkosten der Anlageobjekte (14.472 T€) plant der Emittent eine Liquiditätsreserve in Höhe von 528 T€ ein, sodass sich die Nettoeinnahmen auf 15.000 T€ belaufen.

Der Emittent investiert die Nettoeinnahmen wie folgt.

Wasseraufbereitungsanlage Knoblauchsland 2.030 T€	13,53 %
Erneuerung des 110 kV-Stromkreises zwischen den Umspannwerken Dambacher Straße und Leyher Straße 4.830 T€	32,20 %
Schaltheus Sportboothafen 3.402 T€	22,68 %
PV-Anlagen Heilsbronn 2.290 T€	15,27 %
PV-Anlage Kirchfembach 1.920 T€	12,80 %
Liquiditätsreserve 528 T€	3,52 %
	100,00 %

Prozentsätze kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet

Voraussichtliche Gesamtkosten der Anlageobjekte

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlageobjekte betragen 15.000 T€ inklusive der Liquiditätsreserve.

Mittelherkunft (Prognose)

vinkulierte Namens-Genussrechte "KraftQuelle" & "KraftQuelle Premium"	15.000 T€
Gesamtbetrag der Mittelherkunft	15.000 T€

Die Konditionen der eigenkapitalähnlichen Mittel der angebotenen Vermögensanlagen entsprechen den Genussrechtsbedingungen (siehe „Genussrechtsbedingungen des Emittenten“, Seiten 118-123 des Verkaufsprospekts). Diese Eigenmittel werden jährlich mit 3,0 % ("KraftQuelle") bzw. 3,25 % ("KraftQuelle Premium") verzinst. Die Verzinsung auf die Genussrechte für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist jeweils nachträglich, spätestens sechs Wochen nach der Feststellung des Jahresabschlusses des Emittenten fällig. Bedingung für die Auszahlung der Verzinsung ist ein positives Jahresergebnis des Emittenten. Der Anspruch des Anlegers entsteht nur dann, wenn dadurch kein Jahresfehlbetrag entsteht und die Auszahlung aus Eigenkapitalbestandteilen geleistet wird, die nicht besonders gegen Ausschüttungen geschützt sind. Voraussetzung für die Auszahlung der Verzinsung ist eine ausreichende Liquidität des Emittenten. Dem Emittenten steht das Recht zu, nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit die Verzinsung zu reduzieren. Zinserhöhungen sind vor Erreichen der Mindestvertragslaufzeit zulässig. Eine Zinsanpassung kann nur gegenüber allen Anlegern einer Vermögensanlage einheitlich erklärt werden.

Die Vertragsdauer für das jeweils gezeichnete Genussrecht ist unbegrenzt, kann jedoch erstmals vom Anleger oder Emittenten nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von fünf vollen Beteiligungsjahren (wobei das Jahr der Zeichnung nicht als volles Beteiligungsjahr mitzählt) ordentlich gekündigt werden. Anschließend können die Vermögensanlagen jährlich zum Ende des Geschäftsjahres am 31.12. ordentlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 15 Monate zum Ende des Geschäftsjahres. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Nach Beendigung eines Genussrechts ist die Rückzahlung zum Buchwert (Nennwert, abzüglich eines eventuell noch nicht durch Gewinne wieder aufgefüllten Verlustanteils) innerhalb von sechs Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses zu dem Stichtag, auf den die Kündigung erfolgt ist, an den Anleger zu leisten, sofern der Emittent zum Rückzahlungstermin über die ausreichende Liquidität verfügt. Die Genussrechte unterliegen einer Vinkulierung, d.h. sie können nur mit einer vorherigen Zustimmung durch den Emittenten übertragen werden.

Die Eigenmittel/eigenkapitalähnlichen Mittel sind nicht verbindlich zugesagt. Der Emittent plant, keine weiteren Eigenmittel einzusetzen.

Wird die Aufnahme von Fremdkapital durch den Emittenten über das bestehende Cash-Pooling im infra fürth Konzern notwendig, stehen die Konditionen der Fremdkapitalaufnahme zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest.

Mittelverwendung (Prognose)

Wasseraufbereitungsanlage Knoblauchsland	2.030 T€
Erneuerung des 110 kV-Stromkreises zwischen den Umspannwerken Dambacher Straße und Leyher Straße	4.830 T€
Schaltheus Sportboothafen	3.402 T€
PV-Anlage Heilsbronn	2.290 T€
PV-Anlage Kirchfembach	1.920 T€
Liquiditätsreserve	528 T€
Gesamtbetrag der Mittelverwendung	15.000 T€

Die über die angebotenen Vermögensanlagen akquirierten eigenkapitalähnlichen Mittel werden vollständig dazu verwendet, um sie in die Anlageobjekte und die Liquiditätsreserve zu investieren.

Bestehende und angestrebte Fremdkapitalquote

Die Fremdkapitalquote des Emittenten beträgt zum 31.12.2024 [siehe Bilanz der infra fürth gmbh zum 31.12.2024, Seiten 68/69 des Verkaufsprospekts] 53,92 %, zum Zeitpunkt des Aufstellens der Zwischenbilanz zum 30.12.2025 [siehe Seite 100 des Verkaufsprospekts] 55,83 %. Der Emittent strebt zum 31.12.2026 eine Fremdkapitalquote von 53,43 % an. Die angegebenen Fremdkapitalquoten wurden kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Auswirkung eines Hebeleffekts auf Ebene des Emittenten

Die Anlageobjekte können teilweise durch Aufnahme von Fremdkapital finanziert werden. Durch die Aufnahme von Fremdkapital zur Realisierung einer Investition kann ein sogenannter [positiver] Hebeleffekt entstehen. Dieser tritt ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen geringer ausfallen, als die aus der Investition erwarteten Rückflüsse. Ein Hebeleffekt bewirkt höhere Rückflüsse in Prozent bezogen auf das Eigenkapital, als diese ohne den Einsatz von Fremdkapital zu erzielen wären. Ein negativer Hebeleffekt tritt dann ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen höher ausfallen, als die aus der Investition erwarteten Rückflüsse.

Kein Blindpool-Modell

Im Hinblick auf die angebotene Vermögensanlage liegt kein Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Abs. 2 des Vermögensanlagegesetzes vor.

Mittelverwendungskontrolleur

Es existieren weder ein Mittelverwendungskontrolleur, eine Mittelverwendungskontrolle noch ein Mittelverwendungskontrollvertrag, da die Vermögensanlagen keine Weitergabe der Anlegergelder zum Zwecke des Erwerbs eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut oder der Pacht eines Sachgutes [oder eine Refinanzierung derselben] zum Gegenstand gem. § 5c Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 VermAnIG haben. Es handelt sich nicht um ein sogenanntes Weiterreichungsmodell.

Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten und sonstige Personen

Hinweis

Der Emittent, der Anbieter und der Prospektverantwortliche sind personenidentisch, weshalb sich die nachfolgenden Angaben gem. § 12 Abs. 1 – 4 VermVerkProspV auch auf Angaben zu diesen Personen gem. § 12 Abs. 6 VermVerkProspV erstrecken.

Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten

Geschäftsführer Herr Marcus Steuerer

Geschäftsanschrift des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten

Leyher Straße 69, 90763 Fürth

Funktion des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten führt die Geschäfte des Emittenten.

Gesamtbezüge des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten

Dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten steht ein Gehalt zu. Das Mitglied der Geschäftsführung erhält im Zusammenhang mit den angebotenen Vermögensanlagen keine gesonderte Vergütung. Im Übrigen stehen dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen aller Art bezogen auf die angebotenen Vermögensanlagen zu.

Eintragungen und Erklärungen des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten

Bei dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten handelt es sich um einen deutschen Staatsangehörigen. Bei dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten bestehen keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 – 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung oder einer ausländischen Verurteilung, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar sind. Das zugrunde gelegte Führungszeugnis ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate. Über das Vermögen des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Das

Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. In Bezug auf das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten bestehen keine früheren Aufhebungsverfügungen zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagegesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Tätigkeiten des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist ebenso für die infra fürth holding gmbh, die infra fürth verkehr gmbh, die infra fürth verkehr service gmbh und die infra fürth service gmbh als Mitglied der Geschäftsführung tätig. Diese Unternehmen haben dem Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Fremdkapital in Höhe von 17.899 T€ gegeben. Im Übrigen ist das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten nicht für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital geben.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist für kein Unternehmen tätig, das Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringt.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist auch Mitglied der Geschäftsführung der infra fürth holding gmbh, die Gesellschafter des Emittenten ist und Mitglied der Geschäftsführung der infra fürth bäder gmbh, der infra fürth dienstleistung gmbh, der infra fürth service gmbh und der infra fürth verkehr gmbh, die Schwestergesellschaften des Emittenten sind und Mitglied der Geschäftsführung der infra fürth verkehr service gmbh, bei der die infra fürth verkehr gmbh als Schwestergesellschaft des Emittenten Alleingesellschafterin ist. Damit ist das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten für Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden sind. Im Übrigen ist das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten für keine weiteren Unternehmen tätig, die mit dem

Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Beteiligungen des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist an keinen Unternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt sind, die dem Emittenten Fremdkapital geben, Lieferungen oder Leistungen in Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen oder mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Weitere Angaben zum Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, noch stellt es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt es, noch erbringt es Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Mitglieder und Geschäftsanschriften der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten

Vorsitzender:

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister der Stadt Fürth, Königstraße 88, 90762 Fürth

Mitglieder:

Stellvertretender Vorsitzender Stadtrat Maximilian Ammon, Königstraße 88, 90762 Fürth

Stadtrat Markus Braun, Königstraße 88, 90762 Fürth

Stadtrat Matthias Dornhuber, Königstraße 88, 90762 Fürth

Stadtrat Felix Geismann, Königstraße 88, 90762 Fürth

Stadtrat Thomas Klaukien, Königstraße 88, 90762 Fürth

Stadträtin Heidi Lau, Königstraße 88, 90762 Fürth

Stadträtin Angelika Ledenko, Königstraße 88, 90762 Fürth

Stadtrat Roland Richter, Königstraße 88, 90762 Fürth

Stadtrat Harald Riedel, Königstraße 88, 90762 Fürth

Stadtrat Dr. Peter Scheuernstuhl, Königstraße 88, 90762 Fürth

Stadtrat Maurice Schönleben, Königstraße 88, 90762 Fürth

Stadtrat Ulrich Schönweiß, Königstraße 88, 90762 Fürth

Stadträtin Christiane Stauber, Königstraße 88, 90762 Fürth

Stadtrat Christoph Wallnöfer, Königstraße 88, 90762 Fürth

Dr. Daniela Groher, Vorständin Ressort Finanzen der Bayernwerk AG, Bayernwerk AG, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg

Herr Martin Koch, Betriebsratsvorsitzender der infra fürth unternehmensgruppe, Leyher Straße 69, 90763 Fürth

Herr Alwin Bamberger, Stellv. Betriebsratsvorsitzender der infra fürth unternehmensgruppe, Leyher Straße 69, 90763 Fürth

Funktion der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten überwachen die Tätigkeit des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten und vertreten den Emittenten gegenüber dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten entscheiden über die in § 13 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags des Emittenten aufgeführten Fälle und müssen hinsichtlich der in § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags des Emittenten genannten Geschäftsführungsangelegenheiten zustimmen [siehe § 13 des Gesellschaftsvertrags des Emittenten, Seiten 114/115 des Verkaufsprospekts].

Unter den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten gibt es keine Funktionstrennung.

Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten erhalten jährliche Aufwandsentschädigungen in Höhe von insgesamt 7.000 €. Bis zum 31.12.2031 beziffern sich die Gesamtbezüge der Aufsichtsratsmitglieder auf 42.000 €, sofern der Betrag der Aufwandsentschädigung nicht verändert wird. Darüber hinaus stehen den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen aller Art zu.

Eintragungen und Erklärungen der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten

Bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten handelt es sich um deutsche Staatsangehörige und es bestehen keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 – 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesenge-

setzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung oder einer ausländischen Verurteilung, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar sind. Die zugrunde gelegten Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate. Über das Vermögen der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. In Bezug auf die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten bestehen keine früheren Aufhebungsverfügungen zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Tätigkeiten der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten, mit Ausnahme des Mitglieds Dr. Daniela Groher, sind auch Mitglieder des Aufsichtsrats der infra fürth holding gmbh, die Gesellschafterin des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist. Diese Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten damit für eine Unternehmen tätig, das dem Emittenten Fremdkapital geben. Im Übrigen sind die Mitglieder des Aufsichtsrats für keine Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital geben.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten sind für keine Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten, mit Ausnahme des Mitglieds Dr. Daniela Groher, sind auch Mitglieder des Aufsichtsrats der infra fürth holding gmbh, die Gesellschafterin des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist. Das Mitglied des Aufsichtsrats Dr. Daniela Groher ist im Vorstand der Bayernwerk AG, die Gesellschafterin des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospek-

taufstellung ist. Damit sind die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten für Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Im Übrigen sind die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten für keine Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Beteiligungen der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten sind an keinen Unternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt sind, die dem Emittenten Fremdkapital geben, Lieferungen oder Leistungen in Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen oder mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Weitere Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind weder mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, noch stellen sie zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln es, noch erbringen sie Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Vorstand, Beirat, Treuhänder

Beim Emittenten bestehen weder Vorstand, Beirat noch Treuhänder gem. § 12 VermVerkProspV.

Treuhänder und Mittelverwendungskontrolleur gem. § 12 Abs.5 und 5a VermVerkProspV

Ein Treuhänder und/oder ein Mittelverwendungskontrolleur existieren nicht.

Sonstige Personen gem. § 12 Abs. 6 VermVerkProspV

Über den Kreis der nach der VermVerkProspV angabepflichtigen Personen hinaus gibt es keine sonstigen Personen, die die Herausgabe oder den Inhalt dieses Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlagen wesentlich beeinflusst haben.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Hinweis

Im Hinblick auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten enthält dieses Verkaufsprospekt nachfolgend den geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht für das zum 31.12.2024 endende Geschäftsjahr.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft für das zum 31.12.2024 endende Geschäftsjahr wurde nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch, HGB) aufgestellt, von der PKF Fasselt Partnerschaft mbB nach § 25 VermAnlG iVm. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft und mit einem, in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (siehe Seiten 95-99 des Verkaufsprospekts) versehen.

Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgte am 17.07.2025

Konzernabschluss

Der Emittent ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

Der Konzernabschluss des infra fürth Konzerns ist im elektronischen Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de veröffentlicht.

Jahresabschluss 2024 der infra fürth gmbh

Bilanz der infra fürth gmbh zum 31.12.2024

Aktiva

	€		Vorjahr T€
	€	€	T€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	38.817,86		93
2. Geleistete Anzahlungen	663.600,37		635
		702.418,23	728
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	27.212.365,43		27.892
2. Technische Anlagen und Maschinen	164.489.979,65		157.859
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.158.395,75		9.905
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	15.424.019,95		9.715
		217.284.760,78	205.371
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.997.392,48		1.997
2. Beteiligungen	7.571.578,11		7.632
3. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	194.492,49		201
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	9.806,58		10
4. Sonstige Ausleihungen	1.100,00		2
		9.774.369,66	9.842
		227.761.548,67	215.941
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	5.790.201,04		4.412
2. Unfertige Leistungen	462.064,06		1.168
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	7.527.452,01		5.387
4. Geleistete Anzahlungen	1.440.086,85		1.578
		15.219.803,96	12.545
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	35.431.886,05		42.479
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.618.136,28		9.090
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	682.342,06		859
4. Sonstige Vermögensgegenstände	10.418.729,85		8.332
		48.151.094,24	60.760
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
		10.995.461,22	31.788
		74.366.359,42	105.092
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
		937.602,56	1.548
Summe Aktiva		303.065.510,65	322.581

Passiva

			Vorjahr
	€	€	T€
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		50.000.000,00	50.000
II. Kapitalrücklage		34.682.297,04	32.182
		84.682.297,04	82.182
B. Empfangene Ertragszuschüsse		22.589.788,28	22.081
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen	4.686.203,00		4.637
2. Steuerrückstellungen	201.400,00		291
3. Sonstige Rückstellungen	27.270.662,34		21.901
		32.158.265,34	26.829
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	46.200.509,32		44.270
2. Nachrangige Bürgerdarlehen	21.203.383,68		22.868
3. Erhaltene Anzahlungen	222.682,00		396
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.884.490,71		10.238
5. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	12.005.832,12		33.161
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	9.596.332,53		5.299
7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	303.634,61		15
8. Sonstige Verbindlichkeiten	54.982.393,46		75.145
davon aus Steuern: T€ 375 (Vj. T€ 286)			
davon im Rahmen einer sozialen Sicherheit T€ 101 (Vj. T€ 96)			
		163.399.258,43	191.391
E. Rechnungsabgrenzungsposten		235.901,56	97
Summe Passiva		303.065.510,65	322.581

Gewinn- und Verlustrechnung der infra fürth gmbh für 2024

	€	€	€	Vorjahr T€
1. Umsatzerlöse	323.570.742,56			363.764
abzüglich Energiesteuer	-14.351.753,24			-14.967
		309.218.989,32		348.797
2. Erhöhungen des Bestands an fertigen und unfertigen Leistungen und Waren		-716.514,13		678
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		2.332.395,81		2.215
4. Sonstige betriebliche Erträge		1.937.284,18		3.888
			312.772.155,18	355.578
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	211.833.414,96			251.873
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	30.571.475,52			30.253
		242.404.890,48		282.126
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	17.930.532,04			16.981
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	4.941.071,63			4.625
davon für Altersversorgung T€ 1.408 (Vj. T€ 1.386)		22.871.603,67		21.606
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		12.948.256,03		12.343
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		14.343.514,40		9.852
			292.568.264,58	325.927
			20.203.890,60	29.651
9. Erträge aus Beteiligungen		877.219,74		812
davon aus verbundenen Unternehmen T€ 75 (Vj. T€ 270)				
10. Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		200,00		0
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.174.872,79		1.648
davon aus verbundenen Unternehmen T€ 623 (Vj. T€ 379)				
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		3.557.037,00		3.390
davon von verbundenen Unternehmen T€ 670 (Vj. T€ 449)			-1.504.744,47	-930
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			3.222.549,90	5.255
14. Ergebnis nach Steuern			15.476.596,23	23.466
15. Ausgleichszahlung an außenstehenden Gesellschafter			2.677.919,66	4.064
16. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags abgeführter Gewinn			12.798.676,57	19.402
17. Jahresüberschuss			0,00	0,00

Anhang für das Geschäftsjahr 2024 der infra fürth gmbh

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die infra fürth gmbh mit Sitz in Fürth wird im Handelsregister Fürth/Bayern unter der Nummer HR B 7561 geführt.

Der Jahresabschluss der infra fürth gmbh zum 31. Dezember 2024 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften, den ergänzenden Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie den Regelungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt.

Auf die Rechnungslegung der Gesellschaft finden die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB Anwendung.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der generellen Ansatzvorschriften der §§ 246-251 HGB sowie unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264-288 HGB) und unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsvorschriften der §§ 252-256a HGB, erstellt.

Aufgrund der Branchenbesonderheiten erfolgt eine weitere Untergliederung der Posten sowie eine Erweiterung des Bilanzgliederungsschemas.

Der Jahresabschluss der infra fürth gmbh wurde zusätzlich gemäß § 6b EnWG entkonsolidiert. Es wurden daher aus dem Jahresabschluss der infra fürth gmbh folgende Tätigkeitsbereichsabschlüsse nach § 6b Abs. 3 EnWG entwickelt:

- a) Elektrizitätsverteilung (Stromnetz)
- b) Andere Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors (Stromerzeugung und -vertrieb)
- c) E-Mobilität
- d) Gasverteilung (Gasnetz)
- e) Andere Tätigkeiten innerhalb des Gassektors (Gaserzeugung und -vertrieb)
- f) Messstellenbetriebsgesetz - Preisobergrenze (MsbG POG)
- g) Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors (Übrige Bereiche)

Die jeweiligen Zuordnungen erfolgten grundsätzlich aufgabenbedingt. Soweit eine direkte Zuordnung zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen nur mit unververtretbarem Aufwand möglich gewesen wäre,

wurden diese Zuordnungen mit Hilfe sachgerechter Schlüsselungen vorgenommen.

In den weiteren Bereichen, welche in § 6b Abs. 3 EnWG noch aufgeführt sind – Elektrizitätsübertragung, Gasfernleitung, Gasspeicherung und Betrieb von LNG-Anlagen – ist die infra fürth gmbh nicht tätig.

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen

2.1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Folgende Ansatzwahlrechte wurden ausgeübt:

- Fortführung der bisherigen Wertansätze unter Anwendung der bis zum Inkrafttreten des BilMoG geltenden Vorschriften (Art. 67 Abs. 4 S. 1 EGHGB).

Kurzfristige Forderungen gegenüber der Stadt Fürth sind mit kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Fürth saldiert und verursachungsgerecht unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen.

Seit dem Geschäftsjahr 2022 werden Vermögensgegenstände des Gasnetzes, welche als Technische Anlagen und Maschinen aktiviert sind und werden, in Anlehnung an die von der Bundesnetzagentur festgelegten kalkulatorischen Nutzungsdauern (KANU) von Erdgasleitungsinfrastruktur bis längstens 31.12.2044 abgeschrieben. Eine Anwendung der KANU2.0-Regelungen für Bestandsanlagen erfolgte im Geschäftsjahr 2025 nicht.

Die übrigen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt. Im Einzelnen erfolgte die Bewertung wie folgt:

2.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Konzessionen, gewerblichen Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, bewertet.

Den planmäßigen Abschreibungen liegt eine Nutzungsdauer von maximal 10 Jahren zugrunde. Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

2.1.2. Sachanlagen

Die Sachanlagen sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen oder mit den Herstellungskosten bewertet. In die Herstellungskosten werden neben den direkt zurechenbaren Kosten auch anteilige Material- und Fertigungsgemeinkosten einbezogen. Zuwendungen Dritter wurden als Minderung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gebucht. Zinsen für Fremdkapital werden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

In den Zugängen des Berichtsjahres sind aktivierte Eigenleistungen in Höhe von 2.332 T€ enthalten. Hierbei wurden sowohl Materialkosten und direkte Fertigungskosten als auch aktivierungsfähige Material- und Fertigungsgemeinkosten verrechnet.

Die vom Geschäftsjahr 2003 bis 2010 vereinbarten empfangenen Ertragszuschüsse wurden direkt aktivisch beim Anlagevermögen gekürzt. Sie wirken sich ergebniswirksam über niedrigere Abschreibungen aus.

Bei den Zugängen bis 2009 erfolgten die planmäßigen Abschreibungen unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer mit den steuerlich zulässigen Höchstsätzen.

Die Gebäude wurden linear über eine Nutzungsdauer von maximal 50 Jahren abgeschrieben.

Die Technischen Anlagen und Maschinen sowie die Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung werden zum Teil linear, zum Teil degressiv (Zugänge bis 2009) abgeschrieben; der Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung erfolgt, sobald die lineare Abschreibung zu höheren Abschreibungen führt.

Bei den Zugängen seit 2010 erfolgen die Abschreibungen ausschließlich linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Geringwertige Anlagegüter bis 250 € wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Anlagegüter mit einem Anschaffungswert zwischen 250 € und 1.000 € werden linear über eine Nutzungsdauer von fünf Jahren abgeschrieben.

Soweit dauernde Wertminderungen vorliegen, werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

2.1.3. Finanzanlagen

Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Wertpapiere wurden mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren, beizulegenden Wert angesetzt. Zinslose Ausleihungen sind auf den Barwert abgezinst. Soweit Gründe für Abschreibungen nicht mehr bestehen, werden Zuschreibungen vorgenommen.

2.1.4. Vorräte

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren sind unter Beachtung des Niederstwertprinzips mit den Anschaffungskosten oder den niedrigeren, beizulegenden Werten angesetzt.

Die unfertigen Leistungen wurden entsprechend ihres Fertigungsgrades mit anteiligen Herstellungskosten bewertet. In die Herstellungskosten werden neben direkt zurechenbaren Kosten auch die Fertigungs- und Materialgemeinkosten einbezogen.

2.1.5. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind mit ihrem Nominalwert angesetzt. Dem Ausfallrisiko bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist durch Bildung von angemessenen Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Ablesung für die Jahresverbrauchsabrechnung erfolgte i.W. in den Monaten November und Dezember 2024. Der Verbrauch wurde für jeden abgelesenen Kunden nach mathematisch anerkannten Verfahren bis zum 31.12.2024 hochgerechnet. Zudem erfolgte für alle nicht abgerechneten Kunden eine Hochrechnung, die über einen Bilanzabgrenzungslauf bilanziell berücksichtigt wurde.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Forderungen gegen Gesellschafter und Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind mit ihrem Nominalwert angesetzt.

Sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihren Nominalwerten, Zahlungsbeträgen oder Barwerten angesetzt.

Der Kassenbestand, das Bundesbankguthaben, die Guthaben bei Kreditinstituten und die Schecks sind zum Nennwert bewertet.

2.1.6. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind zu Anschaffungskosten, bezogen auf den jeweiligen Gesamtbetrag und dem entsprechenden Laufzeitende bewertet.

2.1.7. Eigenkapital

Das Stammkapital ist gem. § 42 Abs.1 GmbHG als gezeichnetes Kapital ausgewiesen.

2.1.8. Empfangene Ertragszuschüsse

Die bis Ende 2002 und ab 2011 vereinbarten empfangenen Ertragszuschüsse wurden mit dem Zahlbetrag passiviert und werden in Anlehnung an § 21 Abs.3 S.4 EBV weiterhin jährlich mit 5% erfolgswirksam aufgelöst.

2.1.9. Rückstellungen

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind nach den anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen mittels der „Projected-Unit-Credit-Methode“ errechnet. Im Geschäftsjahr 2024 wurden die in 2018 neu veröffentlichten Heubeck-Richttafeln 2018 G angewandt. Die Berechnung der Pensionsrückstellungen basiert auf einem Rechnungszinsfuß von 1,90% und einer angemessenen Kostensteigerung von 2,00%, 2,50% bzw. 3,00%. Als Endalter der Beschäftigungszeit wurden 64 Jahre bzw. 67 Jahre festgelegt. Die Erfüllungsbeträge wurden mit den nach § 253 Abs. 2 S. 4 HGB von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Zinssätzen abgezinst.

Die Steuerrückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und sind in entsprechender Höhe dotiert.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit wurden nach der Maßgabe des IDW RS HFA 3 mit dem versicherungsmathematischen Barwert errechnet. Dabei wurden die Heubeck Richttafeln 2018 G verwendet und mit einer zukünftigen Steigerung der Altersteilzeitbezüge von 2,50% kalkuliert. Die Erfüllungsbeträge wurden mit dem nach § 253 Abs. 2 S. 4 HGB von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Zinssatz von 1,50% abgezinst.

Die übrigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen; sie sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem Erfüllungsbetrag bewertet

und bei Restlaufzeiten von mehr als einem Jahr mit den nach § 253 Abs. 2 S. 4 HGB von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Zinssätzen abgezinst.

2.1.10. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Derivative Finanzierungsinstrumente, die zur Reduzierung des Zinsrisikos sowie zur Steuerung der Zinsbindungsfristen der Kredite eingesetzt werden, und die dazugehörigen Grundgeschäfte werden als Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB behandelt.

2.1.11. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Dieser ist zum verrechenbaren Rückzahlungsbetrag angesetzt.

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der Bilanzposten Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen im Geschäftsjahr ist im nachfolgenden Anlagenspiegel dargestellt.

3.2. Umlaufvermögen

Mitzugehörigkeit zu anderen Posten

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen Forderungen mit der infra fürth dienstleistung gmbh (i.W. aus dem Cash-Pooling) in Höhe von 1.453 T€.

In den Sonstigen Vermögensgegenständen sind u.a. Steuererstattungsansprüche enthalten. Sie beinhalten im Wesentlichen erst im Folgejahr abziehbare Vorsteuer sowie Umsatzsteuerberichtigungen aus dem Guthaben der Verbrauchsabrechnungen. Ferner ist in Höhe von 1.343 T€ ein Aktivwert für die Absicherung von Altersvorsorgeverpflichtungen enthalten.

Die dem Umlaufvermögen zuzurechnenden unentgeltlich zugeordneten CO₂-Emissionsberechtigungen werden in der Bilanz entsprechend IDW RS HFA 15 nicht ausgewiesen. Sie haben zum 31.12.2024 einen Zeitwert von rd. 128 T€.

Die Restlaufzeiten von über einem Jahr bei den Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenständen stellen sich wie folgt dar:

- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen: 0 T€
- Sonstige Vermögensgegenstände: 1.343 T€

3.3. Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich aus 50.000 T€ Stammkapital und 34.682 T€ Kapitalrücklage zusammen. Im Berichtsjahr erfolgten seitens der Gesellschafter Einzahlungen in die Kapitalrücklage in Höhe von 2.500 T€.

3.4. Rückstellungen

Die Erfüllungsbeträge der Pensionsrückstellungen wurden mit den nach § 253 Abs. 2 S. 4 HGB von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Zinssätzen für Dezember 2024 unter Zugrun-

delegung des 10 - Jahres Durchschnitts [1,90%] abgezinst. Bei Zugrundelegung des 7 - Jahres Durchschnitts [1,96%] wäre die Pensionsrückstellung um 40 T€ niedriger ausgefallen.

Die Sonstigen Rückstellungen sind u.a. gebildet für die Entsorgung des ehemaligen Gaswerksgeländes [825 T€], für Aufwendungen im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht von Unterlagen [1.251 T€], für Personalverpflichtungen wie Altersteilzeitguthaben, Urlaubsansprüche, Gleitzeitguthaben und Gratifikationen [4.173 T€], für ausstehende Rechnungen und energiewirtschaftliche Risiken [19.602 T€] sowie für Kosten des Jahresabschlusses [626 T€].

3.5. Verbindlichkeiten

Im Geschäftsjahr wurden Nachrangdarlehen (Bürgerdarlehen) in Höhe von 1.681 T€ zurückgezahlt. Im Geschäftsjahr 2023 wurde von der Stadt Fürth ein Darlehen über 20 Mio. € ausgereicht, welches in den Sonstigen Verbindlichkeiten enthalten ist. Des Weiteren werden unter den Sonstigen Verbindlichkeiten Verpflichtungen zur Rückzahlung erhaltener Preisbremsenentlastungen in Höhe von 5,25 Mio. € ausgewiesen.

	Restlaufzeiten bis zu 1 Jahr T€ [Vorjahr]	Restlaufzeiten zwischen 1 u. 5 Jahren T€ [Vorjahr]	Restlaufzeiten von mehr als 5 Jahren T€ [Vorjahr]	Gesamt T€ [Vorjahr]
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.450 [8.750]	24.002 [27.249]	13.749 [8.271]	46.201 [44.270]
Nachrangige Bürgerdarlehen	18.795 [20.460]	2.408 [2.408]	0 [0]	21.203 [22.868]
Erhaltene Anzahlungen	223 [396]	0 [0]	0 [0]	223 [396]
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.884 [10.238]	0 [0]	0 [0]	18.884 [10.238]
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	12.006 [33.161]	0 [0]	0 [0]	12.006 [33.161]
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	9.596 [5.299]	0 [0]	0 [0]	9.596 [5.299]
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	304 [14]	0 [0]	0 [0]	304 [14]
Sonstige Verbindlichkeiten	31.053	21.439	2.490	54.982
davon Darlehen	419 [50.554]	21.439 [21.793]	2.490 [2.798]	24.348 [75.145]
	99.362 [128.872]	47.849 [51.450]	16.188 [11.069]	163.399 [191.391]

Im Geschäftsjahr 2011 wurden u.a. zwei Darlehen als Projektfinanzierung für zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Höhe von 6.500 T€ neu aufgenommen. Die beiden unter dem Bilanzposten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesenen Darlehen valutieren zum 31.12.2024 mit 2.113 T€. Gegenüber der finanzierenden Bank wurden zur Besicherung sowohl die Projektrechte als auch die sich aus dem Projekt zukünftig ergebenden Erträge abgetreten.

Nachrangige Bürgerdarlehen und die sonstigen Verbindlichkeiten sind nicht durch Pfandrechte bzw. ähnlich geartete Sicherheiten besichert.

Mitzugehörigkeit zu anderen Posten:
Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen Verbindlichkeiten aus dem Cash-Pooling mit der infra fürth service gmbh in Höhe von 2.576 T€, mit der infra fürth verkehr gmbh in Höhe von 5.286 T€, mit der infra fürth verkehr service gmbh in Höhe von 1.728 T€ sowie mit der Bremerhaven-Lehe Windkraft GmbH & Co. KG in Höhe von 7 T€.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von 12.006 T€ betreffen in Höhe von 11.828 T€ die infra fürth holding gmbh. Sie setzen sich zusammen aus 9.515 T€ für die Gewerbesteuerumlage und umsatzsteuerliche Organschaft, 2.799 T€ aus dem Ergebnisabführungsvertrag sowie -486 T€ für kurzfristige Darlehensgewährungen.

3.6. Derivative Finanzinstrumente

Im Rahmen der Absicherung von künftigen Zinsänderungsrisiken wurde bei einem Teil der bestehenden Kreditverträge mit ehemaliger Zinsfestbindung auf variable Verzinsung umgestellt und diese variable Verzinsung mit einem individuell abgestimmten Zinsswapvertrag gegen das Zinsänderungsrisiko abgesichert. Die einbezogenen Kreditverträge und das Sicherungsgeschäft wurden gem. § 254 HGB zu Bewertungseinheiten zusammengeführt und bilanziell wie Festzinskredite behandelt. Des Weiteren wurde bei Neukreditaufnahmen, soweit diese mit variabler Verzinsung erfolgten, das inhärente Zinsrisiko über entsprechende Zinsderivate [Zinssatz-SWAPs und Collars] abgesichert. Zum 31.12.2024 beträgt der Buchwert für die vorliegenden Bewertungseinheiten 8.902 T€; der Gesamtmarktwert dieser Finanzderivate beträgt minus 206 T€. Dieser wurde auf Basis der abgezinsten künftigen Cash Flows der

zugrunde liegenden Instrumente ermittelt.

4. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren angewandt.

4.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse [abzgl. Energiesteuer] der Gewinn- und Verlustrechnung verteilen sich auf die einzelnen Bereiche wie folgt:

	2024	2023
	T€	T€
Strom	176.214	217.264
Gas	69.856	78.041
Wasser	17.291	17.229
Wärme	9.977	10.531
Dienstleistungen	5.734	2.717
Sonstige und gemeinsame Umsatzerlöse	30.147	23.015
	309.219	348.797

Aus den Vorschriften zur bilanziellen Erfassung der sich aus der Regulierung des Strom- und Gasnetzes ergebenden Beträge ergaben sich im Berichtsjahr Mehrungen bei den Umsatzerlösen Strom [130 T€] und Gas [339 T€]. Im Vorjahr ergaben sich aus diesen Vorschriften ebenfalls Mehrungen bei den Umsatzerlösen Strom [457 T€] und Gas [403 T€].

In den Sonstigen und gemeinsamen Umsatzerlösen sind u.a. die EEG und KWK Wälzungsbeträge, die Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse sowie übrige Erträge aus dem Strom- und Gasbereich, Miet- und Pachterträge, Kantinenerträge und Erträge mit Konzernunternehmen enthalten.

4.2. Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten u. a. die Auflösung von Rückstellungen, Entschädigungen, Schadenersatzleistungen, Erträge aus Sachbezügen, Erträge mit verbundenen Unternehmen und Buchgewinne. Des Weiteren sind Erträge, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind, in Höhe von 442 T€ enthalten.

4.3. Materialaufwand

Dieser Posten enthält neben den Strom- und Gasbezugskosten u.a. Kosten für CO₂-Zertifikate, Konzessionsabgaben an die Gemeinden, sowie Aufwendungen von Konzernunternehmen.

4.4. Personalaufwand

Beiträge an die ZVK enthalten. Die Personalaufwendungen für Mitarbeiter, welche arbeitsrechtlich der infra fürth gmbh zugeordnet sind, arbeitstechnisch aber ausschließlich für die infra fürth dienstleistung gmbh tätig sind, wurden direkt den Personalaufwendungen der infra fürth dienstleistung gmbh zugeordnet.

4.5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die hier ausgewiesenen Aufwendungen beinhalten u. a. die Kostenbeteiligung für die RSV, Wertberichtigungen, Beiträge, Gebühren und Versicherungen, Marketingmaßnahmen und die Sonstigen Steuern.

Des Weiteren sind Aufwendungen, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind, in Höhe von 311 T€ enthalten.

4.6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Der Posten beinhaltet i.W. Zinserträge aus Bankguthaben und Zinserträge mit verbundenen Unternehmen. Ebenso sind Erträge aus der Abzinsung in Höhe von 29 T€ enthalten.

4.7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Posten beinhaltet i.W. Zinsen für langfristige Darlehen. Des Weiteren sind Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen in Höhe von 119 T€ enthalten.

4.8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Der Ausweis setzt sich i.W. zusammen aus Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag aufgrund der zu zahlenden Dividende an den außenstehenden Gesellschafter Bayernwerk AG und der von der Muttergesellschaft infra fürth holding gmbh, belasteten Gewerbeertragsteuerumlage.

Aufgrund bestehender körperschaftsteuerlicher und gewerbsteuerlicher Organschaft erfolgt der Ausweis latenter Steuern, soweit erforderlich, beim Organträger.

4.9. Aufwand aus Ergebnisabführung

Hierunter ist der Aufwand aus dem mit der infra fürth holding gmbh bestehenden Ergebnisabführungsvertrag ausgewiesen.

5. Sonstige Angaben

5.1. Haftungsverhältnisse

Für Stromhandelsgeschäfte der Regnitzstromverwertung AG, Forchheim wurden Liquiditätsgarantien im Rahmen des beschlossenen Sicherheitenkonzepts betreffend möglicher Lieferungen im Zeitraum 2025 bis 2028 von gesamt 111.619 T€ gemeinsam durch die drei Unternehmen gestellt, welche zum Bilanzstichtag mit 8.494 T€ [Anteil infra fürth gmbh] valutieren. Insoweit die kontrahierten Liefermengen von den drei Unternehmen zu den kontrahierten Preisen abgenommen und beglichen werden, besteht kein Risiko einer Inanspruchnahme.

Für insgesamt fünf in den Jahren 2020, 2021 und 2024 von der Muttergesellschaft infra fürth holding gmbh aufgenommene Darlehen haftet die Gesellschaft gesamtschuldnerisch. Die Darlehen valutieren zum Bilanzstichtag in Höhe von 21.416 T€.

5.2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Über den branchenüblichen Umfang hinausgehende Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen zum Bilanzstichtag in Verpflichtungen aus erteilten Aufträgen im Zusammenhang mit branchenüblichen Baumaßnahmen.

Für zukünftige Lieferjahre wurden bereits Strom- und Gasmengen im folgenden Umfang beschafft:

Lieferjahr	Strombeschaffungen	Gasbeschaffungen
	T€	T€
2025	64.612	39.365
2026	38.791	19.139
2027	21.677	5.860
2028	3.393	4

Drohverlustrückstellungen wegen niedrigerer Marktwerte waren wegen Anwendung IDW RS ÖFA 3 nicht zu berücksichtigen.

5.3. Organe der infra fürth gmbh

5.3.1. Geschäftsführung

Marcus Steuerer, Alleingeschäftsführer

Die Bezüge der Geschäftsführung beliefen sich im Berichtsjahr auf 408 T€.

5.3.2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender	Oberbürgermeister der Stadt Fürth Dr. Thomas Jung
Stadtrat Maximilian Ammon	Selbständiger Metzgermeister
Herr Alwin Bamberger	Stellv. Betriebsratsvorsitzender der infra fürth unternehmensgruppe
Stadtrat Markus Braun	Bürgermeister der Stadt Fürth
Stadtrat Matthias Dornhuber	Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bundestagsbüro Carsten Träger, Fürth
Stadtrat Felix Geismann	Selbständiger Gastronom, Fürth
Frau Dr. Daniela Groher	Vorständin Ressort Finanzen der Bayernwerk AG
Stadtrat Thomas Klaukien	Informatik-Betriebswirt (VWA) im Ruhestand
Herr Martin Koch	Betriebsratsvorsitzender der infra fürth unternehmensgruppe
Stadträtin Heidi Lau	Realschullehrerin im Ruhestand
Stadtrat Roland Richter	Heilerzieher/Heilpädagoge (B.A) Einrichtungsleitung der Heilpädagogischen Familienwohngruppe Ronhof
Stadtrat Harald Riedel	Hausmann
Stadtrat Dr. Joachim Schmidt	Oberarzt des Klinikums Nürnberg im Ruhestand (stellv. ARVorsitzender) verstorben am 13.06.2025
Stadtrat Maurice Schönleben	Teamleiter HR Marketing, SUXXEED Sales for your Success GmbH, Nürnberg
Stadtrat Ulrich Schönweiß	Rechtsanwalt in eigener Kanzlei
Stadträtin Christiane Stauber	Sachbearbeiterin Bundestagsbüro Carsten Träger, Fürth
Stadtrat Christoph Wallnöfer	Busfahrer der VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft Nürnberg

Die Aufsichtsratsbezüge betrugen insgesamt 7 T€.

5.4. Honorare des Abschlussprüfers

Auf die Angabe der Honorare des Abschlussprüfers wird auf Grund des Befreiungstatbestandes des § 285 Nr. 17 letzter Satzteil HGB verzichtet.

5.5. Mitarbeiter im Geschäftsjahr

Der Personalstand einschließlich Mitarbeiter mit Altersteilzeitvereinbarung setzte sich wie folgt zusammen (ohne Mitarbeiter im Erziehungsurlaub, Sonderurlaub u.a.):

Arbeitnehmer	Jahresdurchschnitt		Stand am 31.12.	
	2024	2023	2024	2023
- mit vermehrt technischen Aufgaben	222	219	223	218
- mit vermehrt kaufmännischen Aufgaben	47	43	47	45
Auszubildende	20	15	22	20
Gesamt	289	277	292	283

Im Übrigen wird auf die detaillierte Darstellung des Tätigkeitsabschlusses nach § 6b EnWG verwiesen.

Arbeitsrechtlich sind rund 30 Mitarbeiter im Geschäftsjahr 2024 (VJ 37 Mitarbeiter) der infra fürth dienstleistung gmbh der infra fürth gmbh zusätzlich zuzuordnen. Aufgrund der wirtschaftlichen Tätigkeit ausschließlich für die infra fürth dienstleistung gmbh werden diese jedoch verursachungsgerecht sowohl kopftechnisch als auch als Personalaufwand dort erfasst.

5.6. Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für frühere Werkleiter

Die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für frühere Geschäftsführer bzw. Werkleiter des Eigenbetriebes der Stadtwerke Fürth bzw. deren Hinterbliebene beliefen sich im Geschäftsjahr auf 314 T€. Für kommende Verpflichtungen sind Rückstellungen in Höhe von 1.832 T€ passiviert.

5.7. Angaben gem. § 6b EnWG

Die Verrechnung von vertraglich vereinbarten Shared-Services-Leistungen wie Rechnungswesen, Zentrale Dienste, Abrechnung und Marketing durch die infra fürth holding gmbh führte zu Aufwendungen von gesamt 10.866 T€.

Die Verrechnung von vertraglich vereinbarten IT-Leistungen durch die infra fürth dienstleistung gmbh führte zu Aufwendungen von gesamt 4.203 T€.

Im Übrigen wird auf die detaillierte Darstellung des Tätigkeitsabschlusses nach § 6b EnWG verwiesen.

5.8. Konzernzugehörigkeit

Aufstellung des Anteilsbesitzes gem. § 285 S.1 Nr.11 HGB

	Eigenka- pital T€	Anteil am Eigenka- pital %	Jahres- ergebnis T€
solid GmbH, Nürnberg (vormals: Fürth)	97	22,18	-152
M-Net Telekommunikations GmbH, München	74.045	4,58	4.233
Flemma W. 1 Energie GmbH & Co.KG, Neumarkt	7.980	25,00	3.209
Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG, Denkendorf	4.890	9,00	43
Bremerhaven-Lehe Windkraft GmbH & Co. KG, Bremerhaven	2.895	75,00	210
Bremerhaven-Lehe Windkraft Beteiligungsgesellschaft mbH, Fürth	43	75,00	1
Frankenmetering GmbH & Co. KG, Forchheim	60	15,00	0
Frankenmetering Verwal- tungs-GmbH, Forchheim	50	15,00	2
Ökostrom Franken GmbH & Co. KG, Fürth ¹⁾	232	25,10	2
Ökostrom Franken Verwal- tungs-GmbH, Fürth ¹⁾	26	50,00	1

¹⁾ Es handelt sich hierbei um die Zahlen des Geschäftsjahres 2023

Darüber hinaus ist die infra fürth gmbh mit 12,5 % an der in Fürth ansässigen enPlus eG beteiligt, deren Unternehmensgegenstand die gemeinsame Energieversorgung sowie unterstützende Dienstleistungen für ihre Mitglieder ist.

Die infra fürth gmbh ist ein Tochterunternehmen der infra fürth holding gmbh, Fürth (Beteiligung 80,1%). Mit ihr besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag. Der Jahresabschluss der infra fürth gmbh wird in den Konzernabschluss der infra fürth holding gmbh Fürth, einbezogen. Die infra fürth holding gmbh, Fürth, stellt den Konzernabschluss als oberstes Mutterun-

ternehmen für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen auf. Sowohl der Jahresabschluss der infra fürth gmbh, Fürth, als auch der Konzernabschluss 2024 der infra fürth holding gmbh, Fürth, werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

5.9. Nachtragsbericht

Größere Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens aufgrund des weiter andauernden Krieges in der Ukraine sowie des israelisch palästinensischen Konflikts und des aktuellen Zollkonflikts werden für 2025 nicht erwartet.

5.10. Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung (im Anschluss dieses Anhangs) dient der Darstellung der Entwicklung der Liquidität und der Finanzkraft der Gesellschaft. Sie zeigt, wie sich die Zahlungsmittel des Unternehmens im Geschäftsjahr durch Mittelzu- und -abflüsse verändert haben. Dabei werden die Zahlungsströme nach den Cashflows für die Bereiche der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit gesondert dargestellt..

Fürth , 4. Juli 2025
infra fürth gmbh
Marcus Steurer, Geschäftsführer

Kapitalflussrechnung der infra fürth gmbh nach DRS 21

		GJ 2023	GJ 2024
		T€	T€
1.	Periodenergebnis vor Ergebnisabführung	23.466	15.477
2.	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	12.343	12.948
3.	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	10.399	5.251
4.	- ertragswirksame Auflösung von empfangenen Ertragszuschüssen und Sonderposten	-1.614	-1.755
5.	-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-22.294	1.236
6.	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	21.678	-16.465
7.	-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-2	-46
8.	+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	1.742	2.382
9.	- Sonstige Beteiligungserträge	-812	-877
10.	+/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	5.254	3.223
11.	-/+ Ertragsteuerzahlungen	-5.053	-3.312
12.	= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 11)	45.107	18.062
13.	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-209	-28
14.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	62	56
15.	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-19.629	-24.891
16.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	565	68
17.	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-63	0
18.	+ Erhaltene Zinsen	1.612	1.156
19.	+ Erhaltene Dividenden	812	877
20.	= Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 13 bis 19)	-16.850	-22.762
21.	+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens	2.202	2.042
22.	+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern	398	458
23.	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	20.000	10.000
24.	- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	-14.818	-10.101
25.	+ Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	2.823	2.336
26.	- Gezahlte Zinsen	-2.664	-4.010
27.	- Auszahlungen aufgrund eines bestehenden Ergebnisabführungsvertrages	-14.236	-19.402
28.	- Auszahlungen an außenstehende Gesellschafter	-2.982	-4.064
29.	= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 21 bis 28)	-9.277	-22.741
30.	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 12, 20, 29)	18.980	-27.441
31.	+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	12.334	31.314
32.	= Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 30 bis 31)	31.314	3.873
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		31.12.2023	31.12.2024
Kassenbestand		43	40
Guthaben bei Kreditinstituten		31.745	10.956
Forderungen aus Konzernkontokorrentlinie		10.761	1.453
Verbindlichkeiten aus Konzernkontokorrentlinie		-11.235	-8.576
Finanzmittelfonds gesamt		31.314	3.873

A) Grundlagen des Unternehmens

a) Rechtliche Grundlagen, Geschäftsmodell, Ziele und Strategien

Die infra fürth gmbh ist 1999 durch Ausgliederung zur Aufnahme des der Stadt Fürth gehörenden Eigenbetriebes "Stadtwerke Fürth" entstanden.

Gegenstand des Unternehmens infra fürth gmbh ist die Versorgung des Stadtgebietes Fürth und, soweit rechtlich zulässig, des Umlandes mit Strom, Erdgas, Wasser und Wärme sowie in diesem Rahmen die Anbietetung von Telekommunikations- und anderen Übertragungsdiensten, die Errichtung von Strom-, Erdgas-, Wasser- und Wärmenetzen, die Erbringung von Ingenieur- und sonstigen Energiedienstleistungen für Dritte, die An- und Vermietung bzw. An- und Verpachtung von Immobilien, die Wahrnehmung von Entsorgungsaufgaben, die Bewirtschaftung von Parkflächen und Parkhäusern, die Durchleitung von Energie und Wasser, der Betrieb anderer technischer Einrichtungen der Stadt Fürth und das Halten von Beteiligungen an Unternehmen, die diese Aufgaben wahrnehmen. Ziel ist es dabei, die natürlichen Lebensgrundlagen unter Beachtung des Prinzips der Nachhaltigkeit zu schützen und auf einen möglichst sparsamen Umgang mit Energie und Wasser zu achten.

An der infra fürth gmbh ist seit 2001 die Bayernwerk AG (vormals: E.ON Bayern AG) mit 19,9 % beteiligt.

b) Geschäftsbereiche

Strom

Zusammen mit der Erlanger Stadtwerke AG, der Stadtwerke Forchheim GmbH, der Herzo Werke GmbH, der Stadtwerke Neumarkt i. d. OPf. Energie GmbH und der Stadtwerke Zirndorf GmbH wird ein mengen- und wertmäßig optimierter Strombezug für diese sechs Energieversorger mittels der Regnitzstromverwertung AG (RSV) abgewickelt. Diese deckt den diesbezüglichen Strombedarf unter Zuhilfenahme von Instrumenten des außerbörslichen Stromhandels.

Bereits seit 2008 werden die Haushalts- und Gewerbekunden der infra fürth gmbh mit Ökostrom beliefert. Bei rund 250 Mio. kWh Stromverbrauch werden dadurch jährlich rund 80.000 t CO₂ eingespart. Hierfür werden Herkunftsnachweise aus eigenen Anlagen sowie zugekaufte Herkunftsnachweise herangezogen. Diese Vorgehensweise wird jährlich durch den TÜV Nord zertifiziert.

Erdgas

Seit Oktober 2009 erfolgt der Gasbezug über die 2008 gegründete enPlus eG, Fürth, an welcher neben der infra fürth gmbh aktuell noch sieben weitere kommunal bestimmte Energieversorger beteiligt sind.

Seit Oktober 2012 wurden die Gasbezugspreise der infra komplett von der Ölpreisbindung gelöst und eine vertriebsorientierte und risikooptimierte Beschaffung implementiert. Seit 01.07.2018 erhalten alle Haushaltskunden klimaneutrales Erdgas (Ökogas). Durch die Unterstützung von Klimaschutzprojekten und den damit verbundenen Kauf von CO₂-Zertifikaten werden die bei der Verbrennung von Erdgas entstehenden Emissionen kompensiert. Unterstützung erfahren hierbei ein Aufforstungsprojekt in Costa Rica (Gold Standard) und Wind- und Solarprojekte in Indien (Gold Standard und VCS). Diese Vorgehensweise wird jährlich durch den TÜV Nord zertifiziert.

Wasser

Der Wasserbedarf des Versorgungsgebietes wird mit drei Wasserwerken, die über eine tägliche Spitzenbedarfsleistung von 48.500 m³ verfügen, gedeckt. Tatsächlich wurden im Jahr 2024 27.795 m³ als Tageshöchstmenge erreicht.

Das Wasserwerk im Rednitztal (Stadtgebiet Fürth, Ortsteil Dambach), gespeist aus 76 Flach- und 4 Tiefbrunnen mit Tiefen zwischen 10 und 45 m, trägt momentan ca. 50 % zur gesamten Versorgungsleistung bei. Zur Sicherung der Trinkwasserqualität trägt auch eine Wasseraufbereitungsanlage bei. Im Wasserwerk befinden sich zwei Reinwasserbehälter mit einem Nennvolumen von insgesamt 4.000 m³.

Das Wasserwerk Knoblauchsland (Stadtgebiet Fürth, Ortsteil Mannhof) wird momentan von zwei Tiefbrunnen gespeist. Zusätzlich zu einer Aufbereitungsanlage sind zwei Reinwasserbehälter angeschlossen, welche ein Nennvolumen von insgesamt 4.000 m³ aufweisen. Zur weiteren Speicherung und zum Ausgleich von Schwankungen im Wasserdruck steht ein Wasserturm mit einem Nennvolumen von 500 m³ zur Verfügung. Des Weiteren bestehen fünf Flachbrunnen, welche mit dem Bau einer neuen Aufbereitungsanlage in den nächsten Jahren wieder zur Trinkwasserversorgung herangezogen werden sollen.

Das Wasserwerk der Fernwasserversorgung in Allersberg/Guggenmühle (Landkreis Roth) wird von 20 Tiefbrunnen aus einer Tiefe zwischen 90 m und 125 m gespeist. Auch dieses Werk ist mit einer Wasseraufbereitungsanlage ausgerüstet, in der eine Belüftung und Entsäuerung des geförderten Grundwassers erfolgt. Ein Reinwasserbehälter mit einem Nennvolumen von 2.000 m³ ist angeschlossen. Das Wasserwerk Guggenmühle ist über eine 33 km lange Fernleitung mit dem Fürther Versorgungsnetz verbunden.

Zur Speicherung im Fürther Stadtnetz stehen am „Katzenstein“ zwei Hochbehälter mit einem Nennvolumen von zusammen 15.000 m³ und an der „Alten Veste“ ein Hochbehälter mit einem Nennvolumen von rund 16.000 m³ zur Verfügung.

Sämtliche Wasserrechte für die Fassungen I, II und III im Rednitztal sind positiv beschieden oder haben noch Bestand. Dies gilt ebenfalls für das Wasserrecht für die Fernwasserversorgung (Guggenmühle) sowie für die Tiefbrunnen im Knoblauchsland. Die Flachbrunnen im Knoblauchsland standen in 2024 zur Novellierung des Wasserrechts an. Hierzu liegt eine beschränkte Erlaubnis bis 31.12.2024 vor. Der weiterführende wasserrechtliche Antrag ist gestellt. Damit kann die Grundlage der zukünftigen Sicherstellung der Fürther Wasserversorgung voraussichtlich weiterhin vollumfänglich gewährleistet werden.

Wärme

Die Wärmeversorgung gestaltet sich wie folgt:

Heizkraftwerk „Fronmüllerstraße“

Das größte der sechs infra-Heizkraftwerke versorgt das Gebiet der ehemaligen William-O'Darby-Kaserne, der Kalbsiedlung sowie naheliegende Gewerbeflächen wie das Phönix Center-Areal und das infra-Betriebsgelände. Die drei Blockheizkraftwerke mit 3,2 MW elektrischer Leistung und 3,5 MW thermischer Leistung werden mit Bioerdgas aus dem infra-eigenen Bio-Energie-Zentrum betrieben. Die Spitzenlastkessel werden mit Erdgas betrieben. Hierbei wurde 2024 regenerativer Strom in Höhe von rund 18,4 Mio. kWh (was dem Jahresbedarf von rund 8.800 Haushalten entspricht), erzeugt. Dabei konnten aus Wärme- und Stromproduktion rund 19.000 Tonnen CO₂-Äquivalente eingespart werden.

Heizkraftwerk „Auf der Schwand“

Dieses versorgt rund 700 Haushalte im Gebiet „Eigenes Heim“ mit Fernwärme aus einem Blockheizkraftwerk mit 400 kW elektrischer Leistung. Das BHKW wird mit infra-eigenem Bioerdgas betrieben. Zusätzlich wird ein Spitzenlastkessel mit Erdgas (ein weiterer Kessel nur als Notversorgung, bzw. als Reserve mit Heizöl), betrieben. Hierbei wurden 2024 regenerativer Strom in Höhe von rund 3,0 Mio. kWh (was dem Jahresbedarf von rund 1.200 Haushalten entspricht), erzeugt. Dabei konnten aus Wärme- und Stromproduktion rund 2.200 Tonnen CO₂-Äquivalente eingespart werden.

Heizwerk „Vacher Straße“

Dieses versorgt ca. 320 Haushalte rund um den Golfpark und deckt den Großteil der erzeugten Wärmemenge durch die Verbrennung von Holzhackschnitzeln. Zudem wird über eine Deponiegasfackel mit Wärmetauscher das Deponiegas des Solarbergs zur Fernwärme genutzt. Die erzeugte Fernwärme entstammt damit im Jahr 2024 zu 26% aus fossiler Energie (Erdgas) und zu 74% aus erneuerbarer Energie (Holzhackschnitzel und Deponiegas).

Heizwerk „Dambach“

Dieses versorgt die ehemalige amerikanische Offizierssiedlung und produziert Energie mit Hilfe von drei erdgasbetriebenen Spitzenlastkesseln.

Heizkraftwerk „Cadolzburg“

Die erdgasbetriebene Heizzentrale befindet sich im Zentrum der Marktgemeinde Cadolzburg und versorgt neben öffentlichen Gebäuden wie das Rathaus und die Feuerwache mehrere Wohngebäude sowie einige gewerbliche Liegenschaften (Gewerbebetriebe und Bürogebäude).

Heizkraftwerk „Würzburger Straße“

Die Heizzentrale mit zwei Erdgas-Biomethan-BHKW befindet sich im Zentrum des neuen Wohnareals mit 13 Mehrfamilienhäusern und 200 Wohneinheiten sowie 45 Reihenhäuser auf dem ehemaligen Gelände eines Lebensmittelfilialisten an der Würzburger Straße. Der erzeugte Strom der beiden BHKWs wird zum großen Teil direkt in den Mehrfamilienhäusern über ein Mieterstrommodell verbraucht.

Dezentrale Wärme-BHKW- Contractinganlagen

Zur Versorgung mit Wärme und teils mit Vor-Ort erzeugtem Strom für Liegenschaften der Wohnungswirtschaft und für Gewerbe besteht weiterhin ein interessantes Entwicklungspotential. Ebenso entstehen in Contractingmodellen erste Wärmepumpenanlagen, die insbesondere bei der Sanierung mit verbaut werden. Hierbei ist ein zunehmendes Interesse und der Ausbau der Anlagenzahl zu verzeichnen, so dass aktuell ca. 190 Contractingmodelle unter Vertrag stehen. Hierbei übernimmt die infra die Planung, die Finanzierung sowie die Begleitung der Errichtung der Anlage und die diesbezügliche Betriebsführung.

Nahwärmeinsellösungen für geeignete Areale

Neben den Contractingmodellen für einzelne Liegenschaften wurden verschiedene Areale grob vorgeprüft, um auch gleich mehrere Liegenschaften in einem zusammenhängenden Wohn- und Gewerbeareal auf eine regenerative Wärmeversorgung umzustellen. Dies erfolgt dann in sog. Nahwärmeareallösungen. Hierbei können die doch auch teilweise technisch aufwändigeren Erneuerbare Anlagentechniken einfacher und effektiver umgesetzt werden.

Zukünftige Entwicklungen bei der Wärme/Stromerzeugung

Auf Grund sich veränderter Marktgegebenheiten und der neuen Anforderungen der Klimaschutzziele mit CO₂- Neutralität in der Wärmeversorgung wird sich in der Strom- und Wärmeerzeugung zunehmend der Einsatz von Erneuerbaren Energie ergeben. Auswirkungen ergeben sich in der Kostenentwicklung bei der Wärmebereitstellung und der Wärmeverwendung beim Kunden. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, wurde eine neue Fernwärmepreisformel entwickelt, welche im Geschäftsjahr 2025 gültig wird. Die Biomassekosten stellen auf die tatsächlichen Biomasse- bzw. Substratkosten ab, die für die Erzeugung des für die bereitgestellte Fernwärme erzeugten und eingesetzten Biomethans anfallen. Neben externen Preisbestandteilen sind in dieser Formel auch die internen Biomassekosten enthalten. Diese werden für 2025 mit 4,558 Cent berücksichtigt.

Im Jahr 2024 wurde im Sinne der kommunalen Wärmeplanung, für den vorhandenen größten Fernwärmenetzbereich – des HKW Fronmüllerstraße – ein Transformationsplan in seiner Bearbeitung begonnen. Hierbei werden, bisher überwiegend erdgasversorgte, jedoch potentiell für eine Fernwärmeversorgung sehr gut geeignete Stadtgebiete, betrachtet. Neben der Prüfung der Eignung zur Fernwärmeversorgung wird ermittelt, welche Abwärme- und

Umweltwärmequellen sowie Erneuerbare Energien zur Fernwärmeversorgung zur Verfügung stehen könnten. Dieser Transformationsplan zum HKW Fronmüllerstraße wird im August 2025 fertig gestellt sein.

Aus den Ergebnissen des Transformationsplanes können weitere Schritte abgeleitet werden, wie z.B. ein Bedarf zur Erstellung von detaillierteren Machbarkeitsstudien, vor der Umsetzung von technischen, baulichen Maßnahmen.

c) Beteiligungen

Als wesentliche Beteiligungen sind zu nennen:

solid GmbH, Fürth

Gesellschafter ist neben der N-ERGIE AG, Nürnberg, der Erlanger Stadtwerke AG, der Stadtwerke Schwabach GmbH und den Stadtwerken Ansbach die infra fürth gmbh mit 22,18 % der Anteile. Die Gesellschaft organisiert, koordiniert und gestaltet den Ladeverbund+ aus aktuell ca. 60 kommunal geprägten Energieversorgungsunternehmen in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz. Die solid unterstützt die Ladeverbundmitglieder in allen Belangen rund um die Elektromobilität (Kundensupport, Abrechnung der Ladesäulen, Aufbau der Ladeinfrastruktur u.a.).

M-net GmbH, München

Gesellschafter ist neben den Stadtwerke München GmbH (über 60 %) und weiteren kommunalen Gesellschaftern die infra fürth gmbh mit 4,58 % der Anteile. Gegenstand des Unternehmens ist u.a. die Erbringung von Telekommunikationsleistungen.

enPlus eG, Fürth

Zusammen mit mehreren regional ansässigen kommunal dominierten Energieversorgungsunternehmen wurde 2008 die enPlus eG mit Sitz in Würzburg gegründet. Im November 2015 wurde der Sitz nach Fürth verlegt. Unternehmensgegenstand ist die gemeinsame Beschaffung von Energie mit dem Ziel, die örtliche Energieversorgung zu stärken sowie die Erbringung von unterstützenden Dienstleistungen für die Mitglieder. Der Anteil der infra fürth gmbh beträgt unverändert 12,50%.

Flemma W.1. Energie GmbH & Co. KG, Neumarkt / Opf. [Windpark Illschwang]

Gesellschafter ist neben der N-ERGIE Regenerativ GmbH, Nürnberg und weiteren Gesellschaftern die infra fürth gmbh mit 25 % der Anteile. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von fünf Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 12 MW in der Nähe der Gemeinde Illschwang in der Oberpfalz.

Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG, Denkendorf

Zusammen mit der N-ERGIE Effizienz GmbH und den Stadtwerken Schwabach hat sich die infra fürth gmbh an einem Windpark in der Nähe von Denkendorf mit 9,0% am Eigenkapital der Gesellschaft beteiligt. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von fünf Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 12 MW in der Nähe der Gemeinde Denkendorf.

Bremerhaven-Lehe Windkraft GmbH & Co. KG [Windpark in Bremerhaven]

Zusammen mit der Herzo Werke GmbH, Herzogenaurach, der [damaligen] AREVA GmbH, Erlangen und der damaligen AREVA Wind GmbH, Bremerhaven, hat sich die infra fürth gmbh im Spätherbst 2013 an der Bremerhaven-Lehe Windkraft GmbH & Co. KG mit Sitz in Bremerhaven beteiligt. Unternehmensgegenstand ist das Betreiben einer 5 MW-Windkraftanlage in Bremerhaven. Der Anteil der infra fürth gmbh beträgt aktuell 75 %; die Herzo Werke GmbH halten die restlichen 25 % der Anteile. Ebenso verteilen sich die Anteile an der Komplementärgesellschaft der Bremerhaven-Lehe Windkraft GmbH & Co. KG, der Bremerhaven-Lehe Windkraft Beteiligungsgesellschaft mbH, mit Sitz in Fürth.

Ökostrom Franken GmbH & Co. KG

Im Herbst 2021 wurde von sechs kommunaldominierten Gesellschaften die Ökostrom Franken GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Fürth gegründet. Unternehmensgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb von regenerativen Energieanlagen, insbesondere von Photovoltaikanlagen einschließlich der Vermarktung des erzeugten Stroms. Die infra fürth gmbh hält 25,1% der Anteile.

B) Wirtschafts- und Prognosebericht

a) Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die wirtschaftliche Lage im Geschäftsjahr 2024 war vor allem durch immer noch andauernden Angriffskrieg von Russland gegen die Ukraine sowie der Wahl des US-amerikanischen Präsidenten

geprägt. Insgesamt hat sich im Jahr 2024 die Energieversorgung in Deutschland weiterhin stabilisiert. Die Inflation normalisierte sich weiter und lag mit 2,2 % im Jahresmittel nur leicht über dem Ziel der EZB. Ebenso normalisierten sich die Lieferkettensituation im Zeitablauf.

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist 2024 gegenüber dem Vorjahr um 0,2% geschrumpft. Es wird – nicht zuletzt wegen geo- und handelspolitischer Spannungen – für Deutschland von einem Wachstum des BIP für 2025 nahe Null ausgegangen.

b) Branchenbezogene Rahmenbedingungen

Energiemärkte:

Aufgrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine, wurden während des Jahres 2022 die Erdgasimporte aus Russland nach Deutschland vollständig eingestellt. Während sich im Laufe des Jahres 2022 demzufolge Höchststände an den Großhandelspreisen für Strom und Erdgas zu beobachten waren, schwächten sich diese im Laufe der Jahre 2023 und 2024 deutlich ab. Durch Verbrauchsrückgänge bei der Industrie und eines sparsameren Verbraucherverhaltens hat sich die Versorgungslage stabilisiert. Dazu trugen auch die erweiterten LNG-Kapazitäten bei. Allerdings wurden an den Strom- und Gasterminmärkten die Preise des Vor-Krisenniveaus bislang nicht mehr erreicht. In der Lagebewertung der Gasversorgung durch die Bundesnetzagentur ist die Alarmstufe des Notfallplans seit 23. Juni 2022 weiterhin ausgerufen. Die Gasversorgung in Deutschland ist stabil. Die Versorgungssicherheit ist gewährleistet. Die Bundesnetzagentur schätzt die Gefahr einer angespannten Gasversorgung im Augenblick als gering ein.

Energievertrieb:

Aufgrund der für das Jahr 2023 entstandenen hohen Endkundenpreise wurde seitens des Gesetzgebers eine sogenannte Energiepreisbremse in Form zweier Gesetze (für Gas und Wärme sowie für Strom) beschlossen. Diese sah vor, dass für 80% der prognostizierten Jahresverbräuche von Haushalts- und Gewerbekunden sowie für 70% der Jahresverbräuche von Industriekunden, staatliche Entlastungen ab einem gewissen Preisniveau erfolgen, so dass für diese Mengen ein staatlich festgelegter Höchstpreis zur Anwendung kam. Die hierfür erforderlichen Berechnungen wurden im Frühjahr 2023 durchgeführt und die Kunden über deren Entlastungsbeträge sowie deren Auswirkungen auf die Abschläge bzw. Rechnungen informiert. Die Energieversorgungsunterneh-

men konnten diese Entlastungsbeträge, welche sie den jeweiligen Kunden gewährten, als Entgelt von dritter Seite über staatlich benannte Stellen zunächst als vorläufige Beträge erstattet bekommen. Nach erfolgter Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer wurden in 2023 zu einem Großteil die Endabrechnungen erstellt. Insbesondere für Gewerbe-/Industriekunden wird der Prozess der Endabrechnungen sowie die Datenabgleiche mit den Prüfbehörden bis ins Jahr 2025 hineinreichen. Die abschließenden finanziellen Abgleiche können erst anschließend erfolgen.

Klimaschutz:

Bereits im ersten Halbjahr 2021 wurde das erste Klimagesetz – der Green Deal – auf europäischer Ebene verabschiedet. Es schreibt bis 2030 eine Treibhausgasminimierung um 55 % gegenüber 1990 sowie Klimaneutralität bis 2050 rechtlich bindend vor. Begleitet wurde dies mit dem Maßnahmenpaket „Fit for 55“. Für Deutschland wurde als politisches Ziel die Erreichung der sektorenübergreifenden Klimaneutralität bereits für 2045 ausgegeben. Dabei stellen neben der Verkehrswende besonders die Energiewende und dadurch die Wärmewende sowie der beschleunigte Ausbau von PV- und Windkraftanlagen in diesem Kontext eine der größten Herausforderungen dar. Um die ambitionierten – aber notwendigen – Klimaschutzziele erreichen zu können sind hierfür neben den finanziellen Mitteln und den für die Umsetzung notwendigen Ressourcen an Material und Arbeitskräften, vor allem auch die Akzeptanz der Bevölkerung für drastische Einschnitte der bisherig gewohnten Lebensweise von Nöten.

Regulierung der Strom- und Gasnetze:

Das im Jahr 2005 in Kraft getretene Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hat durch die konsequente Umsetzung der Regulierungsbehörden weitreichende Auswirkungen auf die Versorgungswirtschaft. Die zentrale Forderung besteht darin, die Monopol- und Wettbewerbsbereiche strikt zu trennen. Dies bedeutet, dass der Netzbetrieb für Strom und Gas von anderen Aktivitäten wie Vertrieb, Erzeugung und Dienstleistungen getrennt werden muss. Darüber hinaus wurde eine Regulierung der Netzentgelte eingeführt, die auf einem Anreizregulierungsmodell mit Erlösobergrenzen (EOG) basiert. Bei der Refinanzierung ihrer Investitionen müssen die Netzbetreiber den komplexen Regelungsrahmen der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) beachten.

Auf Grundlage eines umstrittenen Effizienzvergleichsverfahrens legen die Regulierungsbehörden für jeden Netzbetreiber individuelle Erlösobergrenzen für eine bestimmte Regulierungsperiode fest, die bei der Erhebung der Netzentgelte nicht überschritten werden dürfen. Diese regulatorischen Vorgaben erfordern von den Netzbetreibern ein hohes Maß an Planungsleistung und lassen nur wenig Spielraum für Gestaltung.

Für die Erlösobergrenzen der kommenden Perioden (vierte Regulierungsperiode) ist die Kostenprüfung im jeweiligen Basisjahr von entscheidender Bedeutung. Während das Jahr 2020 als Basisjahr für die ab 2023 gültige EOG im Gasnetz dient, wurde das Geschäftsjahr 2021 als Basisjahr für die seit 2024 gültige EOG im Stromnetz festgelegt. Die Basisjahre 2025 im Gas und 2026 im Strom bilden die wirtschaftliche Grundlage des Netzbetriebs für die fünfte Regulierungsperiode, die jeweils 2028 im Gas und 2029 im Strom beginnt.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seinem Urteil vom 2. September 2021 entschieden, dass die europarechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt wurden. Demnach muss der Bundesgesetzgeber sicherstellen, dass die BNetzA völlig frei handeln kann und vor jeglicher Weisung und Einflussnahme von außen geschützt ist.

Neben der Notwendigkeit, den Regulierungsrahmen angesichts der Herausforderungen der Energiewende weiterzuentwickeln, bringt dieses Urteil zunächst Unsicherheiten im rechtlichen Rahmen mit sich. Die für die Regulierung maßgeblichen Verordnungen GasNEV, ARegV und StromNEV enden zum 31. Dezember 2027 bzw. 31. Dezember 2028 und werden durch Festlegungen der BNetzA ersetzt. Dabei sieht sich die Behörde, ebenso wie die Netzbetreiber, einer sich verändernden Versorgungslage gegenüber, die in den Rahmenbedingungen berücksichtigt werden muss. Die Elektrifizierung von Wärme und Mobilität wird teilweise voranschreiten, sodass die Stromübertragungs- und -verteilnetze vor enormen Investitionsbedarfen stehen. Der Gasnetzbetrieb wird hingegen bis 2045 auf Bundesebene und bis 2040 in Bayern enden, weshalb die Rahmenbedingungen bereits die Endlichkeit der Versorgung über Gasnetze abbilden müssen und weiterhin abbilden werden.

Im Rahmen der Koalitionsverhandlungen 2025 zeichnet sich eine staatlich subventionierte Entlastung der Stromkunden ab. Neben der Senkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß werden voraussichtlich auch die Übertragungsnetzentgelte entlastet. Darüber hinaus wird der Bund finanzielle Mittel in Milliardenhöhe bereitstellen, um den Umbau der Energieinfrastruktur zu unterstützen.

Die infra fürth gmbh als Netzbetreiber im Stadtgebiet von Fürth sieht sich angesichts der erforderlichen erheblichen Netzinvestitionen im Strombereich und der durch die mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2040 verbundenen Abkehr von der Verbrennung von Erdgas enormen Herausforderungen gegenüber. Gleichzeitig wird der neu zu regelnde Festlegungsrahmen durch die BNetzA sowie die Unterstützung durch die Bundespolitik weitere Klarheit über die konkreten wirtschaftlichen Bedingungen liefern.

Elektromobilität:

Die Elektromobilität und der damit einhergehende Ausbau der Ladeinfrastruktur schreiten weiter voran. Damit verbunden ist ein Anstieg der Energiemenge, aber auch der elektrischen Leistung, welche über das Stromnetz zur Verfügung gestellt werden müssen.

Änderung des Energiewirtschaftsrechts 2025

Am 24.02.2025 wurde das „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen“ im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Mit Inkrafttreten wurden dadurch auch zahlreiche Änderungen des EnWG, des EEG und des MsbG vorgenommen.

Als zentrales Ziel des novellierten MsbGs wird die Ausrichtung des bestehenden Smart-Meter-Rollout zu einem netzdienlichen Smart Grid-Rollout gesehen. Die zukünftige Fokussierung auf die Ausstattung steuerbarer Anlagen ermöglicht es dem Netzbetreiber einen besseren Einblick von Erzeugungsüberschüssen zu erhalten. Hierbei sollen temporäre Überlastungen im Netz durch Einspeiseanlagen schneller erkannt und besser gesteuert werden können. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung der Preisobergrenzen, die für fast alle Einbaufälle angehoben wurden, sowie die Anpassungen der Rolloutquoten, die nun auch für Einspeiseanlagen größer 7 kW konkrete Rolloutziele vorsehen. Diese rechtlichen

Anpassungen tragen zu einem weiteren netzdienlichen Ausbau im Netzgebiet der infra bei.

Der Einbau von modernen Messeinrichtungen (mMe) ist weiterhin Bestandteil der gesetzlichen Forderung. So setzt die infra den Einbau von mMe seit 2016 kontinuierlich fort und wird bis 2031 alle erforderlichen Anlagen kostenneutral für die infra und deren Kunden umgerüstet haben.

Der Einbau von intelligenten Messeinrichtungen (iMSys), auch Smart-Meter genannt, erhält durch die Novellierung einen neuen Schwerpunkt bei den Einspeiseanlagen (z.B. PV-Anlagen) und bekommt nun bei allen Anlagen die nach §14a EnWG gesteuert werden müssen, einen neuen Schwerpunkt. Diese Anlagen werden sukzessive in den nächsten Jahren mit den erforderlichen Messeinrichtungen und der teilweise erforderlichen Steuereinrichtung ausgestattet.

Wirtschaftlich betrachtet stellen die gesetzlich geregelten Preisobergrenzen, trotz leichter Steigerung, eine Herausforderung dar, werden jedoch durch die stetigen Prozessanpassungen gelöst werden können.

Neben den eigenen Fachabteilungen ist die infra Gesellschafter der 2018 gegründeten Frankenmetering GmbH & Co. KG, die zusammen mit weiteren acht fränkischen Stadtwerken die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen unterstützt.

c) Geschäftsverlauf

Folgende größere Projekte wurden bereits realisiert:

Bio-Energie-Zentrum (BEZ)

Das BEZ – inklusive Gasaufbereitung zur Einspeisung von Bioerdgas direkt in das eigene Gasverteilnetz wurde planmäßig 2011 in Betrieb genommen. Die Leistung der Anlage beträgt rund 2,30 MWel. Mit der gewonnenen Gasmenge können in Blockheizkraftwerken Strom für ca. 6.300 Haushalte und Wärme für ca. 2.000 Haushalte erzeugt werden. Das BEZ ersetzt damit jährlich ca. 4 % bis 6 % der gesamten benötigten Erdgasmenge durch eigenerzeugtes Bioerdgas. Tatsächlich konnten 2024 63,5 GWh aufbereitetes Bioerdgas in das Gasnetz eingespeist werden. Damit lag die Einspeisemenge exakt auf dem für 2024 geplanten Wert. Insgesamt konnte in 2024 ein positives Ergebnis von rund 47 T€ erzielt werden.

PV-Freiflächenanlagen

2011 wurden zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen (bei Heilsbronn) mit einer Gesamtleistung von 3,2 MW errichtet und an das bestehende Stromnetz angeschlossen. Bei jährlich rund 1.000 Betriebsstunden ergibt sich rechnerisch eine geplante jährliche umweltfreundliche Stromerzeugung von 3,2 GWh. Tatsächlich konnten im Jahr 2024 zwar auch 2,9 GWh erzeugt, aber aufgrund von netztechnischen Abregelungen lediglich 2,1 GWh Strom in das Netz eingespeist werden.

2012 wurde eine weitere Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Langenzenn (Ortsteil Kirchfembach) mit einer Leistung von rund 3 MW erworben. Bei jährlich rund 1.000 Betriebsstunden ergibt sich hierbei rechnerisch eine jährliche umweltfreundliche Stromerzeugung von rund 3 GWh. Tatsächlich konnten 2024 2,9 GWh Strom erzeugt, aber aufgrund von netztechnischen Abregelungen lediglich 2,8 GWh Strom in das Netz eingespeist werden.

Im Mai 2015 wurde eine Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Veitsbronn (Ortsteil Siegelisdorf) mit einer Leistung von rund 1,2 MW erworben. Bei jährlich rund 1.000 Betriebsstunden ergibt sich hierbei rechnerisch eine jährliche umweltfreundliche Stromerzeugung von rund 1,2 GWh. Tatsächlich konnten 2024 1,1 GWh Strom erzeugt und auch in das Netz eingespeist werden.

Im Dezember 2022 wurde in der Gemarkung Cadolzburg beim Bio-Energie-Zentrum eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von rund 0,6 MW in Betrieb genommen. Bei jährlich rund 1.000 Betriebsstunden ergibt sich hierbei rechnerisch eine jährliche umweltfreundliche Stromerzeugung von rund 0,6 GWh. Es konnten in 2024 0,5 GWh Strom erzeugt und auch in das Netz eingespeist werden.

Windkraftanlagen

Flemma W.1. Energie GmbH & Co. KG, Neumarkt i. d. Opf. (Windpark Illschwang)

Gesellschafter ist neben der N-ERGIE Regenerativ GmbH, Nürnberg und weiteren Gesellschaftern die infra fürth gmbh mit 25 % der Anteile. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von fünf Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 12 MW in der Nähe der Gemeinde Illschwang in der Oberpfalz. Im Jahr 2024 wurden 33,0 Mio. kWh Strom eingespeist. Die Stromproduktion 2024 des gesamten Portfolios lag damit um 2,2 Mio. kWh, bzw. 7,1 % über dem

geplanten Sollwert aus den Ertragsgutachten. Zusätzlich konnten aufgrund der hohen Marktwerte Mehrerlöse generiert werden, so dass ein Jahresüberschuss von 3,2 Mio. € erreicht werden konnte.

Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG, Denkendorf
Zusammen mit der N-ERGIE Effizienz GmbH und den Stadtwerken Schwabach hat sich die infra fürth gmbh an einem Windpark in der Nähe von Denkendorf mit 0,6 Mio. € am Eigenkapital der Gesellschaft, was 9,0 % entspricht, beteiligt. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von fünf Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 12 MW in der Nähe der Gemeinde Denkendorf. Im Jahr 2024 wurden die geplanten Einspeisemengen von 19,2 Mio. kWh mit 20,4 Mio. kWh übertroffen. Zusätzlich konnten aufgrund der sich wieder normalisierten Marktwerte geringfügige Mehrerlöse generiert werden, so dass ein Jahresüberschuss von 46 Tsd. € erreicht werden konnte.

Bremerhaven-Lehe Windkraft GmbH & Co. KG, Bremerhaven
(Windpark in Bremerhaven)

Zusammen mit der Herzo Werke GmbH, Herzogenaurach, der AREVA GmbH, Erlangen und der ADWEN GmbH (vormals AREVA Wind GmbH), Bremerhaven, hat sich die infra fürth gmbh in 2013 an der Bremerhaven-Lehe Windkraft GmbH & Co. KG mit Sitz in Bremerhaven beteiligt. Unternehmensgegenstand ist das Betreiben einer 5 MW-Windkraftanlage in Bremerhaven. Der Anteil der infra fürth gmbh beträgt aktuell 75 %; die Herzo Werke GmbH halten die restlichen 25 % der Anteile. Ebenso verteilen sich die Anteile an der Komplementärgesellschaft der Bremerhaven-Lehe Windkraft GmbH & Co. KG, der Bremerhaven-Lehe Windkraft Beteiligungsgesellschaft mbH, mit Sitz in Fürth. Im Geschäftsjahr 2024 wurde die geplante Stromerzeugung von 13,6 Mio. kWh mit 11,7 Mio. kWh deutlich um 1,9 Mio. kWh unterschritten. Aufgrund des sich weiter normalisierenden Strompreisniveaus im Geschäftsjahr 2024 konnten die geringeren Erzeugungsmengen finanziell nicht kompensiert werden. Da auch die garantierte Verfügbarkeit des Wartungsvertrags unterschritten wurde, konnten hierdurch jedoch zusätzliche Erträge generiert werden, so dass sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 0,2 Mio. € ergab.

Stromversorgung

Der Strombezug zur vertriebsseitigen Belieferung erfolgte im Jahr 2024 im Wesentlichen von der RSV sowie aus den PV-Anlagen, mit denen direkte Lieferverträge, sogenannte PPAs, abgeschlossen wurde.

Der physikalische, netzseitige Strombezug erfolgte dabei über die drei Übergabestationen [Vacher Str., Dambacher Str., und Leyher Str.] sowie den dezentralen Einspeiseanlagen im Stromnetz.

Die Stromnetzeinspeisung der PV-Anlagen im eigenen Netz betrug im Jahr 2024 insgesamt 22,7 Mio. kWh [VJ. 21,7 Mio. kWh]. Zusammen mit den Mengen aus Wasserkraft sowie Deponie- und Biogas erreichte damit die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ein Volumen von 69,5 Mio. kWh [VJ 64,1 Mio. kWh]. Der Anteil an dezentral eingespeister EEG-Mengen der Gesamtnetzabgabe in Fürth beträgt 15 %.

Die vertrieblichen Stromabsatzmengen (eigenes und fremdes Netz), welche neben den Gasabsatzmengen einen nicht-finanziellen Leistungsindikator darstellen, sind zum Vorjahr um 5 % von 521,5 Mio. kWh auf nunmehr 476,8 Mio. kWh gesunken und liegen damit rund 56,5 Mio. kWh unter der geplanten Menge von 533,3 Mio. kWh. Von den Ist-Mengen entfielen 250,9 Mio. kWh [VJ 265,7 Mio. kWh] auf die Stromlieferung in fremden Netzgebieten. Geplant wurde hier mit einer Menge von 276,6 Mio. kWh.

Die Stromabsatzmengen der fremden Lieferanten im eigenen Netz sind um rund 6 % von 215 Mio. kWh auf 227,9 Mio. kWh gestiegen.

Gasversorgung

Die Gasbeschaffung zur vertriebsseitigen Kundenbelieferung erfolgte über die enPlus sowie der hauseigen Biogasproduktionsanlage.

Die infra fürth gmbh betrieb im Jahr 2024 vier öffentliche Erdgastankstellen. Die Jahresabsatzmenge ist von 527 t auf 506,3 t gesunken. Die Erdgastankstelle Nürnberger Str. wurde zum 31.12.2024 verkauft. Weitere Erdgastankstellen wie die Münchener Str. und die Sigmundstr. wurden zum 31.01.2025 verkauft.

Außer mit der Stadt Fürth unterhält die infra fürth gmbh Konzessionsverträge mit der Stadt Langenzenn, der Marktgemeinde

Cadolzburg, den Gemeinden Veitsbronn, Seukendorf und Obermischelbach sowie dem Markt Wilhermsdorf aufgrund der Versorgung mit Erdgas in deren Gebiet.

Seit 2011 erfolgt die technische Betriebsführung des Zirndorfer Gasnetzes.

Die vertrieblichen Gasabsatzmengen (eigens und fremdes Netz) sind zum Vorjahr um 3,5 % von 979,4 Mio.kWh auf nunmehr 945,2 Mio. kWh gesunken. Auch sie liegen damit 65,6 Mio. kWh unter der geplanten Absatzmenge von 1.010,8 Mio. kWh. Davon entfielen 221,4 Mio. kWh [VJ 217,0 Mio. kWh] auf die Gaslieferung in fremden Netzgebieten. Geplant wurde hierbei noch mit einer Menge von 248,2 Mio. kWh.

Die Gasabsatzmengen der fremden Lieferanten im eigenen Netz sind um 23 % von 280,7 Mio. kWh auf 344,5 Mio. kWh gestiegen. Der Plan lag hier bei 357,3 Mio. kWh.

Wasserversorgung

Der Wasserbedarf des Versorgungsgebietes wurde auch 2024 über die drei Wasserwerke gedeckt.

Über die Lieferung von Trinkwasser bestehen Verträge sowohl mit der Gemeinde Cadolzburg, den Städten Oberasbach und Zirndorf als auch mit den Zweckverbänden zur Wasserversorgung der Brunnbachgruppe und der Schwarzachgruppe.

Der Wasserabsatz ist im Vergleich zum Vorjahr leicht um 0,5 % von 7,37 Mio. m³ auf nunmehr 7,41 Mio. m³ gestiegen. Bereits 2019 wurde mit dem Bau einer neuen Trinkwasseraufbereitungsanlage im Wasserwerk Knoblauchsland begonnen. Die Fertigstellung (einschließlich der Außenanlagen) ist bis Ende 2025 vorgesehen.

Mittel- bzw. langfristig steht die Sanierung der Fernwasserleitung (Planung und Bau 1967-1969) vom Wasserwerk der Fernwasserversorgung (Landkreis Roth) nach Fürth an. Diese stellt rund 40 % des für die Fürther Wasserversorgung benötigten Wassers bereit. Ein Abschluss der Arbeiten wird jedoch nicht vor 2035 erwartet.

Wärmeversorgung

Die Wärmeabsatzmengen (einschließlich Brauchwarmwasser) sind v.a. witterungsbedingt um 3,6 % von 67,2 Mio. kWh auf 64,8 Mio. kWh gesunken.

Die Fernwärmepreise werden vierteljährlich formelindiziert angepasst.

Elektromobilität und Ladeinfrastruktur

Im Rahmen der Neuausrichtung der solid GmbH, Nürnberg organisiert, koordiniert und gestaltet diese den Ladeverbund+ aus ca. 60 kommunal geprägten Energieversorgungsunternehmen in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz. Zusammen mit der Leitstelle der N-ERGIENetz GmbH, Nürnberg, stellt solid den Kundensupport, unterstützt sowohl die Abrechnung der Ladesäulen als auch die Mitglieder beim Aufbau und der Finanzierung (Fördermittel) der Ladeinfrastruktur.

d) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Vermögens- und Finanzlage

	31.12.2024		31.12.2023		Mittelherkunftverwendung	
	Tsd.€	%	Tsd.€	%	Tsd.€	Tsd.€
Vermögen						
Anlagevermögen	227.762	75,2	215.941	66,9		11.821
Vorräte	15.220	5,0	12.544	3,9		2.676
Langfristige Forderungen	1.343	0,4	1.368	0,4	25	
Kurzfristige Forderungen	46.808.	15,5	59.392	18,4	12.584	
Flüssige Mittel und Wertpapiere	10.995	3,6	31.755	9,9	20.793	
Rechnungsabgrenzung	938	0,3	1.548	0,5	610	
	303.066	100,0	322.581	100,00		
Kapital						
Eigenkapital	84.682	27,9	62.182	25,5	2.500	
Ertragszuschüsse	22.590	7,5	22.081	6,8	590	
Langfristige Rückstellungen	9.508	3,1	11.414	3,5		1.906
Kurzfristige Rückstellungen	22.650	7,5	15.415	4,8	7.235	
Langfristige Verbindlichkeiten	64.037	21,1	62.520	19,6	1.517	
Kurzfristige Verbindlichkeiten	99.362	32,8	128.872	39,8		29.510
Rechnungsabgrenzung	237	0,1	97	0,0	140	
	303.066	100,00	322.581	100,0	45.913	45.913

Das Bilanzbild zeigt die für Versorgungsbetriebe übliche Anlagenintensität. Das Anlagevermögen beläuft sich auf 75,2 % [VJ 66,9 %] der Bilanzsumme.

	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung
	Tsd.€	Tsd.€	Tsd.€
Flüssige Mittel und Wertpapiere	10.995	31.788	-20.793
Kurzfristige Forderungen	46.808	59.392	-12.584
	57.803	91.180	-33.377
Abzüglich			
Kurzfristige Rückstellungen	22.650	15.415	
Kurzfristige Verbindlichkeiten	99.362	128.872	29.510
Liquidität 2. Grades	-64.209	-53.107	-3.867
Zuzüglich Vorräte	15.220	12.544	2.676
Liquidität 3. Grades	-48.989	-40.563	-1.191

Im Rahmen des bestehenden Cash-Poolings werden täglich die sich bei den infra fürth Konzerngesellschaften infra fürth holding gmbh, infra fürth verkehr gmbh, infra fürth dienstleistung gmbh und infra fürth service gmbh entsprechend ergebenden Banksalden der Sparkasse Fürth auf null gestellt. Die sich hieraus ergebenden Werte werden über die Konzernfinanzierung verbucht. Durch das Cash-Pooling war die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2024 jederzeit in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Der Geschäftsführer beurteilt die Geschäftsentwicklung im Kalenderjahr 2024 als angemessen und gut.

Die hohe negative Liquidität 3. Grades wird auch in 2025 aus den folgenden Gründen nicht zu Liquiditätsengpässen führen:

- Für 2025 ist infra-konzernweit eine langfristige Fremdmittelaufnahme in Höhe von 45 Mio. € vorgesehen, wovon ein Volumen i. H. v. 15 Mio. € noch aus der geplanten, aber zum Bilanzstichtag noch nicht umgesetzten Fremdmittelaufnahme von 2024 stammt.
- In den kurzfristigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten in Höhe von rund 30 Mio. € enthalten, welche zwar rechtlich kurzfristig sind, aber mit einer Inanspruchnahme nicht in 2025 errechnet wird.

Zum 31.12.2024 bestanden ungenutzte Kreditlinien in Höhe von 15,1 Mio. €.

Die Erfüllung der Versorgungsaufgaben erforderte im Geschäftsjahr 2024 Investitionen in Sachanlagen und Immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von 24.920 Tsd. € [VJ 19.838 Tsd. €], die zu 52,0% [VJ 62,2%] aus den Abschreibungsmitteln finanziert werden konnten.

Die Investitionen (einschließlich der Mittelübertragungen aus dem Vorjahr ohne die Kürzungen um erhaltene Zuschüsse sowie ohne Aufteilung des gemeinsamen Bereichs) verteilten sich auf die einzelnen Betriebszweige (Werte in Tsd. €) wie folgt:

	2024	2023	Veränderung
Stromversorgung	11.344	6.834	4.510
Gasversorgung	1.063	1.962	-889
Wasserversorgung	7.392	5.937	1.455
Wärmeversorgung	2.614	2.893	-279
Dienstleistungen und Gemeinsame Anlagen	2.507	2.222	285
	24.920	19.838	5.082

Auch 2024 stufte die Deutsche Bundesbank die infra fürth gmbh (aufgrund der Jahresabschlusszahlen 2023) wieder als notenbankfähig ein.

Weiterhin ist die Eigenkapitalquote im Branchenvergleich niedrig. Mit Hilfe der bislang erfolgten Eigenkapitalzuführung seitens der Gesellschafter und der erfolgten Umschuldung von Finanzverbindlichkeiten auf Konzerngesellschaften liegt sie aktuell bei 27,9 %. Sie ist damit aber noch weit vom Branchendurchschnitt von rund 40 % entfernt. Ursächlich ist hierfür v.a. der Umstand, dass den betriebsnotwendigen Investitionen aktuell und auch in den Vorjahren nur ungenügende Eigenmittel zur Verfügung standen. Diese entstehende Liquiditätslücke musste durch eine stetige Neuverschuldung ausgeglichen werden. Während 2005 die Finanzverbindlichkeiten noch bei 32 Mio. € lagen, betrugen sie zum 31.12.2016 132 Mio. €.

Seitdem gelang es – bedingt sowohl durch temporär gesunkene Investitionsausgaben, Eigenkapitalzuführungen durch die Gesellschafter, Umschuldung von Finanzverbindlichkeiten auf Tochtergesellschaften und Abbau der liquiden Mittel – die Finanzverbind-

lichkeiten gegenüber Fremden zum 31.12.2024 auf 91,8 Mio. € abzusenken.

Ertragslage

Unternehmensergebnis

Im Herbst 2023 wurde für das Geschäftsjahr 2024 ein Jahresergebnis - vor Ergebnisabführung - in Höhe von 17,2 Mio. € geplant, welches gleichzeitig analog zum Vorjahr den finanziellen Leistungsindikator darstellt. Im Geschäftsjahr 2024 konnte schlussendlich ein positives Jahresergebnis vor Ergebnisabführung und nach Ertragsteuern in Höhe von 15.477 Tsd. € [VJ 23.466 Tsd. €] erzielt werden. Aufgrund des mit der infra fürth holding gmbh bestehenden Ergebnisabführungsvertrags, in welchem die Bayernwerk AG die Stellung eines außenstehenden Gesellschafters einnimmt, muss das o.a. Jahresergebnis an die infra fürth holding gmbh in Höhe von 12.799 Tsd. € [VJ 19.402 Tsd. €] abgeführt werden; die Bayernwerk AG erhält eine Ausgleichszahlung in Höhe von 2.678 Tsd. € [VJ 4.064 Tsd. €]. Dementsprechend verbleibt in der infra fürth gmbh kein Jahresüberschuss.

Die Umsatzerlöse erreichten im Jahr 2024 309.219 Tsd. € [VJ 348.797 Tsd. €].

Der Rückgang der Umsatzerlöse gegenüber dem Vorjahr um rund 11 % ist nahezu ausschließlich auf die Normalisierung der Energiepreise im Vergleich zu den enormen Preiserhöhungen aus dem Vorjahr zurückzuführen, welche zu höheren Preisen bei den Endkunden geführt hatten.

Sowohl Zuführungen als auch der Verbrauch der periodenübergreifenden Saldierung und der Beträge des Regulierungskontos nach § 5 ARegV werden in den Umsatzerlösen umsatzertösmindernd bzw. umsatzertöserhöhend ausgewiesen. Entsprechende Auflösungen werden dagegen unter den sonstigen betrieblichen Erträgen verbucht.

In den einzelnen Sparten stellen sich die Umsatzerlöse (abzgl. Energiesteuer) wie folgt dar:

	2024	2023	Veränderung
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Strom	176.214	215.027	-38.813
Gas	69.856	78.035	-8.179
Wasser	17.291	17.229	62
Wärme	9.977	12.635	-2.655
Dienstleistungen	5.734	2.855	2.879
Sonstige und Gemeinsame *)	30.147	23.019	7.128
	309.219	348.797	-39.578

*) Hier sind u.a. die Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse in Höhe von 1.645 Tsd. € [VJ 1.614 Tsd. €] und die Weiterverrechnung der EEG-Erlöse einschließlich der EEGMarktprämie, der KWK-Erlöse und der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV mit insgesamt 10.783 Tsd. € [VJ 10.736 Tsd. €] enthalten.

Die Konzessionsabgabebezahlungen an Städte und Gemeinden im Versorgungsgebiet der infra fürth gmbh (Strom, Gas, Wasser und Wärme) entsprechen diesen Verpflichtungen zu Grunde liegenden Absatzmengen bzw. Umsatzzahlen. Sie wurden, wie auch in den Vorjahren, in voller Höhe erwirtschaftet.

Prognose

Im Herbst 2024 wurde für das Geschäftsjahr 2025 ein Jahresüberschuss - vor Ergebnisabführung und nach Ertragsteuern - in Höhe von 17,5 Mio. € geplant. Aufgrund aktueller Gegebenheiten rechnen wir für 2025 weiterhin mit einem Jahresüberschuss vor Ergebnisabführung und nach Ertragsteuern etwa in gleicher Höhe.

C) Chancen - und Risikobericht

a) Chancenbericht

Als Energieversorgungsunternehmen stehen wir sowohl Herausforderungen als auch bedeutende Chancen gegenüber. Angesichts der fortschreitenden Energiewende und zunehmenden Maßnahmen zur Dekarbonisierung bieten sich zahlreiche Möglichkeiten, unsere Dienstleistungen zu optimieren und unsere Marktposition zu stärken.

Eine der größten Chancen liegt im Bereich der erneuerbaren Energien. Der kontinuierliche Ausbau von Photovoltaikanlagen und Windkraftprojekten hat das Potenzial, unseren Anteil an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen erheblich zu steigern. Diese

Entwicklungen ermöglichen es uns, unsere CO₂-Emissionen weiter zu senken und gleichzeitig den Anforderungen der Energiewende gerecht zu werden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Digitalisierung unserer Infrastruktur. Die Implementierung intelligenter Zähler und Netzmanagementsysteme ermöglicht es uns, den Energieverbrauch unserer Kunden besser zu erfassen und zu analysieren. Dies führt nicht nur zu einer höheren Effizienz, sondern auch zu einer Verbesserung der Kundenzufriedenheit. Durch die Bereitstellung maßgeschneiderter Energielösungen, die auf den individuellen Verbrauch unserer Kunden zugeschnitten sind, können wir unsere Wettbewerbsfähigkeit erhöhen und neue Kunden gewinnen.

Ein bedeutender Wachstumsbereich ist der Einsatz von Batterie[groß]speichern. Mit der zunehmenden Volatilität der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, insbesondere durch Wind- und Solarenergie, wird die Notwendigkeit von Energiespeichersystemen immer deutlicher. Batterie[groß]speicher bieten die Möglichkeit, überschüssige Energie zu speichern und diese bei Bedarf ins Netz einzuspeisen. Dies verbessert nicht nur die Netzstabilität, sondern ermöglicht uns auch, von den Preisschwankungen auf dem Energiemarkt zu profitieren. Durch den strategischen Einsatz von Batteriespeichern können wir unsere Flexibilität erhöhen und die Effizienz unserer Energieversorgung weiter optimieren.

Die Integration von Batteriespeichern in unser bestehendes Netz bietet zudem die Möglichkeit, innovative Dienstleistungen anzubieten, wie etwa die Teilnahme am Intraday- oder Day-ahead-Handel. Diese zusätzlichen Einnahmequellen können erheblich zur Rentabilität unseres Unternehmens beitragen. Darüber hinaus können wir durch die Implementierung von intelligenten Lade- und Entladestrategien die Nutzung unserer Batteriespeicher maximieren und gleichzeitig die Kosten für unsere Kunden senken.

Zusätzlich zur technologischen Entwicklung haben wir die Möglichkeit, unsere Partnerschaften mit anderen Unternehmen und Institutionen zu vertiefen. Kooperationen im Rahmen von Innovationsprojekten oder zur gemeinsamen Nutzung von Ressourcen können uns helfen, unsere Ziele effektiver zu erreichen und die Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen voranzutreiben.

Durch die gezielte Förderung erneuerbarer Energien, die Digitalisierung unserer Dienstleistungen und den Ausbau von Batterie[groß]speichern können wir nicht nur unsere Marktposition stärken, sondern auch aktiv zur Energiewende beitragen. Es ist entscheidend, dass wir diese Chancen proaktiv nutzen und unsere Strategien entsprechend anpassen, um den zukünftigen Herausforderungen in der Energiebranche erfolgreich zu begegnen.

b) Risikobericht

Das Risikomanagementsystem wird bei der infra fürth gmbh als ein wichtiger integraler Bestandteil der Unternehmensführung verstanden. In diesem Sinne ist das Risikomanagement als ein Baustein in die Unternehmensprozesse integriert. Ziel ist die frühzeitige Erkennung, Analyse und systematische Klassifizierung und Bewertung von negativen Folgen auf einzelne Unternehmensbereiche oder auf das Gesamtunternehmen.

Durch das implementierte Risikomanagementsystem werden Risiken mit unterschiedlichen Ursachen gesteuert. Ausgehend von der strategischen Positionierung werden neben den operativen Risiken, wie zum Beispiel Erzeugungsrisiken und Netzrisiken, insbesondere die mit der Liberalisierung der Energiemärkte einhergehenden Veränderungen der Risikolandschaft berücksichtigt. Dadurch stehen verstärkt Energiehandels-, Markt- und Bonitätsrisiken in der Betrachtung des Risikomanagements. Um den Ordnungsrahmen für das Risikomanagementsystem sicherzustellen, sind Verfahrensweisen und Verantwortlichkeiten in einem Risikomanagementleitfaden eindeutig geregelt und festgelegt.

Im Rahmen der systematischen permanenten Risikoinventur werden die Risiken hinsichtlich ihrer potenziellen Schadenshöhe sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet und als regelmäßiges quartalsmäßiges Risikoreporting den jeweiligen Aufsichtsgremien mitgeteilt. Sofern Risiken und Neueinschätzungen bekannt werden sollten, welche die Liquidität oder den Bestand des Unternehmens akut bedrohen, ist ein Ad-hoc-Bericht an die jeweiligen Aufsichtsgremien vorgesehen.

Da die Energieversorgung nach wie vor von gravierenden strukturellen Veränderungen geprägt ist widmen wir folgenden Risikokategorien besondere Aufmerksamkeit:

Politisch-rechtliche Risiken:

Die laufenden Änderungen in der Energiepolitik, insbesondere im Hinblick auf die Dekarbonisierung und die Förderung erneuerbarer Energien, erfordern eine kontinuierliche Anpassung unserer Geschäftsmodelle. Politische Entscheidungen auf nationaler und europäischer Ebene, wie etwa neue Förderprogramme oder regulatorische Vorgaben, können sowohl Chancen als auch Risiken mit sich bringen.

Zudem stellen die Unsicherheiten im internationalen politischen Umfeld, wie geopolitische Spannungen und Handelskonflikte, eine Herausforderung dar. Diese Faktoren können zu Preisschwankungen auf den Energiemärkten führen und die Versorgungssicherheit gefährden. Auch rechtliche Risiken, wie Änderungen im Energierecht oder neue Compliance-Vorgaben, erfordern eine vorausschauende Analyse, um potenzielle negative Auswirkungen auf die Geschäftsaktivitäten zu minimieren.

Zusätzlich können steigende Anforderungen an den Umweltschutz und die Nachhaltigkeit, die durch gesetzliche Vorgaben und gesellschaftliche Erwartungen vorangetrieben werden, Investitionen in neue Technologien und Infrastrukturen notwendig machen. Daher ist es für die infra fürth gmbh unerlässlich, ein effektives und effizientes Risikomanagement zu betreiben, um auf diese dynamischen politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen adäquat reagieren zu können.

Operative Risiken:

Am Strommarkt ist die infra fürth gmbh Absatzmengen- und Preisrisiken ausgesetzt. Auf der einen Seite sind die Großhandelspreise nach wie vor überaus stark volatil, andererseits nehmen der Verdrängungswettbewerb und damit auch das Wettbewerbsrisiko stetig zu. Die infra fürth gmbh stellt sich jedoch konsequent dem Wettbewerb mit innovativen, nachhaltigen und partnerschaftlichen Lösungen und einer konsequenten Kostenorientierung.

Ein weiteres bedeutendes Risiko sind Netzsicherheitsrisiken, die durch technische Störungen, Überlastungen oder Ausfälle in der Infrastruktur entstehen können. Diese Herausforderungen erfordern eine ständige Überwachung und Instandhaltung der technischen Anlagen, um die Zuverlässigkeit und Sicherheit der Energieversorgung zu gewährleisten.

Zusätzlich sind personelle Risiken zu berücksichtigen, die sich aus Fachkräftemangel oder unzureichender Qualifikation ergeben können. Diese Faktoren können die Effizienz unserer Betriebsabläufe negativ beeinflussen und zu Verzögerungen in Projekten führen.

Um Marktpreis- und Kreditrisiken durch den Einsatz von Instrumenten zur strukturierten Strom- und Gasbeschaffung (unter Zuhilfenahme der RSV und der enPlus) zu begrenzen, wurden und werden Risikolimits vergeben, deren Ausnutzung kontinuierlich überwacht wird. Des Weiteren wird regelmäßig über das Handelsgeschehen, den Handelserfolg sowie über die Ausnutzung und Einhaltung der vorgegebenen Limits berichtet. Damit kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch Einkaufspreise entstehen, die so nicht am Absatzmarkt realisiert werden können.

Aufgrund der mit der Energiewende verbundenen hohen Zukunftsinvestitionen für eine klimaneutrale Wärme- und Stromversorgung wird es mittel- und langfristig – wenn staatliche Zuschussprogramme nicht in einem erheblichen Umfang hierzu aufgelegt werden – zu einer finanziellen Überforderung der infra fürth gmbh kommen.

Ergänzend hierzu ist dringend eine erhebliche Eigenkapitalstärkung notwendig.

Bestandsgefährdende Risiken wurden bei der Katalogisierung nicht identifiziert.

Finanzrisikoberichterstattung gem. § 289 Abs. 2 Nr. 1 HGB:

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind Kreditverträge mit variabler Verzinsung enthalten. Zur Absicherung des in die Zukunft reichenden Zinsänderungsrisikos wurden diese Kredite mit Swaps, Caps und Collars zinsgesichert. Des Weiteren wurden bereits in Vorjahren bestehende Kreditverträge mit Festzinsvereinbarung im Hinblick auf das inhärente Zinsänderungsrisiko nach dem Ablauf der Zinsfestbindung zinsgesichert. Damit werden die internen Voraussetzungen für die Planbarkeit und Stetigkeit sowohl bei den Finanzverbindlichkeiten als auch für Investitionsentscheidungen erfüllt.

Die Bürgerdarlehen haben jeweils einen festen Zinssatz sowie eine festgelegte Mindestlaufzeit, welche für das Bürgerdarlehen „Richtung Zukunft“ zum 31.12.2023 sowie bei „ZukunftsGestalter“ zum 31.12.2024 endeten. Die Mindestlaufzeit bei „ZukunftsWerk“ endet am 31.12.2027. Ab diesen Zeitpunkten besteht jeweils die Möglichkeit, dass gewährte Darlehen mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu kündigen. Aufgrund der Zinsentwicklung besteht prinzipiell das Risiko, dass Bürger vermehrt von diesem Recht Gebrauch machen und die gewährten Mittel zurückfordern. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen bereits Kündigungen von Darlehen in Höhe von 2,2 Mio. € vor, welche zum 31.12.2025 fällig werden. Sollten sich hohe Rückzahlungsforderungen abzeichnen, kann das Unternehmen jährlich nach Ablauf der Mindestlaufzeit entsprechende Zinsanpassungen vornehmen. Eine Vorsorge für Ausfallrisiken auf der Forderungsseite wird durch die Vornahme von Einzel- und Pauschalwertberichtigung getroffen.

D) Nachtragsbericht

Auswirkungen auf die Jahresergebnisse aufgrund des weiter andauernden Krieges in der Ukraine, des israelisch-palästinensischen Konflikts sowie der zunehmend belasteten Handelsbeziehungen zu den USA werden nicht erwartet.

E) Bericht zur Trennung der Rechnungslegung gemäß § 6b EnWG

Der Jahresabschluss der infra fürth gmbh wurde zusätzlich gemäß § 6b EnWG entkonsolidiert. Es wurden daher aus dem Jahresabschluss der infra fürth gmbh folgende Tätigkeitsbereichsabschlüsse nach § 6b Abs. 3 EnWG entwickelt:

- a) Elektrizitätsverteilung (Stromnetz)
- b) Andere Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors (Stromerzeugung und -vertrieb)
- c) E-Mobilität
- d) Gasverteilung (Gasnetz)
- e) Andere Tätigkeiten innerhalb des Gassektors (Gaserzeugung und -vertrieb)
- f) Messstellenbetriebsgesetz Preisobergrenze (MsbG POG)
- g) Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors (Übrige Bereiche)

Die jeweiligen Zuordnungen erfolgten grundsätzlich aufgabenbedingt. Soweit eine direkte Zuordnung zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen nur mit unvertretbarem Aufwand möglich

gewesen wäre, wurden diese Zuordnungen mit Hilfe sachgerechter Schlüsselungen vorgenommen.

In den weiteren Bereichen, welche in § 6b Abs. 3 EnWG noch aufgeführt sind – Elektrizitätsübertragung, Gasfernleitung, Gasspeicherung und Betrieb von LNG-Anlagen – ist die infra fürth gmbh nicht tätig.

F) Vergütungsbericht gem. § 24 Abs. 1 Satz 2 VermAnlG

Seit geraumer Zeit werden von der infra fürth gmbh nachrangige Bürgerdarlehen aufgenommen. Hierzu ist nach dem VermAnlG ein entsprechender Prospekt zu erstellen, welcher den Emittenten dazu verpflichtet einen Vergütungsbericht abzugeben.

Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt in feste und variable vom Emittenten von Vermögensanlagen gezahlte Vergütungen, die Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls die vom Emittenten der Vermögensanlagen gezahlten besonderen Gewinnbeteiligungen

Feste Vergütungen:

- Vergütung für alle Arbeitnehmer und Auszubildende: 22.871.603,67 €; 289 Begünstigte (jahresdurchschnittlich). In den festen Vergütungen sind neben den Entgelten auch die ausgabewirksamen Altersversorgungsaufwendungen enthalten.
- Aufsichtsratsvergütung: 6.840,00 €; 18 Begünstigte.

Variable Vergütungen:

- Ausschüttung an Gesellschafter im Berichtsjahr: 23.466.236,17 €; 2 Begünstigte, davon 19.402.436,17 € an die infra fürth holding gmbh aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrags und 4.063.800,00 € an die Bayernwerk AG als Ausgleichszahlung an außenstehenden Gesellschafter.

Gesamtsumme aller festen und variablen Vergütungen:

46.344.679,84 €

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt nach Führungskräften und Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Emittenten von Vermögensanlagen auswirkt: Die infra fürth gmbh verfügte in 2024 über einen Geschäftsführer und zwei Prokuristen.

Es wurden 595.374,34 € an den Geschäftsführer und an einen Prokuristen als Vergütung bezahlt. Ein Prokurist erhielt keine Bezüge.

Fürth, 4. Juli 2025

infra fürth gmbh

Marcus Steurer
[Geschäftsführer]

Hinweis

Im Lagebericht ging der Emittent noch von gekündigten Darlehen "Richtung Zukunft" und "ZukunftsGestalter" Höhe von 2,2 Mio. € aus, welche zum 31.12.2025 fällig würden. Aufgrund einer nach Aufstellung des Lageberichts erfolgten Zinsanpassung konnte der zum 31.12.2025 fällige Rückzahlungsbetrag an Anleger auf 931 T€ reduziert werden.

Prüfung des Jahresabschlusses

Abschlussprüfer

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte
Marienbergstraße 92
90411 Nürnberg

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der infra fürth gmbh, Fürth, für den als Anlagen 1 bis 3 beigelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024, den in Anlage 4 wie-dergegebenen Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 sowie für die in Anlage 5 beigelegten Tätigkeitsabschlüsse zum 31. Dezember 2024 folgenden uneinge-schränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN
ABSCHLUSSPRÜFERS

An die infra fürth gmbh

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND
DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der infra fürth gmbh - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlust-rechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewer-tungsmethoden vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der infra fürth gmbh für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft. Die Erklärung des gesetzlichen Vertreters der infra fürth gmbh nach den §§ 264 Abs. 2 Satz 3 und 289 Abs. 1 Satz 5 HGB haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonne-nen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesent-lichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichti-

gung des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) und vermit-telt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungs-mäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezem-ber 2024 und

- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffen-des Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahres-abschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnlG i. V. m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Ab-schlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Über-einstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufs-rechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prü-fungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebe-richt zu dienen.

Sonstige Informationen

Der gesetzliche Vertreter ist für die sonstigen Informationen ver-antwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Erklärung des gesetzlichen Vertreters der infra fürth gmbh nach den §§ 264 Abs. 2 Satz 3 und 289 Abs. 1 Satz 5 HGB.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.

Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis

zum 31. Dezember 2024 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“ und „Grundzuständiger Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme“ sowie für die „Gasverteilung“ nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n. F. [07.2021]) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 [09.2022]) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Der gesetzliche Vertreter ist auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet hat, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob der gesetzliche Vertreter seine Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten hat und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.“

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Jahn, Wirtschaftsprüfer
Deuerlein, Wirtschaftsprüfer

Hinweis

Die vom Abschlussprüfer genannten in Anlage 5 beigefügten Tätigkeitsabschlüsse zum 31. Dezember 2024 sind nicht Bestandteil des veröffentlichten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 des Emittenten, weshalb diese nicht in diesem Verkaufsprospekt wiedergegeben werden.

Zwischenübersicht der infra fürth gmbh zum 30.12.2025

Zwischen-Bilanz (ungeprüft)

30.12.2025

Angaben in

T€

Aktiva

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände	706
II. Sachanlagen	234.190
III. Finanzanlagen	9.676
	244.572

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte	15.372
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	49.114
III. Liquide Mittel	10.995
	75.481

C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

957

Summe Aktiva 321.010

Passiva

A. Eigenkapital 84.882

B. Empfangene Ertragszuschüsse 26.025

C. Rückstellungen 30.658

D. Verbindlichkeiten

- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	33.309
- Nachrangige Bürgerdarlehen	20.272
- Erhaltene Anzahlungen	227
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.884
- Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	25.000
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	9.596
- Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	304
- Sonstige Verbindlichkeiten	71.612
	179.204

E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

241

Summe Passiva 321.010

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung (ungeprüft)

01.01. - 30.12.2025

Angaben in

T€

1.	Umsatzerlöse [abzüglich Energiesteuer]	294.505
2.	Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Leistungen und Waren	0
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen	2.265
4.	Sonstige betriebliche Erträge	2.440
5.	Materialaufwand	226.040
6.	Personalaufwand	24.800
7.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	14.655
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	10.065
9.	Erträge aus Beteiligungen	450
10.	Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	0
11.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	990
12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen	0
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.360
14.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	3.980
15.	Ausgleichszahlung an außenstehenden Gesellschafter	3.022
16.	Aufgrund des Gewinnabführungsvertrags abgeführter Gewinn	14.458
17.	Jahresüberschuss	0

Erläuterung der Zwischenübersicht der infra fürth gmbh zum 30.12.2025

Die Zwischenübersicht der infra fürth gmbh besteht aus einer ungeprüften Zwischen-Bilanz zum 30.12.2025 und einer ungeprüften Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 01.01. - 30.12.2025.

Zwischen-Bilanz zum 30.12.2025

Das Anlagevermögen des Emittenten beträgt zum 30.12.2025 244.572 T€. Die immateriellen Vermögensgegenstände belaufen sich auf 706 T€ und umfassen die Konzessionen, die gewerblichen Schutzrechte und ähnlichen Rechte und die Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten. Diese werden zu den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Sachanlagen belaufen sich auf 234.190 T€ und sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen oder mit den Herstellungskosten bewertet. In die Herstellungskosten werden neben den direkt zurechenbaren Kosten auch anteilige Material- und Fertigungsgemeinkosten einbezogen. Zuwendungen Dritter wurden als Minderung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gebucht. Bei dem Finanzanlagevermögen handelt es sich um die vom Emittenten gehaltenen Beteiligungen, Wertpapiere, GmbH-Gesellschaftsanteile und Genossenschaftsanteile. Diese wurden mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren, beizulegenden Wert und zinslose Ausleihungen mit dem Barwert angesetzt. Das Finanzanlagevermögen beträgt 9.676 T€.

Das Umlaufvermögen beträgt zum 30.12.2025 75.481 T€. Die Vorräte des Emittenten belaufen sich auf 15.372 T€ und umfassen hauptsächlich sogenanntes "Störungsmaterial" (Material zur Instandsetzung und Reparatur) und einen Vorratsbestand (Silage) der Biogasanlage. Die Position Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände beläuft sich auf 49.114 T€ und umfasst Körperschaftsteueransprüche, Vorsteuer aus im Vorjahr ausgestellten Rechnungen, Umsatzsteuer aus Gutschriften von Jahresverbrauchsabrechnungen und Forderungen aus bezahlten Kautionen. Die Position „Liquide Mittel“ beträgt 10.995 T€.

In den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind vorausbezahlte Aufwendungen für Folgejahre (Mieten und Leasing) umfasst. Sie belaufen sich auf 957 T€.

Der Emittent verfügt zum 30.12.2025 über Eigenkapital in Höhe von 84.882 T€.

Bei den empfangenen Ertragszuschüssen belaufen sich auf 26.025 T€. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Netzan-schlussbeiträge, welche über eine Dauer von 20 Jahren linear aufgelöst werden. Die Netzan-schlussbeiträge ermitteln sich anteilig aus den Investitionen.

Der Emittent hat zum 30.12.2025 Rückstellungsbeträge in Höhe von 30.658 T€ gebildet. Beim Emittenten existieren rund 20 verschiedene Rückstellungsgründe, wie z. B. Rückstellungen für Urlaubs- und Gleitzeitguthaben.

Die Verbindlichkeiten des Emittenten belaufen sich auf 179.204 T€. Die wesentlichen Positionen der Verbindlichkeiten des Emittenten sind die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (33.309 T€), nachrangige Bürgerdarlehen (20.272 T€), erhaltene Anzahlungen (227 T€), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (18.884 T€), Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (25.000 T€), Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (9.596 T€), Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (304 T€) und sonstigen Verbindlichkeiten (71.612 T€). In den sonstigen Verbindlichkeiten sind die Fremdkapitalaufnahmen aus den vom Emittenten aus den bisher ausgegebenen Vermögensanlagen (siehe Seiten 44/45 des Verkaufsprospekts) und die Nachzahlungen von Kunden aus den Jahresverbrauchsabrechnungen enthalten.

In den passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Abfindungen für die Mitbenutzung der Fernwasserleitung auf der Teilstrecke Krottenbach verbucht. Diese Position beläuft sich auf 241 T€.

Die Bilanzsumme des Emittenten beläuft sich zum 30.12.2025 auf 321.010 T€.

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum von 01.01.2025 – 30.12.2025

Die Umsatzerlöse des Emittenten belaufen sich vom 01.01. - 30.12.2025 auf 294.505 T€ und liegen damit im Plan. Hauptbestandteil des Gesamtumsatzes sind die Erlöse aus dem Kerngeschäft des Emittenten, dem Vertrieb und Verkauf von Strom, Erdgas und Wärme.

Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Leistungen und Waren sind nicht eingetreten.

Andere aktivierte Eigenleistungen umfassen Eigenleistungen von Mitarbeitern des Emittenten, die an Anlagen mitarbeiten und betragen 2.265 T€.

Sonstige betriebliche Erträge belaufen sich auf 2.440 T€. Sie beinhalten die Auflösung von Rückstellungen, Herabsetzung Wertberichtigung, Buchgewinne, Erträge aus ausgebuchten Forderungen und Erträge aus Mahn- und Sperrgebühren. Des Weiteren sind Erträge, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind, enthalten.

Der Materialaufwand des Emittenten beträgt 226.040 T€. In dieser Position ist hauptsächlich der Gas- und Strombezug durch den Emittenten abgebildet.

Der Personalaufwand beläuft sich auf 24.800 T€.

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen betragen 14.655 T€.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen belaufen sich auf 10.065 T€ und umfassen Beiträge, Gebühren und Versicherungen, Verluste Umlaufvermögen, Buchverluste im Anlagevermögen und die Sonstigen Steuern.

Erträge aus Beteiligungen betragen 450 T€.

Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens sind nicht angefallen.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge beinhalten Zinserträge mit verbundenen Unternehmen belaufen sich auf 990 T€.

Abschreibungen auf Finanzanlagen sind nicht angefallen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen umfassen Zinsen für langfristige Darlehen und Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen. Sie betragen 3.630 T€.

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag belaufen sich auf 3.980 T€.

Die Ausgleichszahlungen an den außenstehenden Gesellschafter (Bayernwerk AG), würden sich rechnerisch zum 30.12.2025 auf 3.022 T€ belaufen.

Ein aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags abzuführender Gewinn würde sich zum 30.12.2025 auf 14.458 T€, sodass der Emittent keine Jahresüberschuss ausweisen würde.

Änderungen nach dem 30.12.2025

Nach dem 30.12.2025 sind keine wesentlichen Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht eingetreten.

Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der infra fürth gmbh für 2026 und 2027 (Prognose)

Planbilanzen	31.12.2026	31.12.2027
Angaben in	T€	T€
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	710	714
II. Sachanlagen	248.803	261.269
III. Finanzanlagen	9.579	9.483
	259.092	271.466
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	15.526	15.681
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	50.096	51.098
III. Liquide Mittel	10.995	10.995
	76.617	77.774
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	976	996
Summe Aktiva	336.685	350.236
Passiva		
A. Eigenkapital	99.882	99.882
B. Empfangene Ertragszuschüsse	26.025	26.025
C. Rückstellungen	30.658	30.658
D. Verbindlichkeiten		
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	74.776	77.767
- Nachrangige Bürgerdarlehen	19.745	19.054
- Erhaltene Anzahlungen	232	237
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.884	18.884
- Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	25.000	25.000
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	9.596	9.596
- Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	304	304
- Sonstige Verbindlichkeiten	31.337	42.578
	179.874	193.420
E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	246	251
Summe Passiva	336.685	350.236

Plan-Kapitalflussrechnungen	01.01. - 31.12.2026	01.01. - 31.12.2027
Angaben in	T€	T€
Jahresergebnis	18.999	19.088
+ Abschreibungen	15.860	16.780
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	0	0
-/+ Saldo sonstiger nicht-zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen	0	0
-/+ Saldo aus Finanzmittelverwendung/-bindung und Finanzmittelherkunft/-freisetzung im Netto-Umlaufvermögen (ohne liquide Mittel) einschließlich Veränderung der Rechnungsabgrenzungsposten	-26.850	-5.521
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0
- Finanzerträge	-1.675	-1.825
+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.911	5.798
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	11.245	34.319
+ Einnahmen aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0
- Ausgaben für Investitionen in das Anlagevermögen	-30.477	-29.250
+ Einnahmen aus erhaltenen Investitionszuschüssen	0	0
+/- Saldo aus Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der kurzfristigen Finanzmitteldisposition	0	0
+ Einnahmen aus Finanzerträgen	1.675	1.825
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-28.802	-27.425
+ Einnahmen aus Eigenkapitalzuführungen	15.000	0
- Ausgaben aus Eigenkapitalherabsetzungen	0	0
+ Einnahmen aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	51.006	35.000
- Ausgaben aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten	-9.539	-32.009
- Ausgaben aus Zinsen und sonstigen Aufwendungen	-4.911	-5.798
- Ausgaben aus Gewinnausschüttungen	-18.999	-19.088
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	32.557	-21.894
= Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	15.000	-15.000
+/- sonstige Anpassungen des Finanzmittelfonds	0	0
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	10.005	25.005
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	25.005	10.005

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen		01.01. – 31.12.2026	01.01. – 31.12.2027
Angaben in		T€	T€
1.	Umsatzerlöse	299.080	301.240
2.	Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Leistungen und Waren	0	0
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen	2.300	2.330
4.	Sonstige betriebliche Erträge	930	930
5.	Materialaufwand	225.240	225.300
6.	Personalaufwand	25.380	26.110
7.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	15.860	16.780
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	9.195	8.790
9.	Erträge aus Beteiligungen	450	450
10.	Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	0	0
11.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.225	1.375
12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen	0	0
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.911	5.798
14.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	4.400	4.460
15.	Ausgleichszahlung an außenstehenden Gesellschafter	3.295	3.315
16.	Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags abgeführter Gewinn	15.704	15.773
17.	Jahresüberschuss	0	0

Erläuterung der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten für die Jahre 2026 und 2027

Voraussichtliche Vermögenslage der Jahre 2026 und 2027

Das Anlagevermögen des Emittenten soll von 2026 zu 2027 von 259.092 T€ auf 271.466 T€ steigen. Diese Entwicklung resultiert aus den geplanten erheblichen Investitionen in das Sachanlagevermögen des Emittenten. Die immateriellen Vermögensgegenstände umfassen die Konzessionen, die gewerblichen Schutzrechte und ähnlichen Rechte und die Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten. Diese werden zu den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, bewertet. Der Emittent erwartet bei den immateriellen Vermögensgegenständen einen leichten Anstieg von 710 T€ auf 714 T€. Die Sachanlagen sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen oder mit den Herstellungskosten bewertet. In die Herstellungskosten werden neben den direkt zurechenbaren Kosten auch anteilige Material- und Fertigungsgemeinkosten einbezogen. Zuwendungen Dritter wurden als Minderung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gebucht. Das Sachanlagevermögen soll von 248.803 T€ auf 261.269 T€ ansteigen. Bei dem Finanzanlagevermögen handelt es sich um die vom Emittenten gehaltenen Beteiligungen, Wertpapiere, GmbH-Gesellschaftsanteile und Genossenschaftsanteile. Diese wurden mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren, beizulegenden Wert und zinslose Ausleihungen mit dem Barwert angesetzt. Das Finanzanlagevermögen soll sich von 9.579 T€ auf 9.483 T€ leicht verringern.

Der Emittent geht davon aus, dass das Umlaufvermögen in den Jahren 2026 und 2027 von 76.617 T€ auf 77.774 T€ erhöhen wird. Die Vorräte des Emittenten umfassen hauptsächlich sogenanntes "Störungsmaterial" (Material zur Instandsetzung und Reparatur) und einen Vorratsbestand (Silage) der Biogasanlage. Da eine künftige Mengenveränderung schwer prognostiziert werden kann, geht der Emittent von einem leichten Anstieg von 15.526 T€ auf 15.681 T€ aus. Die Position Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände umfasst Körperschaftsteueransprüche, Vorsteuer aus im Vorjahr ausgestellten Rechnungen, Umsatzsteuer aus Gutschriften von Jahresverbrauchsabrechnungen und Forderungen aus bezahlten Kautionen. Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sollen von 50.096 T€ auf 51.098 T€ ansteigen. Die Position „Liquide Mittel“ ist neben den erwarteten Jahresüberschüssen des Emittenten für die Zins- und Rückzahlung

der Vermögensanlagen maßgeblich und bleibt nach der Planung des Emittenten in den Jahren 2026 und 2027 bei einem Betrag in Höhe von 10.995 T€ stabil. Die Liquiditätslage des Emittenten bleibt somit gleichbleibend hoch. Bei einer Aufnahme von Genusssrechtskapital in Höhe von 15 Mio. € mit einer Verzinsung in Höhe von maximal 3,25 % p. a. rechnet der Emittent mit einem jährlichen Zinsaufwand in Höhe von 487,5 T€. Selbst bei Hinzurechnung der bisher ausgegebenen Vermögensanlagen (siehe "Übersicht über die bisher ausgegebenen Wertpapiere und Vermögensanlagen", Seiten 44/45 des Verkaufsprospekts) würde sich eine jährliche Zinsbelastung des Emittenten von knapp 974 T€ ergeben. Der Emittent verfügt folglich auch nach der Auszahlung der Zinsen der Vermögensanlagen über eine ausreichende Liquidität.

In den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind vorausbezahlte Aufwendungen für Folgejahre (Mieten und Leasing) umfasst. Diese Position soll von 976 T€ in 2026 auf 996 T€ in 2027 leicht ansteigen.

Das Eigenkapital des Emittenten soll bei 99.882 T€ konstant bleiben.

Bei den empfangenen Ertragszuschüssen erwartet der Emittent bei 26.025 T€ keine Veränderung. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Netzanschlussbeiträge, welche über eine Dauer von 20 Jahren linear aufgelöst werden. Die Netzanschlussbeträge ermitteln sich anteilig aus den Investitionen.

Der Emittent setzt für die Jahre 2026 und 2027 Rückstellungsbeiträge in Höhe von 30.658 T€ an. Beim Emittenten existieren rund 20 verschiedene Rückstellungsgründe, wie z. B. Rückstellungen für Urlaubs- und Gleitzeitguthaben.

Die Verbindlichkeiten des Emittenten sollen von 2026 auf 2027 von 179.874 T€ auf 193.420 T€ ansteigen. Dies ist einer erhöhten investitionsbedingten Fremdkapitalaufnahme geschuldet. Gleichzeitig verringern sich die sonstigen Verbindlichkeiten. Die wesentlichen Positionen der Verbindlichkeiten des Emittenten sind die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die von 74.776 T€ in 2026 auf 77.767 T€ in 2027 ansteigen sollen. Die bestehenden qualifiziert nachrangigen Bürgerdarlehen (siehe "Übersicht über die bisher ausgegebenen Wertpapiere und Vermögensanlagen", Seiten 44/45 des Verkaufsprospekts) sollen von 19.745 T€ in

2026 auf 19.054 T€ in 2027 abschmelzen. Der Emittent geht von entsprechenden Kündigungen und dadurch bedingten Rückzahlungen an die Anleger aus. Die erhaltenen Anzahlungen umfassen noch nicht abgerechnete Abschläge für Waren und sollen 232 T€ in 2026 und 237 T€ in 2027 betragen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen & Leistungen werden gleichbleibend mit 18.884 T€ angesetzt und umfassen Sicherheitseinbehalte, unberechtigte Wareneingänge und debitorische Kreditoren. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern sollen in 2026 und 2027 gleichbleibend bei 25.000 T€ bestehen. Sie beinhalten Verbindlichkeiten gegenüber der infra fürth holding gmbh sowie der Bayernwerk AG aus der Ergebnisabführungsvertrag und dem Konzernkontokorrent der infra fürth holding gmbh. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sollen bei 9.596 T€ stabil bleiben. Hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten gegenüber der infra fürth verkehr service gmbh und der infra fürth service gmbh. Auch die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sollen in 2026 und 2027 bei 304 T€ unverändert bleiben und umfassen die Verbindlichkeiten gegenüber der enPlus eG und der solid GmbH. In den sonstigen Verbindlichkeiten sind die Fremdkapitalaufnahmen aus den vom Emittenten aus den bisher ausgegebenen Vermögensanlagen (siehe Seiten 44/45 des Verkaufsprospekts) und die Nachzahlungen von Kunden aus den Jahresverbrauchsabrechnungen enthalten. Die sonstigen Verbindlichkeiten sollen von 31.337 T€ in 2026 auf 42.578 T€ in 2027 ansteigen. Der Anstieg der sonstigen Verbindlichkeiten ist dadurch begründet, dass der Emittent die erwarteten Rückzahlungen aus den bisher ausgegebenen Vermögensanlagen refinanziert und somit entsprechende Anschlussfinanzierungen in die sonstigen Verbindlichkeiten einstellt.

In den passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Abfindungen für die Mitbenutzung der Fernwasserleitung auf der Teilstrecke Krottenbach verbucht. Diese Position soll von 246 T€ in 2026 auf 251 T€ in 2027 leicht ansteigen.

Die Bilanzsumme des Emittenten soll von 336.685 T€ in 2026 auf 350.236 T€ in 2027 steigen.

Voraussichtliche Finanzlage der Jahre 2026 und 2027

Da der Emittent als Tochterunternehmen der infra fürth holding gmbh einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag un-

terliegt, führt der Emittent jährlich sein Ergebnis an die infra fürth holding gmbh ab.

Der Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit errechnet sich aus dem Saldo der Abschreibungen, der Zunahme/Abnahme der Rückstellung, dem Saldo sonstiger nicht-zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen, dem Saldo aus Finanzmittelverwendung/-bindung und Finanzmittelherkunft/-freisetzung im Netto-Umlaufvermögen (ohne liquide Mittel) einschließlich Veränderung der Rechnungsabgrenzungsposten, dem Gewinn/Verlust aus dem Abgang vom Anlagevermögen, den Finanzerträgen und der Zinsen und ähnlichen Aufwendungen. Beim Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit geht der Emittent in 2026 von 11.245 T€ aus. In 2027 soll dieser auf 34.319 T€ steigen. Grund hierfür ist die Verringerung der erhebliche Abflüsse aus der Finanzmittelverwendung/-bindung und Finanzmittelherkunft/-freisetzung im Netto-Umlaufvermögen (ohne liquide Mittel) einschließlich Veränderung der Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von -26.850 T€ in 2026 auf -5.521 T€ in 2027. Für 2026 nimmt der Emittent aus wirtschaftlicher Vorsicht an, dass Rückzahlungen der kündbaren qualifizierten Nachrang-Darlehen "Richtung Zukunft" und "ZukunftsGestalter" vorzunehmen sind. In 2027 sollen diese Rückzahlungen nicht mehr anfallen, sodass die Abflüsse aus der Finanzmittelverwendung/-bindung und Finanzmittelherkunft/-freisetzung im Netto-Umlaufvermögen (ohne liquide Mittel) einschließlich Veränderung der Rechnungsabgrenzungsposten deutlich geringer sind.

Der Cash-Flow aus Investitionstätigkeit errechnet sich aus dem Saldo der Einnahmen aus dem Abgang von Anlagevermögen, den Ausgaben für Investitionen in das Anlagevermögen, den Einnahmen aus erhaltenen Investitionszuschüssen, dem Saldo aus Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der kurzfristigen Finanzmitteldisposition und den Einnahmen aus Finanzerträgen. Hier erwartet der Emittent jährliche Ausgaben in Höhe von -28.802 T€ in 2026 und -27.425 T€ in 2027. Es handelt es sich um Hinzuerwerb von Anlagevermögen und Instandhaltungskosten. Diese Investitionen werden in den Jahren 2026 und 2027 aus dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, aus Fremdkapitalaufnahmen (im Jahr 2026 auch aus Aufnahme eigenkapitalähnlicher Mittel aus den angebotenen Vermögensanlagen) und aus Ertragszuschüssen finanziert.

Der Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit errechnet sich aus dem Saldo der Einnahmen aus Eigenkapitalzuführungen, den Ausgaben aus Eigenkapitalherabsetzungen, den Einnahmen aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten, den Ausgaben aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten, den Ausgaben aus Zinsen und sonstigen Aufwendungen und den Ausgaben aus Gewinnausschüttungen. Im Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit wird in 2026 ein Zufluss aus Eigenkapitalzuführungen in Höhe von 15.000 T€ angenommen. In 2026 sollen eigenkapitalähnliche Mittel in Form der angebotenen Vermögensanlagen (Genussrechtskapital) dem Emittenten in Höhe von 15.000 T€ zufließen. In 2027 erwartet der Emittent keine Einnahmen aus Eigenkapitalzuführungen. Der Emittent plant in 2026 eine Aufnahme von (Finanz-)Krediten in Höhe von 51.006 T€ und in 2027 in Höhe von 35.000 T€. Der Emittent will in 2026 Tilgungsleistungen von Finanzkrediten in Höhe von -9.539 T€ und in 2027 in Höhe von -32.009 T€ vornehmen. Die hohe Tilgung in 2027 begründet sich in einer Rückzahlung eines endfälligen Darlehens der Stadt Fürth in Höhe von 20.000 T€. Die Ausgaben aus Zinsen und sonstigen Aufwendungen sollen sich in 2026 auf -4.911 T€ und in 2027 auf -5.798 T€ belaufen und umfassen unter anderem Zins- und Rückzahlungen aus den bisher ausgegebenen Vermögensanlagen (siehe Seiten 44/45 des Verkaufsprospekts). Die Ausgaben aus Gewinnausschüttungen umfassen das Abführen des Jahresergebnisses des Emittenten an die infra fürth holding gmbh aufgrund des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit soll in 2026 bei 32.557 T€ aufgrund der erheblichen Aufnahme von (Finanz-)Krediten in Höhe von 51.006 T€ und des Zuflusses von 15.000 T€ aus den angebotenen Vermögensanlagen positiv sein. In 2027 erwartet der Emittent einen negativen Cashflow auf der Finanzierungstätigkeit in Höhe von -21.894 T€ aufgrund der erheblichen Tilgungsleistungen in Höhe von -32.009 T€.

Die zahlungswirksamen Veränderungen des Finanzmittelfonds errechnen sich aus dem Saldo des Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, dem Saldo des Cashflow aus der Investitionstätigkeit und dem Saldo des Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit. Der Emittent erwartet keine sonstigen Anpassungen des Finanzmittelfonds. Der Finanzmittelfonds am Ende der Periode errechnet sich aus dem Saldo der zahlungswirksamen Veränderungen des Finanzmittelfonds, den sonstigen Anpassungen des Finanzmittelfonds und dem Finanzmittelfonds am Anfang der Periode.

Voraussichtliche Ertragslage der Jahre 2026 und 2027

Die Umsatzerlöse des Emittenten sollen nach der Planung des Emittenten in den Jahren 2026 und 2027 von 299.080 T€ auf 301.240 T€ steigen. Hauptbestandteil des Gesamtumsatzes sind die Erlöse aus dem Kerngeschäft des Emittenten, dem Vertrieb und Verkauf von Strom, Erdgas und Wärme.

Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Leistungen und Waren sollen nicht eintreten.

Andere aktivierte Eigenleistungen umfassen Eigenleistungen von Mitarbeitern des Emittenten, die an Anlagen mitarbeiten und sollen einem leichten Anstieg von 2.300 T€ auf 2.330 T€ unterliegen.

Sonstige betriebliche Erträge sollen sich in 2026 und 2027 auf 930 T€ belaufen. Sie beinhalten die Auflösung von Rückstellungen, Herabsetzung Wertberichtigung, Buchgewinne, Erträge aus aus- gebuchten Forderungen und Erträge aus Mahn- und Sperrgebühren. Des Weiteren sind Erträge, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind, enthalten.

Der Materialaufwand des Emittenten soll in 2026 225.240 T€ betragen und sich in 2027 leicht auf 225.300 T€ erhöhen. In dieser Position ist hauptsächlich der Gas- und Strombezug durch den Emittenten abgebildet.

Beim Personalaufwand geht der Emittent von einer gleichbleibenden Personaldecke mit den üblichen jährlichen Lohnsteigerungen aus, sodass sich der Aufwand von 25.380 T€ in 2026 auf 26.110 T€ in 2027 erhöhen soll.

Die vom Emittenten jährlich steigenden Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen von 15.860 T€ in 2026 auf 16.780 T€ in 2027 sind bedingt durch die vom Emittenten vorzunehmenden Investitionen in immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden in 2026 mit 9.195 T€ angesetzt und sollen in 2027 auf 8.790 T€ sinken. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen Beiträge, Gebühren und Versicherungen, Verluste Umlaufvermögen, Buchverluste im Anlagevermögen und die Sonstigen Steuern.

Die erwarteten Erträge aus Beteiligungen sollen in 2026 und 2027 mit 450 T€ auf gleichhohem Niveau bleiben.

Der Emittent erwartet keine Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge beinhalten Zinserträge mit verbundenen Unternehmen und sollen von 1.225 T€ in 2026 auf 1.375 T€ in 2027 ansteigen, Der Anstieg wird aufgrund steigender Intercompany-Zinserträgen angenommen.

Der Emittent erwartet keine Abschreibungen auf Finanzanlagen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen umfassen Zinsen für langfristige Darlehen und Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen. Sie sollen von 4.911 T€ in 2026 auf 5.798 T€ in 2027 ansteigen.

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag sollen sich in 2026 auf 4.400 T€ und in 2027 auf 4.460 T€ belaufen.

Die Ausgleichszahlungen an den außenstehenden Gesellschafter [Bayernwerk AG] sollen in 2026 3.295 T€ und in 2027 3.315 T€ betragen. Der Jahresüberschuss nach Steuern und nach der Ausgleichszahlung an die Bayernwerk AG als außenstehenden Gesellschafter und vor der Gewinnabführung des Emittenten an die infra fürth holding gmbh soll in 2026 bei 15.704 T€ und in 2027 bei 15.773 T€ liegen.

Aufgrund der vollständigen Abführung erwirtschafteter Überschüsse an die Gesellschafter des Emittenten wird der Emittent keinen Jahresüberschuss ausweisen.

Gesellschaftsvertrag der infra fürth gmbh

[Stand: 03.07.2001]

§ 1 Firma und Sitz

- [1] Die Gesellschaft führt die Firma „infra fürth gmbh“.
- [2] Sitz der Gesellschaft ist Fürth.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- [1] Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung des Stadtgebietes Fürth und, soweit rechtlich zulässig, des Umlandes mit Strom, Erdgas, Trinkwasser und Fernwärme sowie in diesem Rahmen
 - die Anbietung von Telekommunikations- und anderen Übertragsdiensten,
 - die Errichtung von Strom-, Erdgas-, Wasser- und Fernwärmenetzen,
 - die Erbringung von Ingenieur- und sonstigen Energiedienstleistungen für Dritte,
 - die An- und Vermietung bzw. An- und Verpachtung von Immobilien,
 - die Wahrnehmung von Entsorgungsaufgaben,
 - die Bewirtschaftung von Parkflächen und Parkhäusern,
 - die Durchleitung von Energie und Trinkwasser,
 - der Betrieb anderer technischer Einrichtungen der Stadt Fürth und
 - das Halten von Beteiligungen an Unternehmen, die diese Aufgaben wahrnehmen.
- [2] Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder ihm mittelbar dienen oder fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.
- [3] Ziel ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen unter Beachtung des Prinzips der Nachhaltigkeit zu schützen und auf einen möglichst sparsamen Umgang mit Energie und Wasser zu achten.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000.000,-- € [in Worten: fünfzig Millionen Euro].

§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- [1] Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- [2] Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 5 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger, ansonsten im Amtsblatt der Stadt Fürth.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

- [1] Jede Verfügung, insbesondere Übertragung oder Verpfändung, über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen zu Gunsten von Nichtgesellschaftern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger und einstimmiger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. § 17 GmbHG bleibt unberührt.
Die Verfügung ist jedoch jederzeit ohne Zustimmung zulässig, soweit sie an Gesellschaften erfolgt, die dem selben Konzern, § 15 AktG, wie der Inhaber des abzutretenden Geschäftsanteils angehören.
- [2] Sofern ein Gesellschafter beabsichtigt, seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise zu veräußern und eine Zustimmungspflicht nach § 6 Abs. 1 besteht, hat er diesen zunächst den übrigen Gesellschaftern, die im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital erwerbsberechtigt sind, zum Erwerb unter Angabe des Kaufpreises anzubieten. Das Angebot hat durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erfolgen. Soweit ein Gesellschafter das Angebot nicht annimmt, wächst die Annahmefugnis den übrigen Gesellschaftern entsprechend dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu.
- [3] Können sich der anbietende Gesellschafter und die kaufwilligen Gesellschafter innerhalb von drei Monaten nach der Anbietung über den Übernahmepreis nicht einigen, ist dieser durch einen von allen beteiligten Gesellschaftern einstimmig zu bestellenden Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder – bei Nichteinigung – durch einen vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Mittelfranken, Nürnberg, zu benennenden Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter unter Berücksichtigung der jeweils gültigen vom IDW festgestellten Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen [Ertragswertverfahren/DCF-Verfahren]

zu ermitteln. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Kosten der Wertermittlung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden zur Hälfte von den veräußerungswilligen und im übrigen von den erwerbswilligen Gesellschaftern quotaal getragen. Etwaige Nebenkosten, wie zum Beispiel Notargebühren, tragen die übernehmenden Gesellschafter entsprechend ihrer übernehmenden Anteile.

- [4] Jeder Gesellschafter kann innerhalb von einem Monat noch von seinem Veräußerungs- bzw. Erwerbsangebot zurücktreten. Machen die erwerbsberechtigten Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht keinen Gebrauch, ist der verkaufswillige Gesellschafter frei, den Geschäftsanteil bzw. Teilgeschäftsanteil an Dritte zu veräußern.

Die erwerbsberechtigten Gesellschafter haben jedoch in diesem Falle ein binnen zwei Monaten nach Mitteilung sämtlicher Verkaufsbedingungen auszuübendes Vorkaufsrecht, wenn der verkaufswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil einem Dritten zu einem niedrigeren Preis als den erwerbsberechtigten Gesellschaftern bisher angeboten veräußert.

§ 7 Einziehung von Geschäftsanteilen

- [1] Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters durch die Gesellschafterversammlung jederzeit beschlossen werden.
- [2] Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können in folgenden Fällen ohne seine Zustimmung eingezogen werden:
- a) Über das Vermögen des Gesellschafters wird rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird mangels Masse abgelehnt.
 - b) Ein Gläubiger des Gesellschafters betreibt aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels eine Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder in Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft und die Vollstreckungsmaßnahme wird nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben.
 - c) In der Person des Gesellschafters ist ein wichtiger Grund gegeben, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.
 - d) Der Gesellschafter erhebt Auflösungsklage oder erklärt seinen Austritt aus der Gesellschaft.
- [3] Ein Geschäftsanteil, der mehreren Mitberechtigten ungeteilt zusteht, kann eingezogen werden, wenn die Voraussetzun-

gen gemäß Abs. 2 auch nur für einen Mitberechtigten vorliegen. Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können nur insgesamt eingezogen werden.

- [4] Die Einziehung erfolgt durch den/die Geschäftsführer aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf eine im Beschluss zu benennende Person zu übertragen hat. Bei der Beschlussfassung nach vorstehenden Sätzen 1 und 2 steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.
- [5] Der Gesellschafterbeschluss bedarf im Fall des Absatzes 2 c) und 2 d) einer Mehrheit von 75 %, in allen übrigen Fällen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- [6] In allen Fällen der Einziehung erhält der Gesellschafter eine Abfindung entsprechend § 8 dieses Vertrages. Im Falle der Zwangsabtretung erhält der Gesellschafter vom Abtretungsempfänger ein Entgelt in der selben Höhe. Die Einziehung/Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von einem etwaigen Streit über die Höhe der Abfindung mit Bekanntgabe des Einziehungs-/Abtretungsbeschlusses wirksam.

§ 8 Abfindung

- [1] Im Falle der Einziehung oder Abtretung gem. § 7 eines Gesellschafters hat die Gesellschaft eine Abfindung zu zahlen. Die Abfindung wird nach den jeweils gültigen vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (Ertragswertverfahren/DCF-Verfahren) ermittelt. Kommt über die Höhe des Abfindungsguthaben keine Einigung zustande, so ist das Abfindungsguthaben durch einen vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Mittelfranken, Nürnberg, zu benennenden Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter zu ermitteln. Der Schiedsgutachter entscheidet in entsprechender Anwendung von § 91 ZPO über die Kosten der Inanspruchnahme.
- [2] Das Abfindungsguthaben ist bei einem Ausscheiden im 1. Halbjahr eines Kalenderjahres aufgrund der letzten dem Ausscheiden vorangehenden Jahresabschlussbilanz und bei einem Ausscheiden im 2. Halbjahr eines Kalenderjahres aufgrund der nächsten auf das Ausscheiden folgenden Jah-

resabschlussbilanz zu ermitteln. Änderungen der Bilanzen, insbesondere aufgrund einer Buch- oder Betriebsprüfung, bleiben ohne Einfluss auf die Höhe der Abfindungsguthaben.

- [3] Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Ausscheiden fällig. Steht bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so hat die Gesellschaft aufgrund einer Schätzung am Fälligkeitstag eine Abschlagszahlung auf Hauptbetrag und Zinsen zu leisten.
- [4] Der jeweils offenstehende Teil der Abfindung ist vom Tage der Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung an zum Basiszinssatz gemäß DÜG zu verzinsen. Die Zinsen auf den jeweils offenstehenden Teil der Abfindung sind jährlich im Nachhinein zu dem Zeitpunkt fällig und zahlbar, zu welchem ein Teilbetrag der Abfindung zu zahlen ist. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise unter Verrechnung mit den nächstfälligen Zahlungen vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der dem ausscheidenden Gesellschafter dadurch entgehenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.

§ 9 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- [1] die Geschäftsführung,
- [2] der Aufsichtsrat,
- [3] die Gesellschafterversammlung.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- [1] Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- [2] Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführer gemeinsam, oder von einem der Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser allein vertretungsberechtigt.
Die Gesellschafterversammlung kann allen, mehreren oder einem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis (Alleinvertretungsbefugnis) erteilen.
- [3] Die Geschäftsführer/innen haben die Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen. Sie sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, so zu handeln, wie ihnen dies durch Gesetz, durch den Gesellschaftsvertrag, durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des

Aufsichtsrates sowie durch die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung auferlegt wird.

- [4] Die Geschäftsführer sind für Geschäfte mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist und in denen sie eine Geschäftsführerfunktion wahrnehmen, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 11 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- [1] Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, dessen Zusammensetzung nachfolgend geregelt ist.
Der Oberbürgermeister der Stadt Fürth gehört dem Aufsichtsrat kraft Amtes an. Die Stadt Fürth entsendet 14 Mitglieder, die dem Stadtrat angehören. Ferner gehören dem Aufsichtsrat 2 Arbeitnehmervertreter an und zwar der jeweilige Vorsitzende des Betriebsrates der Gesellschaft und dessen Vertreter. Jeder weitere neue Gesellschafter hat das Recht zur Benennung eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes.
Die von der Stadt Fürth entsandten Aufsichtsratsmitglieder und das vom weiteren Gesellschafter bestimmte Aufsichtsratsmitglied werden der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt.
- [2] Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn 14 Mitglieder bestellt sind. Sie endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Aufsichtsrates fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neubesetzung durch den Entsendungsberechtigten für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- [3] Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes, das durch die Stadt Fürth entsandt wurde, endet vor Ablauf der Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zur Bestellung des neuen Mitgliedes fort. Die Entscheidung über die Amtszeit des vom weiteren Gesellschafter bestimmten Mitgliedes des Aufsichtsrates bleibt diesem Gesellschafter vorbehalten.
- [4] Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- [5] Jedes entsandte oder bestimmte Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Entsendungsberechtigten

tigten abberufen und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden. Jede Entsendung und jede Abberufung wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft wirksam.

- [6] Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.
- [7] Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates gilt § 394 AktG entsprechend.
- [8] Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben im Rahmen der ihnen obliegenden Sorgfaltspflicht über alle Sitzungsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 12 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- [1] Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Fürth. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- [2] Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern oder wenn es von dem Geschäftsführer oder mindestens ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Zur ersten Sitzung nach Beginn einer Amtszeit wird der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazu gehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung [maßgeblich ist das Datum des Poststempels] und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.
- [3] Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalendervierteljahr tagen.
- [4] Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung sämtlicher Mitglieder mindestens neun Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Abs. 2 Satz 3 bis 5 findet Anwendung. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat

ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

- [5] Die Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern nicht dieser im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat kann mit Mehrheit weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen. Er hat einen Schriftführer zu bestellen, der Mitglied des Aufsichtsrates oder Arbeitnehmer der Gesellschaft sein muss.
- [6] Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- [7] In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen [Fernschreiben, Telegramm, Telekopie, E-Mail] gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates unverzüglich vor dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
- [8] Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen, vom Aufsichtsrat zu genehmigen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates [im Wortlaut] anzugeben.
- [9] Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der infra fürth gmbh“ abgegeben.
- [10] Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Entscheidungen über die Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

- [1] Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden vertreten.

- [2] Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
 - [3] Der Aufsichtsrat entscheidet über folgende Geschäftsvorfälle der Gesellschaft:
 - a) Abschluss, Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers,
 - b) Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers.
 - [4] Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen folgende Geschäftsführungsangelegenheiten der Gesellschaft:
 - a) Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 - b) Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife und Beiträge, sofern diese nicht dem Wettbewerb unterliegen,
 - c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern, sofern kein Fall der laufenden Geschäftsführung vorliegt,
 - d) Abschluss und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen, Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftszweckes oder Aufgabe bestehender Tätigkeitsgebiete,
 - e) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Leasing, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze überschritten ist,
 - f) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vorgesehene Wertgrenze überschritten ist,
 - g) Vergabe von
 - Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Architekten- und Ingenieurleistungen, im Rahmen des Vermögensplanes, wenn die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten ist,
 - Architekten- und Ingenieurleistungen, wenn die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten ist,
 - h) Erlass und Niederschlagung von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vorgesehene Wertgrenze überschritten ist,
 - i) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, soweit die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vorgesehene Wertgrenze überschritten ist,
 - j) Erteilung und Widerruf von Prokuren.
 - [5] Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 4 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nach § 12 Abs. 7 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung oder die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
 - [6] Soweit dies gesetzlich zulässig ist, sind die von der Stadt Fürth entsandten Aufsichtsratsmitglieder an Weisungen des Stadtrates gebunden.
- § 14 Gesellschafterversammlung**
- [1] Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. § 12 Abs. 2 Satz 3 sowie Satz 4 hinsichtlich der Berechnung der Frist finden Anwendung.
 - [2] Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres statt.
 - [3] Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist. In diesen Fällen ist die Gesellschafterversammlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Einberufungsverlangens einzuberufen.

- [4] Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter.
- [5] Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung alle Gesellschafter vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. § 12 Abs. 2 Satz 3 sowie Satz 4 hinsichtlich der Berechnung der Frist finden Anwendung. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- [6] Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegraphische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Jede 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- [7] Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftervertrag etwas anderes bestimmt ist.
- [8] Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. § 12 Abs. 8 Satz 2 findet Anwendung.
- [9] Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von acht Wochen seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben ist.
- [10] Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.
- [11] Die Gesellschafterversammlung erlässt für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

§ 15 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- [1] Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) die Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern und deren Vertreter,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) die Verwendung des Jahresgewinns und den Vortrag oder die Abdeckung des Jahresverlustes,
 - d) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 - e) Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder wesentlichen Teilen,
 - f) Umwandlung (z. B. Verschmelzung, Spaltung) und Auflösung der Gesellschaft,
 - g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen,
 - h) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder,
 - i) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern und Geschäftsführer.
- [2] Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
- a) Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
 - b) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile (§ 6).
- [3] Die Gesellschafterbeschlüsse in den Angelegenheiten des Abs. 1 Buchst. d), e), f), g) und Abs. 2 Buchst. a) und b) bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 16 Wirtschaftsplan

- [1] Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Personalplan beizufügen. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- [2] Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat vierteljährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über die Erträge und Aufwendungen sowie wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.
- [3] Sind bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes erfolgsgeschädigende Mindererträge zu erwarten, so hat die Geschäftsführung umgehend dem Aufsichtsrat zu berichten.

§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung, Offenlegung

- [1] Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag des Aufsichtsrates an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.
- [2] Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.
- [3] Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme der Geschäftsführung zum Prüfungsbericht und deren Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Die Geschäftsführung leitet die Unterlagen unverzüglich an die Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.
- [4] Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- [5] Der Stadt Fürth und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der Stadt Fürth ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden.

§ 18 Auflösung

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft können die Gesellschafter den Rückfall des Gesellschaftsvermögens verlangen.

§ 19 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht

durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden. Das Gleiche gilt bei evtl. auftretenden Vertragslücken.

§ 20 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die im Zusammenhang mit ihrer Gründung anfallenden Beratungs-, Notar- und Gerichtskosten, die Kosten der Veröffentlichung sowie die Grunderwerbsteuer in Höhe von 6.000.000,00 DM.

Fürth, den 03.07.2001
infra fürth holding gmbh
Bayernwerk AG

Genussrechtsbedingungen

[Stand: 02.01.2026]

§ 1 Genussrechtskapital

- [1] Der Emittent bietet die vinkulierten Namensgenussrechte "**KraftQuelle**" und "**KraftQuelle Premium**" in Höhe von 15 Mio. EUR an. Dem Emittenten steht das Recht zu, die Emission vor dem Erreichen des Emissionsvolumens von 15 Mio. EUR vorzeitig zu schließen.
- [2] Das Genussrecht lautet auf den Namen.
- [3] Es sollen 15.000 Stück untereinander, mit Ausnahme der in diesen Genussrechtsbedingungen genannten abweichenden Recht unter den Genussrechten "**KraftQuelle**" und "**KraftQuelle Premium**", gleichberechtigte Genussrechtsanteile im Nennbetrag von je 1.000 € emittiert werden. Die Genussrechtsanteile werden in das Genussrechtsregister des Emittenten eingetragen. Das Recht auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.
- [4] Jeder Anleger muss mindestens 1 (in Worten: einen) Genussrechtsanteil übernehmen und halten. Genussrechtsanteile können nur in ganzen Stückzahlen gezeichnet und gehalten werden, die Teilung eines Genussrechtsanteils ist nicht möglich.
- [5] Höhere Zeichnungssummen als die Mindestzeichnungssumme müssen durch 1.000 € ohne Rest teilbar sein. Eine maximale Zeichnungssumme ist nicht festgelegt.

§ 2 Erwerb der Genussrechte/Zeichnungsfrist/ Zeichnungssumme

- [1] Zeichnungsberechtigt ist jede natürliche, voll geschäftsfähige oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
- [2] Das öffentliche Angebot zur Zeichnung der Genussrechte endet mit Erreichen des Emissionsvolumens, spätestens jedoch ein Jahr nach Billigung des Vermögensanlagen-Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sofern der Emittent keinen Fortführungsprospekt erstellt. Dem Emittenten steht das Recht zu, das öffentliche Angebot zur Zeichnung der Genussrechte auch vor Erreichen des Emissionsvolumens zu beenden.
- [3] Der Anleger bietet im Rahmen einer Anlagevermittlung über einen Finanzanlagevermittler dem Emittenten durch Übermittlung seines Zeichnungsverlangens den Abschluss eines Genussrechtsvertrags an. Damit wird kein Anspruch auf Abschluss eines Vertrags erworben. Dem Emittenten steht das

Recht zu, nach eigenem Ermessen, Angebote auf Abschluss eines Genussrechtsvertrags abzulehnen.

- [4] Der Emittent nimmt das vom Finanzanlagevermittler übermittelte Angebot des Anlegers an. Die Wirksamkeit des Vertrags steht unter der aufschiebenden Bedingung des Zugangs des vom Anleger unterzeichneten Vermögensanlagen-Informationsblatts beim Emittenten (Vertragsschluss).
- [5] Der Anleger wird vom Emittenten in Textform (Brief, Fax, E-Mail) unter Setzung einer angemessenen Frist zur Einzahlung des gezeichneten Genussrechtskapitals aufgefordert. Der Anleger ist verpflichtet, den Gesamtbetrag zum Erwerb des Genussrechts binnen der gesetzten Frist auf das in § 3 Abs. 1 aufgeführte Konto (Zahlstelle) des Emittenten zur Einzahlung zu bringen.
- [6] Gerät der Anleger mit der Zahlung seines Genussrechtsbetrags in Verzug, so kann der Emittent den Rücktritt vom Genussrechtsvertrag erklären. In diesem Falle werden dem Anleger etwaige bereits geleistete Teilzahlungen innerhalb von acht Wochen nach Erklärung des Rücktritts erstattet.

§ 3 Einzahlung/Zahlstelle

- [1] Der Anleger hat das Genussrechtskapital auf das nachfolgende Konto des Emittenten zur Einzahlung zu bringen:
Infra fürth gmbh
IBAN: DE18 7624 0011 0161 1300 07
Bank: Commerzbank AG
- [2] Der Emittent ist berechtigt, weitere Zahlstellen einzurichten oder bestehende Zahlstellen zu widerrufen.

§ 4 Genussrechtsregister/Anzeigepflicht

- [1] Der Emittent führt ein Genussrechtsregister, in dem die personenbezogenen Daten und sämtliche weiteren Daten, die zu einer ordnungsgemäßen Verwaltung der Vermögensanlagen notwendig sind, eingetragen werden. Dem Emittenten steht das Recht zu, Dritte mit dem Führen des Genussrechtsregisters und der Verwaltung der Genussrechtsbeteiligung im Rahmen einer Auftragsdatenverwaltung zu beauftragen.
- [2] Der Anleger ist verpflichtet, dem Emittenten Änderungen seines Namens, Anschrift, Kontoverbindung und anderer wichtiger personen- und vertragsbezogener Daten unverzüglich in Textform (Brief, Fax, E-Mail) mitzuteilen.

- [3] Der Emittent leistet Zins- und Rückzahlungen von gekündigtem Genussrechtskapital mit schuldbefreiender Wirkung an den im Genussrechtsregister eingetragenen Anleger.

§ 5 Verzinsung des Genussrechts

- [1] Der Anleger erhält bei dem Genussrecht "**KraftQuelle**" eine dem Gewinnanteil der Gesellschafter des Emittenten vorgehende Verzinsung in Höhe von

3,0 % p. a.

des Nennbetrages der Genussrechte.

- [2] Der Anleger erhält bei dem Genussrecht "**KraftQuelle Premium**" eine dem Gewinnanteil der Gesellschafter des Emittenten vorgehende Verzinsung in Höhe von

3,25 % p. a.

des Nennbetrages der Genussrechte. Voraussetzung für das Genussrecht "**KraftQuelle Premium**" ist das Bestehen eines Strom-, Gas- und/oder Fernwärmelieferungsvertrags mit dem Emittenten zum Zeitpunkt der Zeichnung des Genussrechts.

- [3] Enden während der Laufzeit des Genussrechtsvertrags alle Strom-, Gas- und/oder Fernwärmelieferungsverträge mit dem Emittenten, erhält der Anleger taggenau ab dem Ende der Versorgungssverträge die Verzinsung des Genussrechts "**KraftQuelle**".
- [4] Schließt der Anleger während der Laufzeit des Genussrechtsvertrags einen Strom-, Gas- und/oder Fernwärmelieferungsvertrag mit dem Emittenten ab, erhält er taggenau ab Wirksamkeit des Strom-, Gas- und/oder Fernwärmelieferungsvertrags die Verzinsung des Genussrechts "**KraftQuelle Premium**".
- [5] Das Geschäftsjahr des Emittenten entspricht dem Kalenderjahr (01.01. – 31.12.). Ab dem Tag der Einzahlung des Genussrechtskapitals auf das Konto des Emittenten (Datum der Wertstellung), ist dieses zeitanteilig für das laufende Geschäftsjahr am Ergebnis des Emittenten beteiligt.
- [6] Die Berechnung der Verzinsung erfolgt taggenau (Effektivzinsmethode). Verzinst werden der letzte Anlagetag und der erste Anlagetag nicht.
- [7] Die Verzinsung auf die Genussrechtsanteile für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist jeweils nachträglich, spätestens sechs Wochen nach der Feststellung des Jahresabschlusses des Emittenten fällig. Dem Emittenten steht das Recht zu, vorfällig Zinszahlungen zu leisten.

- [8] Voraussetzung für die Auszahlung der Verzinsung sowie für nicht ausgeschüttete Zinszahlungen der Vorjahre ist eine ausreichende Liquidität des Emittenten.

- [9] Für den Zeitraum nach Beendigung des Genussrechtsvertrages bis zur tatsächlichen Rückzahlung des Genussrechts verzinst sich der Rückzahlungsbetrag unter Vorbehalt des § 13 in Höhe der jeweils für den Anleger gültigen Verzinsung gemäß § 5 Abs. 1 oder § 5 Abs. 2.

§ 6 Bemessungsgrundlage und Entstehen des Zinsanspruchs

- [1] Zwischen dem Emittenten und der infra fürth holding gmbh besteht zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebots der Genussrechte ein Ergebnisabführungsvertrag. Die bei Bestehen dieses Ergebnisabführungsvertrags anzuwendenden Bestimmungen dieser Genussrechtsbedingungen (insbesondere § 6 und § 8) finden auch für den Fall Anwendung, dass der zwischen dem Emittenten und infra fürth holding gmbh zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebots der Genussrechte bestehende Ergebnisabführungsvertrag beendet wird und/oder ein neuer Ergebnisabführungsvertrag geschlossen wird.
- [2] Bemessungsgrundlage ist der Nennbetrag des Genussrechtsanteils. Bedingung für die Auszahlung der Verzinsung ist ein positives Jahresergebnis des Emittenten (bei Bestehen eines Ergebnisabführungsvertrags vor Gewinnabführung).
- [3] Ist der Emittent aufgrund eines Jahresabschlusses ohne Berücksichtigung des Verlustausgleichs gemäß § 302 AktG nicht in der Lage, die Verzinsung des Genussrechts "**KraftQuelle**" und/oder "**KraftQuelle Premium**" in voller Höhe zu leisten, entsteht der Auszahlungsanspruch für alle Anleger nur in der Höhe, die dazu führt, dass vor Verlustausgleich gemäß § 302 AktG kein Jahresfehlbetrag entsteht.
- [4] Für den Fall, dass der Ergebnisabführungsvertrag des Emittenten mit der infra fürth holding gmbh während der Laufzeit der Genussrechte endet, gilt ab dem Zeitpunkt seiner Beendigung Folgendes: Ist der Emittent aufgrund eines Jahresabschlusses nicht in der Lage, die Verzinsung des Genussrechts "**KraftQuelle**" und/oder "**KraftQuelle Premium**" in voller Höhe zu leisten, entsteht der Auszahlungsanspruch für alle Anleger nur in der Höhe, die dazu führt, dass kein Jahresfehlbetrag entsteht.
- [5] Auszahlungsansprüche der Anleger sind dabei untereinander gleichberechtigt und entstehen pro Genussrecht in gleicher

Höhe. Der Auszahlungsanspruch für die nicht ausgeschütteten Zinszahlungen entsteht in den Folgejahren, soweit ein Jahresüberschuss des Emittenten erzielt wird und ist auf die individuelle Laufzeit des Genussrechts beschränkt.

§ 7 Anpassung von Verzinsung

- [1] Dem Emittenten steht das Recht zu, die in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Verzinsungen jeweils zum 01.01. eines Jahres, frühestens nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (§ 12 Abs. 2) nach unten (Zinsreduzierung) anzupassen.
- [2] Im Rahmen einer Ankündigung einer Reduzierung der Verzinsung wird der Anleger spätestens drei Monate vorher in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) vom Emittenten hierüber informiert. Die Anpassung bedarf keiner Begründung.
- [3] Im Falle einer Zinsreduzierung wird dem Anleger ein ordentliches Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende eingeräumt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 dieses Vertrags.
- [4] Eine Erhöhung der Verzinsung kann der Emittent auch vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit vornehmen. Ein Anspruch auf Zinserhöhung besteht nicht.

§ 8 Rückzahlungsanspruch/Verlustbeteiligung

- [1] Zwischen dem Emittenten und der infra fürth holding gmbh besteht zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebots der Genussrechte ein Ergebnisabführungsvertrag. Für den Rückzahlungsanspruch und die Verlustbeteiligung gilt Folgendes:
 - a) Weist der Emittent in einem oder mehreren Jahresabschlüssen einen (fiktiven) Bilanzverlust vor Verlustausgleich gemäß § 302 AktG aus, wird aufgrund des zwischen dem Emittenten und der infra fürth holding gmbh bestehenden Ergebnisabführungsvertrags der jeweilige Jahresfehlbetrag ausgeglichen. Kann der Jahresfehlbetrag des Emittenten nicht oder nicht in voller Höhe aufgrund des Ergebnisabführungsvertrags ausgeglichen werden, so vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Anlegers unmittelbar anteilig und zwar insgesamt in dem Umfang, in dem diese Verluste nicht von Eigenkapitalbestandteilen getragen werden können, die gegen Ausschüttungen nicht besonders geschützt sind. Hierdurch wird verhindert, dass durch die Rückzahlung von Genussrechtskapital das bilanzielle Eigenkapital unter

die Höhe der Summe der vor Ausschüttungen besonders geschützten Eigenkapitalbestandteile fällt.

- b) Werden nach einer Teilnahme der Anleger am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Jahresüberschüsse vor der Ergebnisabführung erzielt, so sind aus diesen zunächst das Stammkapital und die Eigenkapitalanteile, die gegen Ausschüttungen besonders geschützt sind, aufzufüllen und anschließend die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genussrechte zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird.
- [2] Für den Fall, dass der Ergebnisabführungsvertrag des Emittenten mit der infra fürth holding gmbh während der Laufzeit der Genussrechte endet, gilt ab dem Zeitpunkt seiner Beendigung Folgendes:
 - a) Weist der Emittent in einem oder mehreren Jahresabschlüssen einen Bilanzverlust aus, so vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Anlegers unmittelbar anteilig und zwar insgesamt in dem Umfang, in dem diese Verluste nicht von Eigenkapitalbestandteilen getragen werden können, die gegen Ausschüttungen nicht besonders geschützt sind. Hierdurch wird verhindert, dass durch die Rückzahlung von Genussrechtskapital das bilanzielle Eigenkapital unter die Höhe der Summe der vor Ausschüttungen besonders geschützten Eigenkapitalbestandteile fällt.
 - b) Werden nach einer Teilnahme der Anleger am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Jahresüberschüsse erzielt, so sind aus diesen zunächst das Stammkapital und die Eigenkapitalanteile, die gegen Ausschüttungen besonders geschützt sind, aufzufüllen und anschließend die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genussrechte zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird.
- [3] Bei einer Kapitalherabsetzung [zur Verlustdeckung] vermindert sich der Rückzahlungsanspruch in demselben Verhältnis, in dem das neue Stammkapital zum alten Stammkapital des Emittenten steht. Verlustvorträge aus Vorjahren bleiben hierbei außer Betracht.
- [4] Nicht ausgeschüttete Zinszahlungen der Vorjahre werden vor den Zinszahlungen des aktuellen Geschäftsjahres bedient. Diese Verpflichtungen bestehen nur während der Laufzeit der Genussrechte.

- [5] Sollte die Liquidität des Emittenten zum Rückzahlungstermin nicht ausreichen, kann die Rückzahlung des gekündigten Genussrechtskapitals ausgesetzt werden bis der Emittent über die notwendige Liquidität verfügt. Insofern gelten die Bestimmungen gem. § 13.

§ 9 Anlegerrechte

Das Genussrecht beinhaltet keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen des Emittenten.

§ 10 Ausgabe weiterer Genussrechte

- [1] Der Emittent behält sich vor, weitere Genussrechte zu gleichen oder anderen Bedingungen herauszugeben.
- [2] Das bestehende Genussrecht gewährt kein Bezugsrecht auf weitere Genussrechte.
- [3] Der Anleger hat keinen Anspruch darauf, dass seine Zinszahlungsansprüche vorrangig vor den Zinszahlungsansprüchen bedient werden, die auf weitere Genussrechtsanteile entfallen.

§ 11 Bestand der Genussrechte

Der Bestand des Genussrechts wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung des Emittenten noch durch Gesellschafterwechsel berührt.

§ 12 Laufzeit, Kündigung

- [1] Die Laufzeit der Genussrechtsanteile ist unbestimmt.
- [2] Jeder Genussrechtsanteil ist von jedem Vertragspartner erstmals nach einer Mindestvertragslaufzeit von fünf vollen Beteiligungsjahren (01.01. – 31.12.) ordentlich kündbar. Danach ist eine ordentliche Kündigung jeweils zum Jahresende möglich. Bei unterjährigem Vertragsschluss zählt das Jahr des Vertragsschlusses nicht als volles Beteiligungsjahr mit.
- [3] Die Kündigungsfrist beträgt 15 Monate zum Geschäftsjahresende.
- [4] Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Teilnahme am Verlust werden die Genussrechtsanteile zum Nennbetrag zurückgezahlt. Für die Fälligkeit der Rückzahlung der Genussrechtsanteile gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.
- [5] Rückzahlungsansprüche verjähren gem. § 195 BGB binnen drei Jahren nach Fälligkeit.

- [6] Dem Emittenten steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung gegenüber dem Anleger dann zu, wenn
- a) der Anspruch des Anlegers gegen den Emittenten auf Zahlung von Zins- oder Rückzahlung des Genussrechts gepfändet wird oder
 - b) über das Vermögen des Anlegers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt oder ein Liquidationsbeschluss gefasst wird oder
 - c) der Anleger nicht mehr über eine Bankverbindung eines Mitgliedsstaates im europäischen Wirtschaftsraum verfügt.
- [7] Dem Anleger steht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung dann zu, wenn der Emittent seiner Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der Verzinsung nach erfolgter Zahlungsaufforderung mit Setzung einer angemessenen Frist von mindestens 14 Tagen nicht nachkommt.
- [8] Die außerordentliche Kündigung ist gegenüber dem Vertragspartner binnen einer Frist von sechs Wochen ab Kenntnis des außerordentlichen Kündigungsgrundes zu erklären.
- [9] Das weitere Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die Parteien bleibt unberührt.
- [10] Bei einer außerordentlichen Kündigung endet der Genussrechtsvertrag zum 31.12. des Jahres, in dem die außerordentliche Kündigung gegenüber dem Vertragspartner wirksam erklärt wurde.
- [11] Die Kündigung bedarf der Textform (Brief, Fax, E-Mail).

§ 13 Nachrangigkeit

- [1] Die Parteien vereinbaren, dass der Zinszahlungs- und Rückzahlungsanspruch des Anlegers im Insolvenzverfahren gem. § 39 Abs. 2 InsO nachrangig gegenüber den Forderungen gem. § 39 Abs. 1 Nr. 1 – 5 InsO ist. Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder im Falle der Liquidation des Emittenten werden die Genussrechte nach allen anderen nachrangigen Gläubigern, gleichrangig mit weiteren Genussrechten und vorrangig vor den Einlagenrückgewähransprüchen des Gesellschafters des Emittenten bedient.
- [2] Nach der Beendigung eines Genussrechtsanteils bis zur tatsächlichen Auszahlung unterliegt dieses einem qualifizierten Nachrang. Sollte das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Emittenten eröffnet werden, werden diese Zins- und Rückzahlungsansprüche im Insolvenzverfahren erst nach der Befriedigung der in § 39 Abs. 1 Nr. 1 – 5 InsO

bezeichneten Forderungen berücksichtigt. Diese Zins- und Rückzahlungsansprüche sind im Insolvenzfall des Emittenten nachrangig im Sinne von § 39 Abs. 2 InsO. Die Zins- und Rückzahlungsforderungen können solange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie die Zins- und Rückzahlungsforderungen eines Anlegers zum vertraglichen Leistungszeitpunkt oder die Summe der Zins- und Rückzahlungsforderungen mehrerer oder aller Anleger zum gleichen vertraglichen Leistungszeitpunkt einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten wegen Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), drohender Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO) herbeiführen würden (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre) oder der Emittent zum Zeitpunkt der Zins- und Rückzahlungsforderungen bereits zahlungsunfähig ist, dies zu werden droht oder überschuldet ist.

- [3] Die Voraussetzungen für den Bedingungseintritt des qualifizierten Nachrangs hat der Emittent gegenüber dem ausgeschiedenen Anleger durch geeignete Unterlagen, die durch einen neutralen Fachmann (z. B. Wirtschaftsprüfer) bestätigt sind, zu belegen.
- [4] Die qualifizierte Nachrangabrede schließt die Aufrechnung von Forderungen des Anlegers gegen Forderungen des Emittenten aus.

§ 14 Übertragung der Genussrechte

- [1] Genussrechtsanteile sind nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Emittenten per Rechtsgeschäft übertragbar (Vinkulierung). Die Zustimmung darf nur mit einem wichtigen Grund verweigert werden.
- [2] Eine Übertragung eines Genussrechtsanteils ist nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- [3] Die Übertragung von Teilen eines Genussrechtsanteils ist nicht möglich.
- [4] Im Falle der Übertragung ist der alte und der neue Anleger verpflichtet, binnen vier Wochen nach Übertragung sämtliche notwendigen Daten zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Genussrechtsanteile zum Genussrechtsregister in Textform (Brief, Fax, E-Mail) zu melden.
- [5] Verfügungen von Todes wegen über Genussrechtsanteile bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Erben oder Vermächtnisnehmer haben sich gegenüber dem Emittenten unter Vorlage ausreichender Dokumente zu

legitimieren (z. B. Erbschein oder eröffnetes Testament mit Eröffnungsprotokoll).

§ 15 Bestandsschutz/Vertragsänderungen

- [1] Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht zum Nachteil des Emittenten geändert, der Nachrang des Genussrechts nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
- [2] Zum vorzeitigen Rückerwerb oder einer anderweitigen Rückzahlung der Genussrechtsanteile ist der Emittent ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen nicht verpflichtet, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertig haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.

§ 16 Steuern

- [1] Sämtliche Zahlungen aus diesem Vertrag erfolgen nach Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlages sowie anderer eventuell anfallender gesetzlicher Abzugssteuern (Kirchensteuer).
- [2] Bei der Auszahlung der Kapitalerträge (Verzinsung) werden die anfallenden Steuern und gesetzlichen Abgaben direkt an die zuständigen Stellen abgeführt und dem Anleger wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt. Eine anfallende Kirchensteuer wird vom Emittenten einbehalten und abgeführt, sofern die zur Konfession zugehörige Kirche oder Organisation die Möglichkeit zum Einzug der Kirchensteuer durch staatliche Organe (Finanzamt) nutzt und der Anleger nicht widerspricht. Ein Widerspruch (Sperrvermerk) ist mittels einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem BZSt (Bundeszentralamt für Steuern) auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck oder elektronisch über das BZSt-Portal bis zum 30.06. eines Jahres für das Folgejahr zu erklären.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Emittenten, die das Genussrecht betreffen, erfolgen auf der Internetseite des Emittenten und werden – sofern gesetzlich vorgeschrieben – im Bundesanzeiger/Unternehmensregister veröffentlicht.

§ 18 Liquidation

Die Genussrechte begründen keinen Anspruch auf Teilnahme am Liquidationserlös im Falle der Auflösung/Liquidation des Emittenten. Im Falle der Liquidation des Emittenten wird der Genussrechtsanteil zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern er nicht durch Verluste gemindert ist. Ist der Genussrechtsanteil durch Verluste gemindert, erfolgt eine Rückzahlung zu dem um die Verluste geminderten Nennbetrag.

§ 19 Anwendbares Recht

- (1) Die Genussrechtsbedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den in diesen Genussrechtsbedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergeben, ist der Sitz des Emittenten [Fürth], soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 20 Sonstiges

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag, sowie die Aufhebung des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder die Bestimmungen lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, ungültige Bestimmungen durch wirtschaftlich und sachlich möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen.
- (3) Die zur Vertragserfüllung notwendigen anlegerbezogenen Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Sofern eine Weitergabe erforderlich ist, wird diese ausschließlich aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften unter Beachtung der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgen.

Datenschutz

Allgemeine Datenschutzhinweise

[1] Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung [EU-DSGVO] ist die infra fürth gmbh, Leyher Str. 69 90763 Fürth, Tel. [0911] 9704-4000, Fax [0911] 9704-4001, kundenservice@infra-fuerth.de.

[2] Unsere ausführlichen Datenschutzerklärungen können Sie unter www.infra-fuerth.de/datenschutz nachlesen. Ein Datenschutzbeauftragter wurde durch die infra fürth unternehmensgruppe bestellt und steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter datenschutz@infra-fuerth.de, Tel.: [0911] 9704-4000 zur Verfügung.

[3] Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Genussrechtsvertrags sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. der Europäischen Datenschutzgrundverordnung [EU-DSGVO], insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f), des Bundesdatenschutzgesetzes [BDSG].

[4] Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur, soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet. Innerhalb der infra fürth gmbh erhalten diejenigen Stellen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen (z. B. Vertrieb und Marketing). Dritte erhalten Daten, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 b EU-DSGVO zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genussrechtsvertrags erforderlich ist bzw. wenn es nach Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO für den Verantwortlichen eine rechtliche Verpflichtung zur Übermittlung gibt.

[5] Ihre personenbezogenen Daten werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Bürgerbeteiligungsvertrags und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Verarbeitung nach Maßgabe

der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht oder eine entsprechende Einwilligung vorliegt.

[6] Sie haben gegenüber der infra fürth gmbh das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 21 EU-DSGVO.

[7] Sie können jederzeit der Verarbeitung Ihrer Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der infra fürth gmbh widersprechen. Telefonische oder E-Mail-Werbung durch die infra fürth unternehmensgruppe erfolgt nur mit Ihrer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung, bei Gewerbekunden nur mit Ihrer zumindest mutmaßlichen Einwilligung.

Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Datennutzung

Mit der Abgabe des Angebots auf Abschluss des Genussrechtsvertrags ist der Anleger einverstanden, dass seine Angaben nach Maßgabe der EU-DSGVO und des BDSG zur Durchführung der Bürgerbeteiligung durch die infra fürth unternehmensgruppe sowie die externen Dienstleister (Dallmayer Consulting GmbH als Finanzanlagevermittler und Dallmayer GmbH als Auftragsdatenverarbeiter) erfasst, verarbeitet und genutzt werden. Eine anderweitige Verwendung bzw. die Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Der Anleger erklärt sich mit Abschluss des Vertrages ausdrücklich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten insbesondere für die Bestimmung der in § 2 dieses Vertrages genannten Bedingungen mit den hinterlegten Kundendaten jederzeit abgeglichen werden können.

Einwilligungserklärung Datenschutz

Mit der Unterschrift auf dem Zeichnungsschein ist der Anleger einverstanden, dass seine Angaben zur Kundenberatung, -information sowie Zufriedenheitsanalysen über Produkte und Dienstleistungen der infra fürth unternehmensgruppe [infra fürth holding gmbh, infra fürth gmbh, infra fürth bäder gmbh, infra fürth dienstleistung gmbh, infra fürth service gmbh, infra fürth verkehr gmbh und infra fürth verkehr service gmbh] verarbeitet und genutzt werden. Die infra fürth unternehmensgruppe darf zu diesem Zweck über die Kommunikationswege Telefon, E-Mail, Telefax oder SMS (bei nur teilweiser Einwilligung bitte Unzutreffendes auf dem Zeichnungsschein streichen) mit mir Kontakt aufnehmen. Die ausführlichen Datenschutzerklärungen können unter www.infra-fuerth.de/datenschutz nachgelesen werden.

Ich kann diese Einwilligung jederzeit, ohne Angabe von Gründen, telefonisch (0911 9704-4000) bzw. schriftlich [infra fürth gmbh, Leyher Str. 69, 90763 Fürth/E-Mail: kundenservice@infra-fuerth.de/Telefax: 0911 9704-4001] widerrufen.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur **Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

infra fürth gmbh

Leyher Straße 69

90763 Fürth

Telefax: 0911/9704-4901

E-Mail: buergerbeteiligung@infra-fuerth.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

- [1] Die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
- [2] Die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
- [3] Die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
- [4] Die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
- [5] Die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
- [6] Den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
- [7] Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
- [8] Den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
- [9] Eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
- [10] Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
- [11] Das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informa-

tionen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

- [12] Die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
- [13] Die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
- [14] Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
- [15] Eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
- [16] Die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
- [17] Den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und dessen Zugangsvoraussetzungen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig**, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

infra fürth gmbh

Informationspflichten

bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen gem. Art. 246b § 2 Abs. 1 EGBGB

Werden Verträge außerhalb von Geschäftsräumen oder Fernabsatzgeschäfte über Finanzdienstleistungen geschlossen, ist die infra fürth gmbh verpflichtet, nachfolgende Informationen gem. Art. 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 246b § 1 Absatz 1 EGBGB zur Verfügung zu stellen:

Die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung

infra fürth gmbh

Registergericht: Amtsgericht Fürth

Registernummer: HRB 7561

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung des Stadtgebietes Fürth und, soweit rechtlich zulässig, des Umlandes mit Strom, Erdgas, Trinkwasser- und Fernwärme sowie in diesem Rahmen die Anbietet von Telekommunikations- und anderen Übertragungsdiensten, die Errichtung von Strom-, Erdgas-, Wasser- und Fernwärmenetzen, die Erbringung von Ingenieur- und sonstigen Energiedienstleistungen für Dritte, die An- und Vermietung bzw. An- und Verpachtung von Immobilien, die Wahrnehmung von Entsorgungsaufgaben, die Bewirtschaftung von Parkflächen und Parkhäusern, die Durchleitung von Energie und Trinkwasser, der Betrieb anderer technischer Einrichtungen der Stadt Fürth und das Halten von Beteiligungen an Unternehmen, die diese Aufgaben wahrnehmen. Ziel ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen unter Beachtung des Prinzips der Nachhaltigkeit zu schützen und auf einen möglichst sparsamen Umgang mit Energie und Wasser zu achten.

Die Aufsichtsbehörde für die angebotene Vermögensanlage hinsichtlich einer Prüfung dieses Verkaufsprospekts gemäß § 8 VermAnlG in Bezug auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Eine inhaltliche Prüfung dieses Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht findet ebenso wenig statt wie eine laufende Aufsicht nach Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts.

Die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird

Marcus Steurer [Geschäftsführer]

Die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten

infra fürth gmbh

vertr. d. d. Geschäftsführer Marcus Steurer

Leyher Straße 69

90763 Fürth

Die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt

Diese ergeben sich aus den Genussrechtsbedingungen. Der Vertrag kommt durch Zugang der Annahmeerklärung bei dem Anleger wirksam zustande.

Den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht

Die Mindestzeichnungsbetrag beläuft sich auf 1.000 €. Eine Höchstsumme ist nicht festgelegt. Jeder über 1.000 € liegende Betrag kann in 1.000er-Schritten gewährt werden. Der Emittent erstellt für den Anleger eine jährliche Steuerbescheinigung. Der Emittent führt die Abgeltungsteuer, den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer ab.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden

Für den Anleger können Kosten entstehen, wenn dieser einen Strom- und/oder Gas- und/oder Fernwärmelieferungsvertrag mit dem Emittenten abschließt, um ein Genussrechtsanteil zeichnen zu können. Die Höhe dieser Kosten ist abhängig von dem Versorgungsvertrag, dem Versorgungstarif und dem individuellen Verbrauch des Anlegers und kann daher vom Emittenten nicht angegeben werden. Zudem können weitere Kosten für den Anleger entstehen, wenn dieser seiner Verpflichtung zur Mitteilung der Änderung seiner personenbezogenen Daten, insbesondere seiner Anschrift und seiner Bankverbindung gegenüber dem Emittenten nachkommt oder seine Vermögensanlage an Dritte im Wege der Erbfolge überträgt. Die Höhe dieser Kosten ist unbekannt und kann nicht angegeben werden. Darüber hinausgehende Kosten fallen nicht an. Steuern oder Kosten, die nicht über den Emittenten abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden, fallen nicht an.

Den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind

Die vinkulierten Genussrechtsanteile sind Risiken unterworfen. Insofern wird auf das Kapitel "Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage" in diesem Verkaufsprospekt [Seiten 33–39] verwiesen.

Eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises

Es ist keine Befristung derartiger Informationen geplant. Die Gültigkeit dieses Verkaufsprospekts ist auf zwölf Monate ab Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht begrenzt.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Die Zeichnungssumme ist auf das Konto des Emittenten per Überweisung einzuzahlen. Die Einzahlungsfrist wird dem Anleger mit der Vertragsannahme durch den Emittenten mitgeteilt.

Das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Die Willenserklärung des Anlegers auf Abschluss eines Vertrags kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen widerrufen werden. Die Einzelheiten des Widerrufsrechts ergeben sich aus der Widerrufsbelehrung, die Bestandteil des Zeichnungsscheins ist, der dem Anleger ausgehändigt wird. Als Folge des wirksamen Widerrufs sind die von beiden Seiten empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Können Leistungen nicht vollständig zurückgewährt werden, ist Ersatz zu leisten. Die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen sind innerhalb von 30 Tagen nach dem Widerruf zu erfüllen.

Die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Die vinkulierten Genussrechtsanteile haben eine Mindestvertragslaufzeit von fünf vollen Beteiligungsjahren (01. – 31.12.), wobei bei einer unterjährigen Zeichnung das Jahr des Vertragsschlusses nicht als volles Beteiligungsjahr mitzählt.

Die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen

Der Vertrag kann vom Anleger und vom Emittenten erstmals zum Ende der individuellen Mindestvertragslaufzeit und anschließend jährlich zum Jahresende unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 15 Monaten ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Es gibt keine Vertragsstrafen.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt

Bundesrepublik Deutschland

Eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht

Nach § 19 Abs. 1 der Genussrechtsbedingungen ist auf den Vertrag ist deutsches Recht anwendbar. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Emittenten (Fürth), sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

Die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen

Vertrag und Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgt in deutscher Sprache.

Den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und dessen Zugangsvoraussetzungen

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle (Deutsche Bundesbank; Schlichtungsstelle, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main, Tel.: +49 (0)69 9566-3232, Internet: www.bundesbank.de) anzurufen. In dem genannten Schlichtungsverfahren hat der Anleger zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

Impressum

Anbieter/Emittent/Prospektverantwortlicher (Herausgeber)

infra fürth gmbh

Leyher Straße 69

90763 Fürth

Telefon: 0911 9704-4000

Telefax: 0911 9704-4001

E-Mail: kundenservice@infra-fuerth.de

www.infra-fuerth.de

Sitz der Gesellschaft

Fürth

Registergericht

Amtsgericht Fürth

Registernummer: HRB 7561

USt-Ident.Nr.

DE 197 665 562